Aus dem Volkswirtschaftlichen Seminar der Universität Leipzig.

Geschichte des Leipziger Tuchhandels
bis zum Ausgange des 16. Jahrhunderts.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

vorgelegt von

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

C. G. Strassburger
aus Dresden.

Halle (Saale).
Buchdruckerei Heinrich John.
1915.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion auf Grund der Gutachten der Herren

Stieda und Seeliger.

Leipzig, den 14. Oktober 1915.

Der Procancellar.
Zimmern.

Dem Andenken meiner Eltern.

Beim Abschlusse der vorliegenden Schrift möchte ich meinem verehrten vormaligen Lehrer,

Herrn Geheimen Hofrat Universitätsprofessor
Dr. phil. et oec. publ. Wilhelm Stieda,

aufrichtigen Dank sagen für sein wohlwollendes Interesse an mir und meiner Arbeit. Er ist es vor allem gewesen, der meine Aufmerksamkeit auf das noch wenig erforschte Gebiet der Leipziger Handels- und Wirtschaftsgeschichte lenkte. Auch hat er mir wertvolle Winke für die Auffindung geeigneten Urkundenmaterials gegeben und mir mit seinem Wissen und seiner Erfahrung ratend zur Seite gestanden.

Ferner gedenke ich an dieser Stelle dankbar der Herren

Stadtbibliothekar Prof. Dr. phil. Ernst Kroker

und

Handelskammerbibliothekar Siegfried Moltke.

Beide Herren haben mir die ihrer Obhut anvertrauten Archivschätze in entgegenkommendster Weise zugänglich gemacht, mich wiederholt durch Auskünfte und Ratschläge unterstützt und insbesondere durch freundliches Eingehen auf meine Wünsche zur Überwindung mancher äußeren Schwierigkeiten beigetragen, die der Krieg mit sich brachte.

Str.

Inhaltsangabe.

Seite

Vorbemerkungen 9
Teil A: **Einführung.**
1. Aus der Entwicklungsgeschichte des deutschen Handels 12
2. Die Anfänge des Leipziger Handels 15
3. Handelsgliederung und Handelsbetrieb im Mittelalter, mit Beziehung auf Leipzig 17
4. Der mittelalterliche Tuchhandel 27
5. Seine Hauptbezugsquellen 32
Teil B: **Der Tuchhandel in Leipzig.**
Abschnitt I. Die Anfänge des Tuchgewerbes und Tuchhandels in Leipzig. XIII. Jahrhundert.
§ 1. Die Leipziger Tuchmacher 53
§ 2. Beziehung der Tuchmacher zum Tuchhandel . . . 57
§ 3. Das Tuchgewerbe im Leipziger Kreise 58
Abschnitt II. Der Leipziger Tuchhandel im XIV. Jahrhundert.
§ 1. Die Tuchmacher und ihre Verkaufsstätte 59
§ 2. Die Gewandschneider 62
§ 3. Die Tuchscherer 64
Abschnitt III. Die Tuchhandeltreibenden in Leipzig von der Mitte des XV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts.
§ 1. Die Leipziger Tuchmacher 66
§ 2. Die Gewandschneider 72
§ 3. Nebengruppen von Tuchhandeltreibenden 76
Abschnitt IV. Einzelheiten über den Leipziger Tuchhandel vom XV. bis zum Ausgang des XVI. Jahrhunderts.
§ 1. Die in Leipzig gehandelten Tuche 80
a) inländische
b) fremde
§ 2. Die Örtlichkeiten des Tuchhandels 89
a) Tuchhaus
b) Gewandhaus
c) Sonstige
§ 3. Tuchpreise 101
§ 4. Besteuerung des Tuchhandels 104
a) Abgabe an den Landesherrn (Zoll)
b) Städtische Abgabe.
§ 5. Die Aufsicht über den Tuchhandel 108
§ 6. Tuchhandel und städtische Politik 110

Archivalien.

Abkürzungen: S.: Kgl. Sächs. Haupt-Staats-Archiv zu Dresden.
R.: Rats-Archiv (bezw. Stadtbibliothek) zu Leipzig.
H.: Archiv der Handelskammer zu Leipzig.

1. Das Gelbe Buch. — Ordinationes. Allerley Ordnung denn Rath vnd seynne Rathherren selbst, Item vber die Woge, Burgerkeller vnd allerley andere hantirung, Deßgleichen die Hantwerger vnnd sonnst Mancherley sachen betreffent, nutzlich zuwissen und zubehalden. 15. und 16. Jahrh. R.
2. Zunftbücher der Stadt Leipzig, das älteste von 1544. R.
3. Leipziger Marck-Privilegia aus etlichen Authoribus zusammen getragen. Collectanea Hanß Georg Platners. Einer Löbl. Kaufmannschaft verehrt. (Handschrift) H.
4. Barthel, Vermischte Nachrichten von Leipzig, besonders über die Justiz, Policey- und Wirtschaftsverwaltung, auch Handel und Gewerbe älterer Zeiten (Handschrift) R.
5. Eid- Meister- Meisterinnen- Lehrjungen- Brüder- & Schwesternbuch der Tuchmacherinnung zu Leipzig. 1450— 1871. R. LXIV, 223
6. Originalurkunde über die Tuchhausverlegung im Jahre 1469. (Enthalten in: Acta; die von Herrn Voß beschehene Anzeige einer von der hiesigen Tuchmacher-Innung wegen der Böden über der Waage zu seinen Gunsten gethanen Erklärung . . . betr. Ao. 1805). R. LXII, 28
7. Den Tuchmacherboden über der Wage betr. Ao. 1470. R. LXII, 19
8. Acta, Die Tuchmacher Innung allhier und deren Articul betr. 1470— 1766. R. LXIV, 176
9. Älteste Bürgerliste von Leipzig, von Gustav Wustmann aus den Stadtkassenrechnungen herausgezogen. 1471—1508. R.
10. Ordnung der Tuchmacher-Innung zu Leisnig von 1483. H. 47a
11. Stapul- und Niederlags- auch Meß-Privilegia, Ordnungen und Patente. 1497. R. I, 34

12. Einnahme- und Ausgabebuch der Tuchmacher-Innung. 1500—1688. R. LXIV, 221
13. Matricula Civium Lips(i)ensium. 1501—1608. R.
14. Fürgenommene Reformationen und Verbesserung der Handwercker Innungen und Gebrechen, auch Verhütung und Abschaffung der Steicherung und Theuerung in unseres gnädigsten Herrns Landen und Fürstenthumb. Anno 1520—1731. S. Loc. 8746
15. Ordnung der Tuchmacher-Innung z. Leisnig von 1539. H. 47b.
16. Heerfahrtsregister. 1541—1546. R. LXII, A. 64
17. E. E. Raths zu Leipzig Ordnungen und Patente. R. I, 35
18. Derer Tuchscherer im Churfürstenthum Sachsen Innungs Articul. 1549. S. Loc. 8746
19. Das Buch der Walck Mull ferbhaws vnndt remen (etc), 2 Bde. Anno 1550—1620. R. LXIV, 221
20. Acta, die Tuchscherer betr. 1556—1676. R. LXIV, 177
21. Messrechnungen: Standgeld a. d. Gewandhause. 1560—1700. R.
22. Ordnung der Tuchmacher-Innung zu Leisnig von 1590. H. 47c
23. Fasciculus Die Tuchmacher betr. 1594 sqq. R. LXIV, 220
24. Waage-Ordnung und Waage-Tafel. 1597— R. LXIII, 2
25. Tuchmacher-Innungsartikel von 1598, 1617, 1625, 1697. R. LXIV, 227

Vorbemerkungen.

Unter den Handelszweigen, die Leipzig, insbesondere seinen Messen, seit alters das Gepräge gegeben haben, stehen Buchhandel, Rauchwarenhandel und Tuchhandel obenan. Eine Darstellung ihres Entwicklungsganges ist deshalb ein wichtiges Stück Leipziger Wirtschaftsgeschichte und interessiert gleichermaßen den Nationalökonomen wie den Historiker. Sie gehört zu den notwendigen oder doch erwünschten Voraussetzungen für weitergreifende kulturgeschichtliche Arbeiten, die sächsische, besonders Leipziger Verhältnisse zum Gegenstand haben oder sich allgemeiner mit dem Werden der deutschen Städte beschäftigen.

In ähnlichem Sinne äußerte sich schon 1885 Ernst Hasse[1]), der im Vorworte zu seiner preisgekrönten Meßstudie erklärte: „Für eine Geschichte der Leipziger Messen, welche die kultur- und handelsgeschichtliche Bedeutung derselben hinreichend würdigt, scheint uns die Zeit noch nicht gekommen. Zu allseitiger Würdigung (der Messen) müßte noch eine ganze Reihe archivalischer Studien vorausgehen". Unter den Gegenständen, über welche er solche Studien für nötig hält, nennt Hasse ausdrücklich „die Geschichte einzelner hervorragender Handelszweige des Leipziger Platzes, also namentlich des Buchhandels, des Rauchwaren- und des Tuchhandels".

Seitdem sind drei Jahrzehnte vergangen, in denen Neigung und Verständnis für wirtschaftsgeschichtliche Fragen sehr zugenommen haben, wie das Anwachsen des einschlägigen Schrifttums beweist. Auch über Leipziger Verhältnisse sind zahlreiche Arbeiten erschienen; manches aber bleibt noch zu tun.

Das dritte der von Hasse besonders erwähnten Wirtschaftsgebiete, der Leipziger Tuchhandel, ist von der neueren Forschung überhaupt noch nicht berührt worden. Der Grund dürfte zunächst darin liegen, daß das Tuchgeschäft jetzt nicht mehr ein so deutlich hervortretender Hauptzug im Gesamtbilde

---

[1]) Hasse, Ernst: Geschichte der Leipziger Messen (Jablonowski-Preisschrift Nr. XXV). Leipzig 1885, Seite V.

des Leipziger Handels ist, wie in früheren Zeiten, und wie Buch- und Rauchwarenhandel noch heute. Eine zweite, mehr äußere Ursache ist wohl, daß ein großer Teil des in Betracht kommenden Urkundenmaterials erst in neuerer und neuster Zeit bekannt bzw. zugänglich geworden ist. Zwar teilt Hasse in dem gedachten Vorworte mit, daß unter seinem reichen „mit großem Aufwand an Zeit und auch an Geld aus den Akten gezogenen Material“ [1]) auch solches über die Geschichte der Tuchmacherei und des Tuchhandels in Sachsen gewesen sei, und daß er es aus Mangel an Zeit an einen anderen Bearbeiter abgegeben habe. Die Verwertung dieses Materials, das überdies für Leipzig aus obenerwähntem Grunde kaum sehr umfänglich, sicher nicht vollständig gewesen sein kann, scheint jedoch unterblieben zu sein. Wenigstens hat sich nirgends ein Hinweis darauf finden lassen.

Für die vorliegende Arbeit war, wie die Enge des Themas von vornherein vermuten läßt, die Benutzung allgemein- und wirtschaftsgeschichtlicher Literatur nur in geringem Maße möglich. Die eigentliche Untersuchung beruht in der Hauptsache auf ungedruckten Quellen, von denen nach glaubhaften Mitteilungen ein großer Teil bisher noch keinem Bearbeiter zur Verfügung gestanden hat. Sie entstammen dem Kgl.-Sächsischen Hauptstaatsarchiv zu Dresden, dem Leipziger Ratsarchiv und dem Archiv der Handelskammer zu Leipzig, deren Leiter und Beamte den Verfasser während seiner mehr als einjährigen Suche nach urkundlichem Material durch bereitwillige Vorlegung vieler Aktenstücke und anderer Archivalien in dankenswerter Weise unterstützt haben.

Der Plan der vorliegenden Abhandlung war ursprünglich weiter gesteckt; sie sollte das ganze siebzehnte Jahrhundert mit umfassen. Bei der Bearbeitung des bis 1700 bereits vollständig zusammengetragenen Stoffes zeigte sich aber, daß die Studie einen für ihren Zweck zu großen Umfang erhielt. Der Verfasser stellte deshalb den größeren Teil der Archivalien und ein erhebliches Stück der fertigen Ausarbeitung zurück und wählte den Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts als Grenze,[2]) weil zu dieser Zeit die Entwicklung des Leipziger Tuchhandels zu einem gewissen Abschluß gekommen ist.

Es mag hier noch erwähnt werden, daß nach Ausweis der Archiv-Repertorien auch für das achtzehnte und neunzehnte Jahrhundert eine beträchtliche Menge Urkunden über den hier behandelten Gegenstand vorhanden sind. Eine Fortführung der Untersuchung bis zur Auflösung der alten Gewerbe- und Handelsverbände würde sich daher lohnen.

---

[1]) Hasse, a. a. O., S. VI.

[2]) Einige darüber hinausgreifende Angaben mußten des sachlichen Zusammenhangs wegen auch nach Kürzung der Arbeit beibehalten werden.

Überdies hat sich im Verlauf der Archivforschung herausgestellt, daß in Leipzig nicht nur der Handel mit Webwaren, insbesondere mit Tuchen, sondern auch deren Herstellung ziemlich bedeutend gewesen ist. Namentlich das Tuchmacherhandwerk hat zeitweilig zu den stärksten und wichtigsten Gewerben der Stadt gehört. Die Akten und Urkunden enthalten darüber, wie auch über Tuchscherer, Tuchbereiter, ferner über Leineweber, Zeugmacher, Walker, Färber und verwandte Handwerke vieles Wissenswerte. Es wäre deshalb zu erwägen, ob man nicht einer geschichtlichen Untersuchung der gesamten Textilindustrie Leipzigs sowie des gesamten Leipziger Handels mit Webwaren nähertreten sollte. Allerdings würde diese Arbeit ziemlich umfangreich werden und viel Zeit erfordern. Sie wäre aber insofern von besonderem Interesse, als die Leipziger Verhältnisse ganz eigenartig liegen und eine Art wirtschaftsgeschichtliches Problem darstellen. Denn hier in der Handels- und Meßstadt hatte das heimische Handwerk mehr als anderswo unter dem Zuströmen fremder Waren zu leiden. Besser als anderswo kann man daher in Leipzig und besonders hinsichtlich des Textilgewerbes beobachten, wie sich zwischen Handel und Handwerk ein Kampf abspielt, in dem das letztere, weil es sich dem Fortschritt der Zeit nicht genügend anpaßt, der unterliegende Teil ist.

A. Einführung.

1. Aus der Entwicklungsgeschichte des deutschen Handels.

Das Wirtschaftsleben Mitteleuropas hat in älteren Zeiten sein Gepräge wesentlich mit durch die kulturelle Überlegenheit des Westens über den Osten erhalten, deren erste Ursache in der Ausbreitung der Römerherrschaft bis an und über den Rhein und die obere Donau zu suchen ist. Denn im Gefolge der Römerheere fanden mit der verfeinerten römischen Lebensweise auch die bessere Wirtschaftsweise und Technik Roms Eingang in die eroberten Gebiete und bereiteten den Boden für eine frühe erblühende Kultur. Von dieser blieben die ostwärts vom Niederrhein und vom limes Germanicus wohnenden deutschen Volksstämme zunächst ausgeschlossen; ja, sie selbst verhielten sich sogar ablehnend dagegen.[1]) Aber „das vierhundertjährige Nebeneinanderwohnen mit dem damals ersten Kulturvolke der Erde“[2]) konnte auf die Dauer doch nicht ohne Rückwirkung auf die Deutschen bleiben. Diese sahen die Vorteile gehobener Wirtschaftsführung recht wohl ein, erkannten anderseits aber auch, daß ihr Land Schätze barg, die den Römern begehrenswert waren. Bei aller wachsamen Zurückhaltung der deutschen Stämme entwickelte sich daher zwischen ihnen und ihren überlegenen Nachbarn ein regelmäßiger Tausch von wirtschaftlichen Gütern, an den sich wieder ein Tauschverkehr unter den germanischen Völkern selbst anschloß.[3]) Das sind die Anfänge des deutschen Handels, von dem man also sagen kann, daß er sich von Westen her entwickelt hat.

Diese Grundrichtung behielt die Entwicklung auch noch bei, als durch die Umwälzungen der Völkerwanderung die Römerherrschaft in Mitteleuropa vernichtet worden und auf ihren Trümmern

[1]) Falke, Joh.: Geschichte des deutschen Handels, Leipzig 1895, Seite 13.
[2]) Ebenda, S. 19.
[3]) Ebenda, S. 21.

das Frankenreich entstanden war. Jetzt war es die Verbindung mit dem Morgenlande und seiner weit vorausgeeilten Kultur,[1]) ferner die großartige kulturfördernde Machtenfaltung der katholischen Kirche,[2]) die dem mitteleuropäischen Westen das Uebergewicht über den Osten bewahrte. Der wirtschaftliche Schwerpunkt des Frankenreiches lag zur Zeit der Karolinger in den linksrheinischen Gebieten, und von ihnen aus lassen sich die Spuren eines ständigen Verkehrs in das Innere von Deutschland verfolgen.[3])

Einen direkten Beweis für das Bestreben des deutschen Handels, ostwärts vorzudringen, bildet eine Verordnung Karls des Großen von 805.[4]) Sie bestimmt eine Reihe von Ortschaften, über die die Händler bei ihren Geschäften mit Wenden und Avaren nicht hinausgehen sollten. Unter diesen Orten, von denen sich mehrere zu blühenden Niederlags- und Verkehrsplätzen entwickelten, interessieren uns besonders die am weitesten nach Osten liegenden: Erfurt und Magdeburg, weil wir aus ihrer Nennung ersehen, daß die von Karl dem Großen festgesetzte Handelsgrenze das heutige Sachsen, das damals sorbischer Boden war, noch ausschloß.

In der Folgezeit verlor diese von Karl festgesetzte Scheidelinie allmählich ihre Bedeutung und Berechtigung. Der deutsche Machtbereich erweiterte sich, besonders unter den kraftvollen ersten Sachsenkaisern, bis ins Odergebiet,[5]) und die Gefahr slavischer Rückstöße wurde geringer. Im Inneren Deutschlands traten geordnetere Zustände ein, in den Städten begann das Gewerbe sich kräftig zu entwickeln, und damit wurde auch für das Gedeihen des Handels der Boden bereitet. Die deutschen Kaiser schätzten die Bedeutung kaufmännischer Tätigkeit richtig ein und statteten die Handeltreibenden mit allerlei Vorrechten aus. Besonders war es Otto der Große, der die Kaufleute seines Reiches in jeder Weise schützte und förderte.[6])

Unter so günstigen Umständen konnte es nicht ausbleiben, daß der kaufmännische Wagemut sein Betätigungsgebiet zu erweitern trachtete. Eine solche Erweiterung mußte sich aber

---

[1]) Falke, a. a. O., S. 28.

[2]) Vgl. Lamprecht: Deutsche Geschichte, Band I, S. 346 ff.

[3]) Falke, a. a. O., S. 42.

[4]) Mon. Germ., ed. Boretii, Hannover 1883, L. I, S. 426: De negociatoribus, qui partibus Sclavorum et Havarorum pergunt, quousque procedere cum suis negotiis debeant; id est partibus Saxoniae usque ad . . . . Magadaburg et ad Erphesfurt etc.“.

[5]) Lamprecht, a. a. O., Bd. II, S. 126/127 (Heinrich I); S. 138/139 (Otto I).

[6]) Vehse, Ed.: Das Leben und die Zeiten Kaiser Ottos des Großen, Dresden 1867, S. 377 ff.

notwendigerweise in der Hauptsache nach dem Osten richten. In dem Maße, wie der deutsche Krieger in slavischen Ländern vordrang, folgte ihm der Händler nach, ja er ging wohl bisweilen sogar voraus, wie man aus dem Beispiel der Regensburger Kaufleute schließen kann, die schon im zehnten Jahrhundert in Kiew erschienen sein sollen.[1]) Als dann zu Ende des elften Jahrhunderts ein ostwärts gerichteter deutscher Auswandererstrom einsetzte und die Germanisation weiter slavischer Gebiete einleitete, wurde das natürlich für den deutschen Kaufmann von größter Bedeutung.

Zusammenfassend kann man sagen, daß vom zehnten Jahrhundert an das Land rechts der Saale und Elbe einer regelmäßigen Handelstätigkeit der Deutschen erschlossen wurde. Dabei trafen diese, was nicht unerwähnt bleiben darf, auf einen schon recht ausgebildeten Eigenhandel der Slaven, den sie aber durch ihre größere Beharrlichkeit nach und nach überwanden.[2]) Bei seinem Vordringen konnte der deutsche Handel, sobald er den heimischen Boden verließ, fester Stützpunkte nicht entbehren und gab so den Anlaß zur Entstehung neuer deutscher Niederlassungen, die sich zum Teil den slavischen Siedelungen anschlossen. Solche Stapelplätze standen unter dem Schutze des Kaisers, erhielten von ihm das Marktrecht und entwickelten sich so zu Städten.

Auch Leipzig ist wahrscheinlich auf diese Weise entstanden. Dafür sprechen mehrere Gründe. Zunächst fällt die Entstehung des deutschen Ortes Lipzk neben einem schon vorhandenen sorbischen, von dem er den Namen entlehnte, gerade in die Anfangszeit des deutschen Vordringens in die rechtssaalischen Gebiete. Ferner kann als gewiß gelten, daß die Stadt zuerst zum Reichsgute gehört und unmittelbar unter den deutschen Kaisern gestanden hat.[3]) Besonders bedeutungsvoll aber ist die Lage Leipzigs an einem der alten westöstlichen Handelswege, der strata regia (Lusatiae),[4]) die, von Mainz ausgehend, Thüringen durchquerte und sich später bis nach Schlesien fortsetzte. An ihr folgten im ehemals slavischen Gebiete die Städte in ziemlich regelmäßigen Abständen aufeinander. Jeder entsprach etwa der Strecke, die vor alters, als die Wege schlecht und bei nassem Wetter oft grundlos waren, ein schwer beladener Lastwagen an

---

[1]) Falke, S. 69.

[2]) Falke, S. 93 ff.

[3]) Posern-Klett, Fr. von: Urkundenbuch der Stadt Leipzig, Band I (Codex Saxoniae regiae, Band VIII), Seite X. — H. Wuttke: Die Geschichte Leipzigs und seiner Umgebung bis zum Ende des 13. Jahrhunderts, Leipzig 1873, S. 24.

[4]) Heller, F. H,: Die Handelswege Innerdeutschlands im 16., 17. und 18. Jahrhundert und ihre Beziehungen zu Leipzig, Dresden 1884, S. 10.

einem Tage zurücklegen konnte.[1]) Ermisch nennt die Reihe: Merseburg, Leipzig, Wurzen, Dahlen, Strehlen, Großenhain, Königsbrück, Kamenz, Bautzen, Löbau, Görlitz. Die Hohe Königsstraße war also eine Art Etappenstraße, Leipzig aber eine ihrer Stationen.

2. Die Anfänge des Leipziger Handels.

Aus dem Zusammenhange der bisherigen Ausführungen geht hervor, daß in Leipzig der Handel von Anfang an eine Hauptrolle gespielt haben muß, wahrscheinlich bereits vor der Entstehung eines städtischen Gewerbes. Diese Auffassung findet eine Stütze in der Tatsache, daß schon verhältnismäßig frühe der Stadt ein erweitertes Marktrecht zugestanden worden ist. Davon gibt der zwischen 1156 und 1170 abgefaßte sogenannte Stadtbrief Ottos des Reichen Kunde[2]) in dem es heißt, daß innerhalb einer Meile rings um Leipzig kein der Stadt schädlicher Markt abgehalten werden solle. Man darf unbedenklich annehmen, daß dieses Verbot gleichbedeutend war mit dem Schutze in Leipzig schon bestehender Märkte.[3]) Derselbe Markgraf Otto hat nach Mitteilung eines Chronisten[4]) der Stadt einen Oster- und einen Michaelisjahrmarkt „gegeben und bestätiget". Ob dies vor oder nach dem Erlaß des Stadtbriefes geschehen ist, muß dahingestellt bleiben, weil eine Urkunde darüber fehlt; wir kennen die Tatsache nur aus der Anerkennung der beiden Märkte durch Albrecht den Stolzen, Ottos Nachfolger Es ist aber mit Sicherheit anzunehmen, daß Otto die Jahrmärkte nicht erst begründet, sondern sie nur, wie ja auch die Chronik sich ausdrückt, „bestätigt" hat; denn es lag im Wesen solcher fürstlichen Privilegien der alten Zeit, daß sie lediglich die rechtlichen Grundlagen schufen für Einrichtungen, die schon vorher aus gegebenen Verhältnissen heraus auf dem Wege der Entwicklung entstanden waren.

Auf jeden Fall läßt die auffallende Bevorrechtung Leipzigs durch Otto den Schluß zu, daß zu seiner Zeit die Stadt schon einen bemerkenswerten Kaufverkehr hatte. An diesem nahmen

---

[1]) Knothe, Hermann: Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz, Dresden 1883, S. 5. — Ermisch, H.: Die Anfänge des sächsischen Städtewesens. (In der „Sächsischen Volkskunde von R. Wuttke, Dresden 1901.) S. 136. — Wustmann, Gustav; Geschichte der Stadt Leipzig, Leipzig 1905, S. 8.

[2]) Facsimile-Wiedergabe des Stadtbriefes bei Wustmann, Geschichte der Stadt Leipzig, S. 4—5.

[3]) So folgert auch Hasse, E.: Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885, S. 5.

[4]) Schneider, Zacharias: Chronicon Lipsiense; Leipzig 1655. S. 353.

sowohl Einheimische wie Fremde teil; denn nur so erklärt sich, daß Otto den Bürgern Leipzigs Befreiung von Brücken- und Wegzoll erteilte. Die Urkunde darüber ist leider nicht erhalten. Ihr ehemaliges Vorhandensein erhellt aber aus einem 1216 nach verhängnisvollen Kämpfen abgeschlossenen Sühnevertrage zwischen Leipzig und Ottos jüngerem Sohne Dietrich.[1]) Dieser versprach die von seinem Vater erteilten Vorrechte der Stadt zu wahren und erwähnt dabei ein 'privilegium super theloneo viarum et pontium'. Das kann wohl nur so verstanden werden, daß schon zu Ottos Zeit und später von den Markgrafen ein solcher Zoll erhoben wurde von dem die Bürger frei sein sollten;[2]) nicht etwa, daß der Stadt selbst ein Mautrecht eingeräumt war.[3]) Daraus ergibt sich aber, daß Fremde Zoll zu zahlen hatten, und dies wieder läßt einen für damalige Zeit erheblichen Fremdenzustrom vermuten; denn ohne einen solchen hätte die markgräfliche Beschwerung wenig Zweck gehabt. Ferner ist anzunehmen, daß die Leipziger selbst schon Waren in größerem Umfange heranführten, weil nur so verständlich ist, daß man die Zollbefreiung für wertvoll genug hielt, sie von Ottos Sohne und zweitem Nachfolger bestätigen zu lassen.

Auf eigene Handelstätigkeit der Bewohner Leipzigs deuten noch zwei andere Spuren hin. Bei einer Geländeabtretung an das Kloster Altzelle im Jahre 1218 werden als Zeugen Godefridus et Ripertus, mercatores de Lipz genannt.[4]) Näheres über diese beiden Leipziger Kaufleute erfahren wir leider nicht. Ferner erwähnt eine das Thomaskloster zu Leipzig betreffende Schenkungsurkunde von 1292 einen Leipziger Kramer Bayer, dessen Ehefrau ein Erbe (Grundstück) 'inter institores' besaß, d. h. dort, wo sich die Verkaufsstände der Kramer befanden.[5])

Im Laufe des dreizehnten Jahrhunderts beginnt Leipzig schon ganz deutlich nach außen hin seine Rolle als Handelsmittelpunkt zu spielen, wie man aus dem Privileg schließen darf, das Markgraf Dietrich von Landsberg der Stadt im Jahre 1268 erteilte.[6])

[1]) Posern-Klett, Urk. B. I, Nr. 3.

[2]) Die gleiche Auffassung bei H. Wuttke a. a. O., S. 33.

[3]) Zwei Jahrhunderte später verpachtete allerdings der Rat zu Leipzig an einen gewissen Johann Freund „thelonium et libram" um 28 Schock Groschen. (Nach dem Stadtbuche von 1359, herausgeg. von E. G. Gersdorf in d. Mitt. der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig, I. Bd., 1. Heft 1856: S. 118) Das dürfte aber Markt- oder Torzoll gewesen sein, nicht Weg- oder Brückenzoll, wie schon die Zusammenstellung mit Wageabgabe (libra) vermuten läßt. Über die Leipziger Zollverhältnisse älterer Zeit fehlt eine abgeschlossene Darstellung. Falke, Gesch. des dtsch. Zollwesens, berücksichtigt Leipzig nicht.

[4]) Beyer, Ed., Cisterzienser-Stift und Kloster Altzella im Bistum Meißen; Dresden 1855, S. 530

[5]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 10.

[6]) Ebenda. Nr 6.

In diesem wichtigen Freibriefe, den H. Wuttke den Grundstein zu den Leipziger Messen nennt,[1]) verspricht Dietrich, er werde die Kaufleute, die zu Leipzig Warenlager hielten oder halten wollten, nicht behelligen, auch ihre Güter nicht wegnehmen, noch die Wegnahme durch andere dulden. Vielmehr wolle er die Kaufleute, die der Stadt Waren zuführten, nach Möglichkeit schützen, gleichviel woher sie stammten, und selbst dann, wenn er etwa mit ihren Landesherren in Fehde liegen sollte. Was eine fürstliche Zusage dieser Art in der Zeit des Faustrechts zu bedeuten hatte, ist unschwer einzusehen. Sie „mußte Leipzig den Vorsprung vor vielen nahen Handelsplätzen verschaffen".[2]) Anderseits ist sie ein Zeichen, daß Leipzig schon ein Emporion von Ruf geworden war, das von Händlern aus weiterem Umkreise, wahrscheinlich auch von Kaufleuten aus fremden Ländern regelmäßig besucht wurde.[3])

Mit dieser Feststellung brechen wir ab. In ihrem weiteren Verlauf deckt sich die allgemeine Handelsgeschichte Leipzigs im wesentlichen mit der Geschichte seiner Messen, deren wenn auch nur skizzenhafte Darstellung über den Zweck, die nachfolgende Untersuchung vorzubereiten, hinausgeht.

3. Handelsgliederung und Handelsbetrieb im Mittelalter, mit Beziehung auf Leipzig.

Der deutsche Handel bot im Mittelalter ein wesentlich anderes, weniger gegliedertes Bild, als wir heute zu sehen gewöhnt sind.

Das lag zunächst daran, daß die selbständigen Hilfsgewerbe, die in ihrer weitgehenden Durchbildung für den neuzeitlichen Handelsbetrieb so wichtig und kennzeichnend sind, fehlten, wenngleich zu einigen die Ansätze schon vorhanden waren.

Sodann kannte das Mittelalter den Geldhandel nicht annähernd in dem umfänglichen Sinne und der Bedeutung, wie er heute durch das Bank-Börsenwesen repräsentiert wird. Nur der Münzwechsel und die Pfandleihe sind, von Westen her eindringend, schon frühe auch in Deutschland heimisch geworden, ohne mit dem eigentlichen Handel in engeren Beziehungen zu stehen. Bezeichnenderweise lag die Pflege dieser niederen Formen von Geldgeschäften, deren zeitige Entwicklung sich aus dem

[1]) H. Wuttke, a. a. O., S. 67.

[2]) Ebenda, S. 68.

[3]) Ich kann H. Wuttke (S. 38) nicht beipflichten, der Leipzig jede Handelsbedeutung während des ganzen dreizehnten Jahrhunderts abspricht, ohne dafür einen anderen Grund anzugeben, als das unerwiesene Seitabgehen des „großen Verkehrsweges". Seine Äußerung auf Seite 38 scheint mir übrigens im Widerspruch zu stehen mit dem, was er auf S. 67 sagt.

mittelalterlichen Währungswirrwarr und der Münzknappheit leicht erklärt, meist in den Händen von Volksfremden: Lombarden und besonders Juden. Von deutschen Handelshäusern, die finanzielle Transaktionen in größerem Maßstabe durchführten, berichtet die Wirtschaftsgeschichte vor dem Reformationszeitalter kaum, und selbst dann bildeten die Geldgeschäfte meist nicht den einzigen, ja oft nicht einmal den wesentlichen Gegenstand des Unternehmens.

Es bleibt also nur der Warenhandel übrig. Dieser ist es denn auch, der das mittelalterliche Handelsleben durchaus beherrscht, und zwar bereits in den beiden Grundformen des Großhandels und des Kleinhandels.

Der erstere wurde in seiner bescheidensten Form vom Höker (penesticus) vertreten,[1]) der hauptsächlich Produkte der Land- und Waldwirtschaft und Erzeugnisse ländlicher Handfertigkeit vertrieb, die er, soweit er sie nicht der eigenen Wirtschaft entnahm, auf den Dörfern zusammenkaufte. Mit seinem kleinen Vorrat zog er zur Stadt und erwartete an belebter Stelle, etwa an einer Straßenecke,[2]) in einer Hausflur, einem Durchgange seine Kunden. Obwohl der Hökerhandel ohne Zweifel sehr alt ist, läßt er sich nicht weit zurück verfolgen. Er war wohl eine zu gewöhnliche Erscheinung im Straßenbilde der mittelalterlichen Stadt, als daß Urkunden und Überlieferungen von ihm Notiz genommen hätten.

In Leipzig finden sich nur undeutliche Hinweise auf die Hökerei, und zwar erst sehr spät. Im sechzehnten Jahrhundert kommt mehrfach die Berufsbezeichnung 'ein Hock' oder 'Hocke', auch 'Hack' oder 'Hake', ferner der Ausdruck 'Hockerei', 'Hakerei' vor, und aus gelegentlichen Bemerkungen scheint hervorzugehen, daß damit Höker und Hökerhandel gemeint sind. Auch die in Standgeldabrechnungen des siebzehnten Jahrhunderts erwähnten 'Zwirnleute, Tobackleute, Spitzenleute, Stärkenleute, Männer mit Distelkarten' (Carden) sind sicher Höker gewesen.

Der Hökerei verwandt ist der Hausierhandel. Seine mittelalterlichen Vertreter dürfen mit den lästigen, oft bettelhaften Gestalten der heutigen Großstadthausierer nicht in eine Reihe gestellt werden. In jenen verkehrsarmen Zeiten war der landfahrende Händler (landveringe)[3]) eine Notwendigkeit. Mit seinem Handelskarren[4]) oder seinem Lasttiere[5]) zog er von Ort zu Ort, besuchte einsame Dörfer, abseits liegende Höfe und Rittersitze

[1]) Roscher (-Stieda), Nationalökonomik des Handels und Gewerbefleißes: 7. Aufl. Stuttg. 1899, S. 109.

[2]) Höker von holländisch 'hoek' = Ecke.

[3]) Roscher (-Stieda), a. a. O., S. 110.

[4]) Nach einer Miniatur a. d. Maness. Ldrhdschrft und einem alten Holzschnitt: beide repr. in Steinhausen, Der Kaufmann i. d. dtsch. Vrgght., Beilage 1 und Abbildung 16.

[5]) Alter Holzschnitt; Steinhausen, Abb. 19.

und war als Bringer von Neuheiten und Neuigkeiten willkommen.[1]) In den Städten und deren nächster Umgebung waren die Hausierer wohl weniger gern gesehen, weil sie anderen Handeltreibenden unbequeme Konkurrenz bereiteten, was Anlaß zu mancherlei Klagen und obrigkeitlichen Verfügungen gab.

Auch in Leipzig hat der Hausierhandel nicht gefehlt; doch sind darüber nur spärliche und sehr verstreute Nachrichten[2]) erhalten, die über das sechzehnte Jahrhundert nicht zurückreichen. Meist sind es gelegentliche tadelnde Äußerungen über das 'Umbtragen' von Waren in den Häusern. Nur selten ist von den Hausierern direkt die Rede. Sie wurden 'Schotten' und 'Schlotfeger' genannt. Der letztere Ausdruck scheint lokaler Natur gewesen zu sein; eine Aufklärung darüber war nicht zu erlangen. Die Bezeichnung Schotten bezog sich in dieser Zeit nicht mehr auf die Nationalität der Betreffenden; denn es ist einmal von einem „Schotten von Ergkelenz“[3]) die Rede. Dennoch scheint sie darauf hinzudeuten, daß ursprünglich der landfahrende Handel besonders von Fremden betrieben wurde. Auch das Wort „Niederländer“ wurde im Sinne von Hausierer gebraucht.

Eine dritte Klasse von Kleinhandeltreibenden, die hier nur kurz genannt sein soll, waren die Althändler,[4]) die man als eine Nebengruppe der Hausierer oder auch der Höker ansehen kann. Sie befaßten sich vorzugsweise mit dem Vertrieb gebrauchter Kleider. Über ihr Vorkommen in Leipzig war aus den vom Verfasser benutzten Archivalien nichts zu ersehen.

Im Gesamtbilde des mittelalterlich-städtischen Handelslebens waren Höker, Hausierer und Althändler zwar nicht bedeutungslose, aber doch nur nebensächliche Figuren. Ungleich wichtiger war der Krämer oder Kramer (institor),[5]) der den eigentlichen Grundtypus des Kleinhändlers darstellte.

Die Kramerei ist in fast allen Gegenden Deutschlands schon sehr frühe nachweisbar. Sie wurde überall als eine dem Handwerk verwandte Erwerbsform angesehen und hatte wie dieses ihre einengenden Grenzen aber auch ihre Vorrechte. Zum Schutz der letzteren schlossen sich die Kramer gleich den Handwerkern zusammen, und zu der Zeit, wo wir die Handwerkszünfte entstehen sehen, tauchen auch die ersten Kramerinnungen auf. Das Vorbehaltsgebiet der Kramer war der Einzelverschleiß von 'Kramgut', d. h. von Waren, die sie in größeren Mengen eingekauft

[1]) Verfasser hatte Gelegenheit, einen Hausierhandel ähnlichen Charakters im Kaukasus zu beobachten.
[2]) Z. B. in Barthels Verm. Nachrichten (Hndschrft), S. 21.
[3]) Heute Erkelenz, im Kreise Aachen gelegen.
[4]) Roscher (-Stieda), a. a. O., S. 110.
[5]) Ebenda, S. 109.

(also nicht selbst hergestellt) hatten. Da diese Form des Handels überall nur den Bürgern erlaubt, Stadtfremden aber — abgesehen von Marktzeiten — verboten war, so galt der Besitz des Bürgerrechts als Voraussetzung zum Betriebe der Kramerei, was deren Ansehen natürlich erhöhte.

Der Kramer betrieb seine Geschäfte in Buden[1]) auf Straßen und Plätzen oder in offenen Kaufgewölben,[2]) die den Häusern angelehnt[3]) oder in deren Untergeschosse eingebaut[4]) waren. In älterer Zeit scheinen sich die Kramer, ähnlich den Handwerkern, beieinander gehalten zu haben. Später verlor sich das, und der Kramhandel wurde nach und nach in die Bürgerhäuser verlegt.

In Hinsicht auf die Handelsgegenstände war das Gebiet der Kramerei sehr weitläufig und nicht überall gleichmäßig abgegrenzt. An erster Stelle standen wohl allerorts die Lebens- und Genußmittel,[5]) besonders Weine, Honig, Dörrfisch, Heringe; vor allem aber die sogenannten Spezereien. Dazu gehörten nicht bloß die eigentlichen, oft sehr kostbaren Gewürze, sondern auch Mandeln, Feigen, Rosinen und andere meist fremde Früchte; ferner rechnete man dazu Zucker, Reis, Öl u. a. m. Eine zweite Gruppe von Kramgütern bildeten Textil- und Lederwaren; unter jenen solche von Seide, Leinen und Baumwolle, nicht aber die wollenen Tuche. Passementerien, Bänder, Knöpfe, Beutel u. drgl. gehörten ebenfalls in den Bereich der Kramerei; ebenso Eisenwaren. Die zuletzt aufgeführten Artikel werden in (Leipziger) Urkunden öfters als ‚Pfennigwerte', genauer: 'Kölnische Pfennigwerte' bezeichnet. Damit hat dieses Wort einen speziellen Sinn erhalten, der ihm von Haus aus nicht innewohnte. Vielmehr war es ursprünglich fast gleichbedeutend mit Kramgut und wies darauf hin, daß der Kramer 'pfennigwertweise'[6]) d. h. im einzelnen, in geringen Mengen verkaufte.[7])

Eigentliche Handwerkserzeugnisse kamen für die Kramerei nur insoweit in Betracht, als sie nicht am Platze hergestellt wurden. Diese Beschränkung erklärt sich daraus, daß den Handwerkern allgemein gestattet war, am Wohnorte ihre eigenen Erzeugnisse selbst zu verkaufen, ein Vorrecht, das für den Gesamtcharakter des städtischen Kleinhandels nicht ohne Bedeutung war.[8])

---

[1]) Alte Miniatur, bei Steinhausen, Beilage 2,
[2]) Alter Holzschnitt, bei Steinhausen, Abb. 64.
[3]) Kupferstich, bei Steinhausen, Abb. 66.
[4]) Dsgl., Steinhausen, Abb. 76 und 85.
[5]) Einzelheiten über Kramwaren bei S. Moltke, Die Leipziger Kramerinnung im 15. und 16. Jahrh., Lpz. 1901, S. 75—99.
[6]) Below, G. von, Großhändler und Kleinhändler im dtsch. Mittelalter (Jhrb. f. Nat. u. Stat., III. Flg., Bd. 20.), S. 5.
[7]) Lexer, Mittelhochdeutsches Wörterbuch.
[8]) Kupferstiche vom Markt zu Lübeck und zu Köln, 16. und 17. Jhrh. (Steinhausen, Beilage 7 und Abbildung 85.)

In Leipzig ist ohne Zweifel die Kramerei schon sehr zeitig als besonderer Erwerbszweig hervorgetreten; doch fehlen aus ihrer ersten Periode alle Überlieferungen. Die Urkunde von 1292, die zuerst die Leipziger institores erwähnt und einen Kramer Bayer nennt, wurde oben schon angezogen. Nur wenig jünger ist der erste Beleg für verbandsmäßigen Zusammenschluß der Leipziger Kramer. Es ist dies das Lehnsbuch Markgraf Friedrichs,[1]) das unter den im Jahre 1349 in und um Leipzig vergebenen landesherrlichen Lehen auch das Kramermeisteramt (magistratum super institores) erwähnt. Auf dieses bezieht sich auch eine Stelle im Leipziger Stadtbuch von 1359,[2]) die ebenfalls auf eine Art Genossenschaft, ein Magisterium der Leipziger Kramer hindeutet.[3]) Die Weiterbildung zur Innung muß vor 1484 vollendet gewesen sein; denn aus diesem Jahre stammt die älteste Kramerordnung, die uns erhalten ist. Sie dürfte aber schwerlich die erste gewesen sein.

Die Verkaufsstätten der Leipziger Kramer lagen in älterer Zeit im Stadtinnern, hauptsächlich auf dem heutigen Naschmarkte, dicht beisammen. Es waren kleine, wohl nur ebenerdige Häuschen, die reihenweise an das Rathaus und ihm benachbarte Gebäude angebaut waren. Die Urkunden bezeichnen sie zusammenfassend als „die Kramen"; auch der Ausdruck „bei den Kramern" kommt vor. Später hat sich auch in Leipzig der oben angedeutete Zerstreuungsprozeß abgespielt, und die Kramer haben ihren Handel mehr und mehr in ihre Häuser gezogen.

Über ihr Kleinhandelsprivileg wachten die Leipziger Kramer mit besonderer Sorgfalt, wovon zahlreiche Prozeßakten Zeugnis geben. Dabei ist allerdings erklärend zu bemerken, daß gerade in Leipzig Übergriffe besonders häufig waren, weil während der Messen fast vollständige Handelsfreiheit herrschte, deren Übertragung auf die Zeit „zwischen den Märkten", wie es in den Urkunden regelmäßig heißt, immer wieder versucht wurde.

Auch sonst waren die Kramer in Leipzig sehr regsam und suchten ihren Handel immer den Fortschritten und Forderungen der Zeit anzupassen. So erklärt sich, daß ihre Innung durch Jahrhunderte bis weit in die Neuzeit hinein in Ansehen und Blüte geblieben ist. Erst die großen Umwälzungen im Handels- und Gewerbsleben Sachsens, die das Gewerbegesetz von 1861 mit sich brachte, bereiteten der Leipziger Kramerinnung ein Ende.[4])

Es bleibt noch übrig, die letzte und interessanteste Gestalt

[1]) Posern-Klett, U. B. I., Nr. 39.
[2]) A. a. O., Blatt 2a.
[3]) Moltke, Kramerinnung. S. 9/10, führt das in sehr einleuchtender Weise aus.
[4]) Moltke, a. a. O., S. 9.

des mittelalterlichen Handelslebens, die diesem vorzugsweise das Gepräge gegeben hat, vorzuführen: den Kaufmann (mercator).[1])

Zum richtigen Verständnis ist von vornherein zu bemerken, daß der Kaufmannsbegriff älterer Zeit mit dem jetzigen nicht gleichzusetzen ist. Heute ist unter gewissen lediglich formalen Voraussetzungen auch der Inhaber eines Ladengeschäftes, sei sein Umsatz noch so bescheiden, Kaufmann. Solche Leute würde man früher den Kramern zugerechnet haben. Die Benennung 'Kaufmann' wurde dagegen nur auf Personen angewendet, die den Handel in großem Umfange und mit verhältnismäßig großen Mitteln betrieben. Damit soll nicht gesagt sein, daß es immer Großhandel war, der nach heutiger Auffassung den unmittelbaren Verkehr zwischen Händler und Verbraucher ausschließt. Vielmehr waren die mittelalterlichen Kaufleute sehr oft zugleich Großhändler und Kleinhändler. Mancher mercator ging aus dem Kramerstande hervor und blieb noch lange mit ihm verbunden. Erst wenn er mit seinen Geschäften zu sehr über die räumlich und und sachlich engen Grenzen der Stadtkramerei hinauswuchs, gab er diesen Zusammenhang, meist wohl stillschweigend, auf. Er „hielt die Innung nit mehr", wie es in den alten Leipziger Kramerbüchern heißt. Der Begriffsinhalt der früher synonym gebrauchten Wörter Kaufmann, Handelsmann, mercator, entspricht ungefähr dem, was der heutige Sprachgebrauch als Handelsherr oder Großkaufmann bezeichnet, also mit Ausdrücken, die nicht sowohl auf die technische Seite als vielmehr auf den Umfang eines Unternehmens und auf die Kapitalkraft seines Besitzers abzielen.[2])

Während heutzutage, im Zeitalter der Spezialisierung, auch der kaufmännische Großunternehmer seinen Betrieb sachlich meist innerhalb ziemlich enger Grenzen hält, kannten die „Handelsleute" früherer Jahrhunderte, etwa bis zum Ausgange des achtzehnten, eine solche Beschränkung nicht. Sie suchten vielmehr ihre Stärke gerade in der Vielseitigkeit, weil diese die beste Ausnutzung der damaligen Transportmittel und -gelegenheiten ermöglichte und auch die Schwierigkeiten behob, die sich aus der geringen Ausgestaltung des Zahlungs- und Kreditverkehrs ergaben. Der Hamburger Kaufherr Vicko von Geldersen führte zum Beispiel ausländisches Tuch im großen ein und handelte außerdem mit den verschiedensten sonstigen Waren, wie Leinwand, Eisen, Honig, Fleisch, Butter, Feigen, Mandeln, schwarzem Kümmel, Pfeffer, Öl; auch ließ er durch Geschäftsfreunde in Flandern Wechselgeschäfte

[1]) Roscher (-Stieda): Handel und Gewerbefleiß, S. 109,

[2]) Typisches Beispiel: Der Inhaber eines großen, Millionenumsätze erzielenden Warenhauses ist ohne Zweifel Großkaufmann, Handelsherr; ebenso unzweifelhaft ist er aber Kleinhändler, da er seine Waren im einzelnen und unmittelbar an den Verbraucher abgibt.

für seine Rechnung durchführen.[1]) Die Fugger trieben, ehe sie sich vorzugsweise dem Umsatz von Metallen und den großen finanziellen Transaktionen widmeten, Handel in Spezereien, Seide und Wollengewand, „gleich den meisten Augsburger Kaufleuten".[2]) Besonders interessant und geradezu ein Schulbeispiel für die Vielgestaltigkeit älterer Handelsbetriebe ist das Augsburger Haus Haug, Langenauer etc.[3]) Die Gesellschaft handelte mit nicht weniger als drei Webrohstoffen ganz verschiedener Natur: Baumwolle, Wolle, Seide; ferner mit Textilerzeugnissen, wie Tuchen, Leinwaren, Barchenten; weiterhin mit Spezereien und schließlich noch mit Metallen. Auch von Geldgeschäften berichten die Quellen.

Ähnliche wenn auch nicht immer so weitgehende Zusammenfassungen verschiedener Handelszweige in ein Unternehmen waren früher in den größeren Handelsstädten etwas ganz Gewöhnliches, und man kann ohne weiteres annehmen, daß Leipzig keine Ausnahme gebildet hat. Belege dafür sind allerdings nur spärlich und erst spät anzutreffen. Aus ihnen ergibt sich zum Beispiel, daß Martin Leubel,[4]) ein Zeitgenosse Luthers und einer der reichsten Männer des damaligen Leipzig, sich nicht nur mit Grundstücks- und Geldgeschäften befaßt, sondern auch im Zinnhandel betätigt und an Bergwerksunternehmungen beteiligt hat. Da er als Kramer anfing,[5]) und erst später zum Kaufmann wurde, so ist anzunehmen, daß er auch mit dem Warenhandel zu tun hatte. Von Leubels Schwager, Heinrich Scherl,[6]) weiß man bestimmt, daß er einen bedeutenden Seidengewandhandel innehatte, außerdem aber an Berg- und Hüttenbetrieben beteiligt war. Noch etwas besser sind wir über einen dritten vielseitigen Leipziger Kaufmann unterrichtet: Heinrich Cramer von Claußbruch,[7]) auf den später ausführlich zurückzukommen sein wird, da er mit dem Leipziger Tuchhandel in engem Zusammenhange stand.

Es unterliegt natürlich keinem Zweifel, daß zusammengesetzte kaufmännische Unternehmungen auch sonst keine Seltenheit im alten Leipzig waren. Nachrichten darüber fehlen jedoch. Das

[1]) v. Below, a. a. O., S. 30—31.

[2]) Ehrenberg, R.: Das Zeitalter der Fugger, Jena 1896, S. 86.

[3]) Meilinger, J.: Der Warenhandel der Augsburger Handelsgesellschaft Anton Haug, Hans Langenauer, Ulrich Link und Mitverwandte, 1532—1562. Diss. Lips. 1911.

[4]) Kroker, Ernst: Beiträge zur Geschichte der Stadt Leipzig im Reformationsalter. Lpz. 1908 (Neujahrsblätter der Bibl. und des Archivs der Stadt Leipzig).

[5]) Moltke: Kramerinnung, S. 109. — Der Kramer Namenbuch (Handschrift im Besitze der Handelskammer zu Leipzig).

[6]) Kroker, Beiträge, S. 81.

[7]) Kroker, Ernst: Heinrich Cramer von Claußbruch, ein Leipziger Handelsherr des 16. Jahrh. (In Wustmanns Quellen zur Geschichte Leipzigs, Band II, Seite 355–386.)

erscheint auffallend, da die Stadt im Verhältnis zu ihrer Größe[1]) eine nicht unbeträchtliche Zahl von Kaufleuten unter ihren Bürgern zählte.[2]) Man muß aber bedenken, daß der Umsatz im großen mit dem sich die Kaufleute vorzugsweise befaßten, kein Privileg war wie der Einzelhandel, sondern daß es jedem, Einheimischen wie Fremden, freistand, Kauf- und Verkaufsgeschäfte im großen zu betreiben. Daher kam es ja auch, daß nicht selten Handelsleute aus der Reihe der Kramer hervorgingen; denn „der Detaillist war stets in der Lage, seinen Betrieb über den Kleinhandel hinaus auszudehnen".[3]) Aus diesem Zusammenhange ergibt sich, daß die Kaufleute — in Leipzig wie in den meisten anderen Städten — nicht einen geschlossenen Stand bildeten, wie etwa Kramer oder Handwerker. Sie traten deshalb auch nicht wie diese im städtischen Leben als Gesamtheit hervor, umsoweniger als sie durch ihre Geschäfte häufig der Heimat ferngehalten wurden. Infolgedessen waren sie weniger als andere Berufsklassen an bürgerlichen Streitigkeiten und anderen innerstädtischen Vorgängen beteiligt, die zu Beurkundungen Anlaß gaben.

Die Form, in der der mittelalterliche Kaufmann seine Geschäfte betrieb, war hauptsächlich durch drei Faktoren bedingt: durch die geringe Entwicklung des Verkehrswesens, durch die allgemeine Rechtsunsicherheit und durch den Grundzug der landesherrlichen und noch mehr der städtischen Politik, den Einheimischen stets günstiger zu stellen als den Fremden, der gewissermaßen als ein Mann minderen Rechts angesehen und behandelt wurde. Aus diesen Umständen ergaben sich allerlei Schwierigkeiten und Hindernisse, denen der Kaufmann Rechnung tragen mußte.

Vor allem war er zu weitgehender Selbsttätigkeit genötigt, die nur bei ganz großen Unternehmungen etwas zurücktrat. Lange beschwerliche Reisen führten den Handelsmann nach fernen Gegenden und Ländern, deren Erzeugnisse er einkaufte oder gegen andere Handelsgüter eintauschte. Ebenso suchte er meist selbst die Verkaufsstätten, vor allem die Märkte und Messen fremder Städte auf. Unzuträglichkeiten und Gefahren aller Art bedrohten auf solchen Fahrten ihn und seine Waren; besonders zu Lande, wo die Straßen meist schlecht und die Wegelagerer zahlreich waren. Oft genug galt es da, statt der Feder das Schwert zu führen, um Gut und Leben zu wahren. Deshalb

---

[1]) Leipzig hatte 1553 etwa 14000 Einwohner. (Kroker, Beiträge, S. 43.)

[2]) Auf Grund der ältesten Bürgermatrikel läßt sich für das 16. Jahrhundert das gleichzeitige Vorhandensein von durchschnittlich 50 Kaufleuten (mercatores) annehmen.

[3]) v. Below, a. a. O., S. 7.

schlossen sich die Kaufleute unterwegs gern zu gegenseitiger Hilfe und Verteidigung zusammen.

Dieser Selbstschutz reichte aber nicht aus. Daher entstand die Sitte, zur Bedeckung der Warenzüge Bewaffnete mitzunehmen, die vom Herrn des durchfahrenen Gebietes gestellt wurden, natürlich gegen Entgelt. Im Laufe der Zeit wurde das Geleitswesen, so schätzbar und nützlich es im Anfange auch gewesen war, zu einer Last für den Kaufmann. Denn die immer zahlreicher werdenden Geleitsherren erpreßten schwere Abgaben, kamen aber ihrer Schutzpflicht nur mangelhaft oder garnicht nach.[1])

Eine andere Beschwerung des Kaufmannes war der Brücken- und Wegezoll und der damit zusammenhängende Straßenzwang. Auch hier handelt es sich um Einrichtungen, die ursprünglich durchaus berechtigt und wohlgemeint waren. Es war nur billig, zu verlangen, daß die für den Handelsverkehr geschaffenen Landstraßen, Brücken und dergleichen wirklich benützt und daß für ihre Herstellung und Erhaltung Vergütungen bezahlt wurden. Nach und nach wurden jedoch die Zollsätze immer mehr erhöht, während zugleich die Straßen immer mehr der Verwahrlosung verfielen.[2])

Ein weiteres Hindernis für den Handel waren die Niederlags- und Stapelrechte[3]) zahlreicher an den Verkehrslinien gelegenen Städte. Feste Orte in mäßigem Abstande waren für die Warenzüge als Halte- und Rastplätze unentbehrlich, und der Schutz, den die Kaufleute samt ihren Waren hinter sicheren Mauern fanden, besonders zur Nachtzeit, war wertvoll genug, um die Erhebung einer Abgabe zu rechtfertigen. Es war aber nichts anderes als eine schwere Beeinträchtigung des Handels, wenn in jedem Stapelorte alle eingeführten Güter abgeladen, eingelagert und eine gewisse Zeit zur Besichtigung und zum Verkauf gestellt werden mußten. Für die so bevorrechtigten Städte war allerdings der Stapel eine äußerst wertvolle Gabe und eine Grundlage zu Wohlstand und Bedeutung.

War schon die Stapelgerechtigkeit ein Ausfluß der mittelalterlichen Rechtsauffassung, daß es zulässig sei, den Fremden zu Gunsten des Einheimischen zu benachteiligen, so kam dieses Prinzip fast noch deutlicher zum Ausdruck im sogenannten Gästerecht der Städte. Unter Gast (auch Kaufgast) verstand man im besonderen den fremden Kaufmann. Dieser war gleich einem Gaste willkommen, weil man allerlei Nutzen von ihm hatte.[4])

[1]) Falke, Joh., Geschichte des deutschen Handels. Leipzig 1859. S. 239.

[2]) Ebenda, S. 236.

[3]) Ebenda, S. 244.

[4]) Stieda, W., Zur Entstehung des deutschen Zunftwesens (Jahrbücher für Nat. und Stat., Band 27), S. 68.

Er genoß den Schutz, der mit der Gastfreundschaft verbunden war, aber er mußte sich auch mancherlei Zwang gefallen lassen. Vor allem sollte er die Stadtbewohner nicht in ihrer „bürgerlichen Nahrung“ beeinträchtigen, insbesondere nicht die Kramer. Da deren Vorrecht der Kleinhandel war, so wurde der „Gast“ davon ausgeschlossen. Er durfte seine Ware nur in genau vorgeschriebenen Mindestmengen abgeben, die über die im Kleinverschleiß üblichen weit hinausgingen. Um der Umgehung des städtischen Kleinhändlers vorzubeugen, waren die Mindestmengen noch bedeutend höher bemessen, wenn es sich um Geschäfte von Gast zu Gast handelte. Nur für die Dauer von Messen und Märkten war der Fremde, gemäß der zu solchen Zeiten herrschenden allgemeinen Handelsfreiheit, von diesen einengenden Vorschriften befreit. In folgerichtiger Weiterbildung wurde das beschränkte Verkaufsrecht des „Gastes“ noch durch eine gewisse Aufsicht über diesen ergänzt. Sie fand ihren Ausdruck im sogenannten Wiegezwang und in der Stellung des „Wirtes“. Der erstere legte den Fremden die Verpflichtung auf, alle von ihnen ins Stadtgebiet eingeführten Waren auf der öffentlichen Wage von städtischen Wagemeistern verwiegen zu lassen. Nach dem Befund richtete sich die an die Stadt zu leistende Abgabe. „Wirt“ [1]) hieß der den fremden Kaufmann beherbergende Bürger. Dieser stand dem Gast helfend zur Seite, besonders in Streitfällen, hatte aber zugleich seine Schritte im Interesse der Stadt zu überwachen und insbesondere darauf zu sehen, daß der Fremde sich seinen Melde- und Abgabepflichten nicht entzog. Die Wirte betätigten sich auch als Makler und vermittelten zwischen den fremden Verkäufern und den einheimischen Käufern. Ferner nahmen sie unverkaufte Waren, die die Gäste bei der Abreise nicht wieder mitnehmen wollten, in Obhut, befaßten sich wohl auch damit, solche Waren auf eigene Hand abzusetzen. Nach und nach entwickelten sich aus solchen Verhältnissen geradezu ständige Vertretungen und sogar Kompagniegeschäfte.

Alle die hier aufgeführten Einrichtungen und Eigentümlichkeiten des alten Handelsbetriebes haben für Leipzig ihre Bedeutung gehabt. Das Bestehen eines Brücken- und Wegezolles, schon zu Ottos des Reichen Zeit, wurde bereits erwähnt. Auf Geleitswesen und Straßenzwang nehmen Urkunden, die Leipzig und seinen Handel betreffen, sehr oft Bezug. Vor allem wichtig war für Leipzig die Stapelgerechtigkeit, „die sich schon in den ältesten Meß- und Marktprivilegien nachweisen läßt“,[2]) wenn es auch nicht mehr als eine bloße Vermutung ist, daß schon Konrad

[1]) Der Ausdruck deckt sich nicht mit dem Worte „Gastwirt“ des heutigen Sprachgebrauchs.

[2]) Moltke, Kramerinnung, S. 66.

von Wettin „eine Niederlage von Salz, Korn und anderen essenden Waren“ [1]) angelegt haben könnte. Das Leipziger Stapelrecht zeichnete sich in späterer Zeit gegenüber dem anderer Orte durch seine Umfänglichkeit aus. Nach den kaiserlichen und päpstlichen Meßprivilegien von 1507 und 1514 mußten alle Waren, die einen Fünfzehnmeilenkreis um Leipzig berührten, nach Leipzig gebracht und mindestens drei Tage zum Verkauf angeboten werden. Über die Ausbildung des Gästerechts geben eine Reihe die Wage betreffender Ratsverordnungen und besonders die sogenannten Wagetafeln [2]) Aufschluß.

Auf die zahlreichen Handelsgüter, mit deren Ein- und Verkauf sich die Handelsleute befaßten, kann hier im einzelnen nicht eingegangen werden. Es genügt zu sagen, daß sie im großen und ganzen dieselben waren, die auch der Kramer führte, der ja seine Vorräte meist erst vom Großhändler bezog. Nur eine Warengattung, die nicht zum „Kramgut“ gerechnet wurde, ist wegen ihrer besonderen Stellung im Handel hervorzuheben: das Tuch.

4. Der mittelalterliche Tuchhandel.

Tuche haben das ganze Mittelalter hindurch im deutschen Handel eine besonders wichtige Rolle gespielt. Das erklärt sich schon aus ihrer großen Bedeutung für den Konsum, ist aber außerdem in der bereits erwähnten jahrhundertelangen Kulturüberlegenheit des mitteleuropäischen Westens begründet. Diese äußerte sich u. a. in der zeitigen Ausbildung einer leistungsfähigen Wollgewebeindustrie,[3]) deren Erzeugnisse in Rohstoffen, Färbung und Bereitung dem weit überlegen waren, was Hausweberei und Handwerk der östlichen Länder hervorzubringen vermochten. Kein Wunder also, daß Tücher aus den linksrheinischen Gebieten in ganz Deutschland [4]) und im slavischen [5]) Osten ein begehrter Artikel waren; kein Wunder anderseits, daß der von Westen her sich entwickelnde Handel sich dieser wichtigen Warenart ganz besonders annahm, so daß sie eine Art Vorzugsstellung erlangte.

---

[1]) Pragmat: Handlungsgeschichte, S. 11.

[2]) Moltke: Kramerinnung, S. 179/180.

[3]) Hildebrand, Bruno: Zur Geschichte der deutschen Wollindustrie. (In Jahrb. f. Nat. u. Stat. Band VI.), S. 218/219.

[4]) Ebenda, S. 226.

[5]) Adam von Bremen berichtet, daß die Bewohner von Samland: Semben und Pruzzen, kostbare Pelze gegen Wollengewebe, sogenannte Faldonen eintauschen. (Gesta Hammaburgensis Ecclesiae Pontificum. M. G.; S. S. VII, lib. VI, c. 228;) — Gfrörer, A. F.; (Papst Gregorius und sein Zeitalter, Schaffh. 1861) erklärt „Faldones“ für 'zusammengefaltete Päcke Tuches'.

In der Tat galt der Handel mit Tuch gewissermaßen als der vornehmste Teil des Gesamthandels, als ein honestum, wie eine Bremer Urkunde besagt.[1]) Ihm konnten auch die Patrizier sich widmen, ohne ihrem Selbstbewußtsein etwas zu vergeben, das sie sonst von erwerbsmäßigen Geschäften meist fernhielt.[2])

Die Hauptbezeichnung für den Tuchhandeltreibenden war im Mittelalter „Gewandschneider, gewantsnider, wantsnyder". Das Wort gehört, wenngleich es aus der Literatur vorzugsweise in seiner hochdeutschen Gestalt bekannt ist, eigentlich dem Niederdeutschen an und war demgemäß in Nord- und Nordwestdeutschland ganz allgemein. Sein Vorkommen ist zum Beispiel belegt für Cöln, Dortmund, Münster, Bremen, Hamburg, Lübeck, Hildesheim, Braunschweig, Goslar, Halberstadt, Erfurt, Magdeburg, Stendal, Brandenburg, Stralsund, Berlin-Cöln, Frankfurt a. O., Danzig und noch eine ganze Reihe kleinerer Städte.[3]) Im Süden und Südosten findet sich die Bezeichnung ebenfalls, aber seltener;[4]) sie wird hier ersetzt durch sinnverwandte Wörter, wie Gewander,[5]) Tuchgewander,[6]) Tuchausschneider,[7]) Tuchhändler.

Der Begriff, den diese Ausdrücke decken, ist kein scharf umrissener. Von Haus aus ist darunter nur der Kleinhändler zu verstehen, der sich auf den Artikel Tuch beschränkt. Das Wort 'Gewandschneider' läßt dies in seiner Zusammensetzung deutlich erkennen; denn es bezeichnet eben denjenigen, der Gewand, d. h. Tuch nach angegebenem Maße zerschneidet, um es im einzelnen an den Käufer abzugeben. In diesem Sinne ist also der Gewandschneider durchaus dem Kramer an die Seite zu stellen, darf aber nicht mit ihm verwechselt werden. Beide Kategorien waren vielmehr streng getrennt, was sich auch daraus erkennen läßt, daß es neben den Kramerinnungen besondere Verbände von Gewandschneidern, meist Gilden genannt, gab.[8])

---

[1]) v. Below, Großhändler und Kleinhändler, S. 22.

[2]) Ebenda, S. 21, 22.

[3]) Vergl. hierzu: Schmoller, G.: Die Straßburger Tucher- und Weberzunft Ausgabe ohne Urkunden. Straßburg 1881, S. 39ff, und besonders 106 ff. — v. Below, a. a. O., S. 16 ff. — Ehrenberg, R.: Hamburger Handel und Handelspolitik im 16. Jahrhundert. Leipzig 1885, S. 6 und 26. — Müllerleile, E.: Die Gewandschneidergilde in Hildesheim. — Grimm: Wörterbuch.

[4]) v. Below, a. a. O., S. 16, Text und Anmerkung 48, Vergl. ferner: Knothe, H: Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. Dresden 1883, S. 5. — Schmoller konnte daher für den ganzen Südwesten Deutschlands keine Nachrichten von Gewandschneiderkörperschaften auffinden. (Siehe Straßb. T., S. 38.)

[5]) v. Below, a. a. O., S. 17.

[6]) Hummel, E.: Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg. Diss. Frib. 1913, S. 47.

[7]) Grimm: Wörterbuch.

[8]) v. Below, a. a. O., S. 15.

Im allgemeinen standen wohl die Kramer den Gewandschneidern nach,[1]) die eine Art kaufmännischer Aristokratie bildeten. Das dürfte vor allem seinen Grund darin haben, daß im Tuchgeschäft, wenigstens in der älteren Zeit, Großhandel und Kleinhandel meist in einem Unternehmen vereinigt waren.[2]) Der Gewandschneider, der in der Heimatstadt und zu Marktzeiten auch in anderen Städten Tuch 'ausschnitt' oder durch Angestellte ausschneiden ließ, war in vielen, vielleicht den meisten Fällen, sein eigener Importeur;[3]) er kaufte die fremden Tuche selbst an den Produktionsorten ein und führte sie den Verkaufsstätten zu. Dabei blieb es aber nicht. Die Notwendigkeit, Kapital und Verkehrsmittel möglichst auszunützen, drängte, wie schon angedeutet worden ist, zur Komplizierung der einzelnen Betriebe und veranlaßte den Gewandschneider, sich außer mit Tuch auch noch mit anderen Waren zu befassen. Er kaufte und verkaufte diese im großen und wurde dadurch zum händlerischen Großunternehmer. Ein Beispiel für dieses Entwicklungsstadium bildet die interessante Gestalt des schon genannten Hamburger Handelsherrn Vicko von Geldersen. Dieser verkaufte Tuch im einzelnen, übte also den Gewandschnitt aus. Er betrieb aber auch in großem Maßstabe den Tuchimport und verband damit einen Handel mit den verschiedensten sonstigen Waren.[4]) Die umfangreiche kaufmännische Betätigung, der dadurch gewonnene geschäftliche Weitblick und die als Voraussetzung unerläßliche Kapitalkraft gaben den Gewandschneidern ein großes Ansehen und eine bevorzugte Stellung im Bürgertum,[5]) die sie über die Kramer hinaushob. So dürfte es sich erklären, daß sie vielfach als Kaufleute, mercatores, schlechthin galten.[6])

Als Verkaufsstätten benutzten die Gewandschneider besonders dazu bestimmte Räume, sogenannte Kaufkammern, wodurch sich die bisweilen vorkommende Bezeichnung „Kammerherren“[7]) für Tuchhandeltreibende erklärt. Die Kammern waren meist städtischer Besitz und befanden sich in einem eigens für den Kleinhandel erbauten Kaufhaus (Gewandhaus), wohl auch im Rathaus. Auch im Tuchkleinhandel fand also, ähnlich wie in der Weberei, eine Art Konzentration statt.

Das hier flüchtig gezeichnete Bild des Tuchhandels trifft für die ältere Zeit wohl im wesentlichen zu. Später, zu Ausgang

[1]) v. Below, a. a. O, S. 23.
[2]) v. Below, a. a. O., S. 20.
[3]) v. Below, a. a. O., S. 33.
[4]) v. Below, a. a. O., S. 31.
[5]) Schmoller, S. 32. 39. — v. Below, Großhändler, S. 3. 21—23. — Müllerleile, S. 3.
[6]) v. Below, S. 23.
[7]) v. Below, S. 22.

des Mittelalters, änderte es sich etwas, und zwar hauptsächlich dadurch, daß der Konsum sich in steigendem Maße den inländischen Tuchen zuwandte. Die fremden erschienen weniger begehrenswert, seitdem das deutsche Wollgewerbe in seinen Leistungen nicht mehr so sehr gegen das ausländische zurückstand. Durch einwandernde fremde Tuchmacher, Tuchbereiter, Färber, waren technische Verbesserungen eingeführt worden, und wenn auch das Handwerk an manchen Orten vermöge seiner Neigung zum Beharren sich den Fortschritten nur zögernd oder garnicht anbequemte, so war doch eine qualitative Hebung der Gesamtproduktion in Deutschland nicht zu verkennen.[1]) Über dieser erfreulichen Tatsache darf allerdings ein anderer, beklagenswerter, Anlaß für den wachsenden Verbrauch inländischer Wollgewebe nicht unbeachtet bleiben: die zunehmende Verarmung im Zeitalter der Religionswirren. Sie zwang viele, die früher teure ausländische Tuche getragen hatten, sich mit den wohlfeileren deutschen zu begnügen. Dieser Umstand blieb nicht ohne Einfluß auf die Gestaltung des Tuchhandels. Der Gewandschneider (Tuchausschneider, Tuchhändler), weniger als früher abhängig vom Import, wurde wieder mehr, was er von Haus aus gewesen war: Detaillist. Er ergänzte seine Vorräte vielfach direkt aus der Tuchmacherwerkstatt. Der eigentliche Großeinkauf ('samptkauf'[2]) von Tuchen, namentlich fremden, entwickelte sich wie der Großbezug aller anderen Waren, mehr und mehr zum Sondergebiet des immer deutlicher sich ausbildenden Grossisten- („Grossierer"-) standes. So führte z. B. die schon genannte Augsburger Gesellschaft Haug, Langenauer etc. um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts (1532—1560) wohl eine Menge Tuche, aber nur zum Wiederverkauf im großen; wenigstens wird nicht mitgeteilt, daß sie Gewandschnitt getrieben habe.[3])

Früher ist erwähnt worden,[4]) daß in den mittelalterlichen Städten den Handwerkern erlaubt war, ihre eigenen Arbeitserzeugnisse selbst zu verkaufen. Das trifft im allgemeinen auf die Tuchproduzenten zu, in erster Linie auf die Erzeuger der eigentlichen Wollgewebe: die Tuchmacher.[5]) Allerdings war ihr

---

[1]) Charakteristisch ist in dieser Beziehung die allmählich auftretende Belegung deutscher Tuche mit fremden Herkunfts (zugleich Qualitäts-)bezeichnungen, wie 'Lindisch', 'Mechlisch', 'Rasch', (von Arras abgeleitet).

[2]) v. Below, a. a. O., S. 5.

[3]) Meilinger, a. a. O., Abschnitt III.

[4]) Siehe oben, S. 16.

[5]) Schmoller, Strßb. T., S. 74. 106.
Knothe, a. a. O., S. 43.
Frank, Th., Textilgewerbe der Stadt Freiburg i. B. Diss. Frib. 1912, S. 60.
Vollmer, B., Wollweberei und Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1913, S. 29.

Verkaufsrecht meist ein begrenztes. Es bezog sich in der Regel nur auf den Wohnort, war gewöhnlich an ein sogenanntes Tuchhaus gebunden und beschränkte sich auf die Veräußerung ganzer Stücke. Der Ausschnitt war also, wenigstens in der älteren Zeit, nicht in ihren Händen.[1])

Außer den Tuchmachern kamen für den Tuchverkauf noch die Tuchscherer in Betracht, die im deutschen Wollgewerbe bis ins 15. Jahrhundert eine eigenartige Stellung einnahmen. Die Tuchmacher veräußerten nämlich ihre Erzeugnisse meist in einem für den Gebrauch wenig geeigneten Zustande, lieferten also auf den Markt nur ein Halbfabrikat, das noch der Veredlung bedurfte. Diese besorgten die Scherer, hauptsächlich durch Verschneiden der über die Gewebefläche zu weit herausstehenden Wollfasern. Ihr Handwerk hatte also den Charakter eines Hilfsgewerbes, dem aber für den Tuchhandel eine ganz besondere Bedeutung zukam. Die Scherer übten ihre Tätigkeit entweder auf eigene Rechnung oder als Lohnwerker aus. Im ersteren Falle kauften sie die Tuche vom Wollweber in ganzen Stücken und veräußerten sie nach dem Scheren wieder, ebenfalls im ganzen. Der Ausschnitt nach der Elle war ihnen verboten.[2]) Wo Ausnahmen stattfanden, geschah es unter besonderen Einschränkungen; so später in Sachsen.[3]) Häufiger und wichtiger war der andere Fall: Der Verbraucher deckte seinen Bedarf an Tuch selbst beim Tuchmacher und brachte dann die erworbenen Stücke dem Scherer zur Bearbeitung. In beiden Fällen, die natürlich nebeneinander vorkamen, hatten die Tuchscherer neben ihrer eigentlichen Arbeit noch eine Art öffentlicher Funktion auszuüben. Sie waren nämlich verpflichtet, alles Tuch sofort nach Empfang nachzumessen. Etwaiges Mindermaß oder sonstige Merkmale eines Betruges mußten sie zur Anzeige bringen.[4]) Aus diesem Sachverhalt erklärt sich das Ansehen, das die Tuchscherer genossen,[5]) bis ihr Handwerk an der Schwelle der Neuzeit, hauptsächlich wohl infolge technischer Rückständigkeit, in Verfall geriet. Ferner wird daraus verständlich, weshalb sich die Tuchscherer und die Tuchmacher trotz des engen Zusammenhanges ihrer Arbeitsaufgaben gesondert hielten, selbst in kleinen Städten.[6]) Da die Scherer meist nur gering an Zahl waren und darum häufig keine eigene Innung bilden konnten, so schlossen sie sich an andere, manchmal ziemlich fernstehende Handwerke an; z. B. an die Schleifer, die ihnen ihre

[1]) Hildebrand, a. a. O., S. 98.
[2]) Hummel, a. a. O., S. 134.
[3]) (Landes-) Tuchschererordnung von 1587.
[4]) Frank, a. a. O., S. 50.
[5]) Schmoller, Straßb. T., S. 45.
[6]) Hildebrand, S. 92.

wertvollen großen Scheren scharf hielten; ferner an die Schneider, an die Kürschner. In Straßburg waren sie sogar mit den Ölleuten und Müllern zu einer (politischen) Zunft vereinigt.[1]) Mit den Tuchmachern aber fanden sie sich nicht zusammen. Interessant ist, daß häufig an den Tuchschererwerkstätten, die in städtischem Eigentum standen oder Erbgut von Bürgerfamilien waren, ein zinspflichtiges Bannrecht haftete; d. h. die Tuchkäufer waren, wenn sie nicht etwa das vom Weber erstandene Tuch ungeschoren tragen wollten, bei Strafe verpflichtet, das Scheren in den dazu bestimmten Lokalen vornehmen zu lassen.[2]) So lästig heute ein solcher Zwang erscheint, so berechtigt mag er damals gewesen sein. Er erklärt sich aus der eben dargelegten Eigenart des Tuchscherergewerbes und gehörte zu den Maßnahmen, die man schon in jener weit zurückliegenden Zeit für nötig hielt, um unredliches Gebahren der Produzenten zu unterbinden.

5. Die Hauptbezugsquellen des Tuchhandels im Mittelalter.

Niederlande.

In den südlichen Niederlanden hat sich die Tuchmacherei am frühesten zur Industrie entwickelt. Zwar wurden schon lange vorher niederländische Wollgewebe weithin verbreitet und geschätzt, und Karl der Große hielt bunte friesische Mäntel für wertvoll genug, um sie als Ehrengeschenk dem Kalifen Harun al Raschid zu senden;[3]) aber sie waren wohl Erzeugnisse der ländlichen Hausweberei.[4]) Ein städtisches Handwerk und auf dessen Grundlage eine fabrikmäßige Herstellung wollener Gewebe entstand zuerst in Flandern. Um die Mitte des elften Jahrhunderts sollen die ersten Tuchmacher in Ypern, Gent und Brügge vorhanden gewesen sein,[5]) und von hier aus hat sich dann ziemlich rasch eine Tuchindustrie entwickelt, die zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts über den ganzen Süden der Niederlande ausgebreitet war. Als Rohstoff verarbeitete sie hauptsächlich die vortreffliche englische Wolle, was sie von vornherein — von der Technik noch abgesehen — auf eine hohe Qualitätsstufe stellte. Viele tausend Hände müssen damals schon in der Tuchfabrikation beschäftigt gewesen sein. Besonders in Flandern und Brabant „ist in diesem und dem folgenden Jahrhundert kaum eine Stadt

[1]) Hildebrand, S. 95; Frank, S. 50; Schmoller, S. 45 und 93.
[2]) Hildebrand, S. 96.
[3]) Hildebrand, S. 219.
[4]) Kober, Erich, Die Anfänge des deutschen Wollgewerbes, Leipz. 1908, S. 49.
[5]) Hildebrand, S. 219.

gewesen, in welcher nicht die Tuchmacherei und -färberei in sehr ausgedehnter Weise betrieben (wurde)".[1]) Den drei oben genannten flandrischen Hauptorten sind in Brabant etwa Löwen, Mecheln und Antwerpen an die Seite zu stellen,[2]) die aber ihre Blüte erst im vierzehnten Jahrhundert erreichten, als die flandrischen Tuchstädte durch Krieg und innere Wirren zurückzugehen anfingen.[3]) Brabant wurde seinerseits aus den gleichen Gründen im fünfzehnten Jahrhundert durch Holland überflügelt, wo besonders Leyden als tucherzeugende Stadt hervortrat. Ganz hat aber die nordniederländische Wollweberei die der Südprovinzen nicht erreichen können.

Der Tuchhandel Flanderns, in gewissem Sinne sogar der gesamten Niederlande, konzentrierte sich in Brügge, das vor allem als Wollmarkt die Führung hatte,[4]) aber auch als Stapelplatz für fertige Tuche andere Städte überragte. Später hat Antwerpen eine ähnliche Rolle gespielt.[5])

Das Herausbilden solcher Hauptorte erklärt sich aus der Organisation des niederländischen Tuchhandels, der auf dem Verlagssystem beruhte. Kapitalistische Unternehmer, sogenannte Tucher (drapiers,[6]) drapeniers[7]) kauften die Rohwolle ein und ließen sie zunächst auf dem Lande[8]) verspinnen, dann in den Städten von Webern, Tuchbereitern, Färbern im Lohnwerk zu Tuch verarbeiten. Den Absatz der fertigen Ware besorgten dann die Tucher selbst. „Sie vertrieben die Tuche im ganzen und besuchten die Messen".[9]) Ob sie auch den Detailverkauf ausübten,[10]) erscheint zweifelhaft; in Brügge und Ypern war er ihnen jedenfalls zu Gunsten der Gewandschneider verboten.[11]) Für den Verkauf nach dem Auslande bildeten sich nun gewisse Zentren heraus, vor allem Brügge und Antwerpen. Hier saßen die Großtuchhändler, in deren Lagern die zur Ausfuhr bestimmten Erzeugnisse der ganzen niederländischen Wollindustrie zusammenströmten. Hierher kamen dann die fremden Händler aus allen

---

[1]) Hildebrand, S. 219.
[2]) Hildebrand, S. 221.
[3]) Ebenda.
[4]) Häpke, R., Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Berlin 1908, S. 199.
[5]) Hildebrandt, S. 223.
[6]) Französische Form. Bei Pirenne, Geschichte Belgiens: 'drapyers'. (S. Kober, a. a. O., S. 53).
[7]) Vlämische Form. So bei Häpke, a. a. O., S. 199. Posthumus, N. W.: De Geschiedenis van de Leidsche Lakenindustrie, s'Gravenhage 1908, S. 241.
[8]) Kober, S. 53.
[9]) Häpke, S. 200.
[10]) Kober, S. 53, ist dieser Meinung.
[11]) Häpke, S. 200.

Teilen Europas[1]) und kauften die Tuche im großen ein, um sie ihrer Heimat zuzuführen.

Für den deutschen Handel waren die niederländischen Tuche das ganze Mittelalter hindurch von großer Wichtigkeit. Schon ein um die Mitte des elften Jahrhunderts entstandenes viel zitiertes Gedicht Herimans des Lahmen: 'Streit zwischen Schaf und Lein' erwähnt, daß flandrische Tücher als 'Herrentracht' nach Deutschland kommen und rühmt ihren Glanz und ihre Farben.[2]) Die Einfuhr lag ursprünglich wohl hauptsächlich in der Hand niederländischer Kaufleute; denn im zwölften Jahrhundert wurden ihnen bestimmte Märkte angewiesen, so Cöln, Aachen, Duisburg.[3]) Später dagegen traten die Deutschen selbst als Importeure auf. Sie waren unter den fremden Handelsleuten, die zum Tucheinkauf nach Brügge kamen[4]) und bezogen Tuch aus Antwerpen.[5]) Auch die nordniederländische (holländische) Tucherzeugung suchte und fand ihren Markt zum guten Teil in Deutschland. Leydensche Drapeniers kamen mit ihren Waren in die deutschen Ostseegebiete, nach Preußen und besonders ins Ordensland.[6]) Anderseits werden in Handelsbriefen deutscher Kaufleute in Königsberg und Riga dauernd Tuche von Leyden, weniger regelmäßig solche von Amsterdam und Norden erwähnt.[7]) Auch die Hansaleute betrieben eifrig den Handel mit niederländischen Tuchen, die sie nach Dänemark, Schweden und Rußland ausführten.[8]) Interessant ist, daß 1442 von der Hansa die Bestimmung durchgesetzt wurde, daß alle niederländischen, auch die holländischen Tuche erst nach Brügge zum Stapel mußten. Offenbar wollte man durch diese Zentralisation die Umgehung der hansischen Kaufleute verhindern. Überdies standen nicht alle holländischen Tuche auf gleicher Höhe; denn bei Gelegenheit der eben erwähnten Abmachung über den Brügger Stapel wurden nur die Tuche von Leyden, Amsterdam und Schiedam genannt, dagegen die von Delft, Gouda, dem Haag, Hoorn, Enkhuizen, Naarden, Monnickendam wegen ihrer Geringwertigkeit ausgeschlossen.[9])

---

[1]) Hildebrand, S. 221. — Müllerleile, E., Die Gewandschneidergilde in Hildesheim. Diss. Frib. 1913, S. 38.

[2]) Edélestant du Méril, M.: Poésies Populaires Latines antérieures au douzième Siècle. Paris 1843. S. 379—399: De conflictu ovis et lini.

[3]) Kober, S. 52.

[4]) Hildebrandt, S. 221.

[5]) Müllerleile, S. 38.

[6]) Posthumus, a. a. O., S. 241.

[7]) Ebenda.

[8]) Hildebrand, S. 239/240.

[9]) Posthumus, S. 241.

Die Verbreitung der niederländischen Tuche in Deutschland war eine sehr allgemeine. Fast in allen Städten, über deren Beteiligung am Tuchhandel genauere Darstellungen vorliegen, ist ihr Vorkommen nachgewiesen, teilweise schon in sehr früher Zeit.

Als Märkte für die Erzeugnisse der niederländischen Wollindustrie kamen naturgemäß in erster Linie die westdeutschen Handels- und Stapelplätze in Frage. Außer Cöln und Aachen, die bereits erwähnt wurden, sind besonders noch Mainz,[1]) Straßburg,[2]) Hamburg,[3]) Basel,[4]) vor allem aber Frankfurt a. M.[5]) zu nennen. Von diesen Städten aus wurden die niederländischen, wie überhaupt die fremden Tuche ins Innere Deutschlands weitergeführt. So holten zum Beispiel die Freiburger Gewandschneider „ihren Bedarf an Tuchen besonders auf den Messen zu Straßburg; doch auch Basel und die Messen zu Frankfurt a. M. wurden von den Freiburger Tuchleuten besucht".[6]) Unter den eingeführten Geweben werden vor allem solche aus Mecheln und Brügge genannt.[7]) Auch die Eßlinger Kaufleute gingen häufig zum Besuche der Messen nach Frankfurt, und zwar „gewöhnlich mit den Ulmern gemeinschaftlich".[8]) Der Würzburger Tuchhandel bezog — ebenfalls aus Frankfurt, doch auch aus anderen Orten — rote und grüne mechlische, graue brüggische und Herentaler Tuche.[9]) Zu den hier angegebenen Einzelheiten über die Färbung der niederländischen Tuche gibt das Inventar der Augsburger Gesellschaft Haug, Langenauer etc. eine Ergänzung. Es nennt Tücher aus Brügge, Ypern, Mecheln, Amsterdam, Harlem (Valenciennes, Arras) in folgenden Farben: schwarz, rot, tannet, waidfarb, weiß, gelb, schwefelgelb schimel, sittichgrün, braun, aschenfarb, blau, plomkett, leibfarb.[10]) Das genannte Handelshaus kaufte aber, wie wohl auch andere große süddeutsche Firmen, direkt in Antwerpen ein. In den Hildesheimer Stadtrechnungen werden flandrische und holländische Tuche, unter letzteren besonders die aus Leyden und dem Haag genannt.[11]) Der Bezug erfolgte über Cöln (schon im 12. Jahrhundert), Aachen, Frankfurt a. M., Hamburg.[12]) Nach

---

[1]) Hummel, S. 53.
[2]) Schmoller, Tucherzunft, S. 74.
[3]) Müllerleile, S. 59.
[4]) Frank, S. 67.
[5]) Bauer, Fr.: Das Wollgewerbe von Esslingen. Lpz. 1914, S. 63.
[6]) Frank, S. 67.
[7]) Frank, S. 69.
[8]) Bauer, S. 63.
[9]) Hummel, S. 53. Mit Herentaler Tuchen sind solche aus Herentals im heutigen Belgien gemeint.
[10]) Meilinger, S. 39.
[11]) Müllerleile, S. 58.
[12]) Ebenda, S. 59.

Braunschweig wurde u. a. eingeführt: Yperscк, Leidescк, Hegenscк (Haager), Mechelscк, Bruggescк, Purperyanscк (von Poperinghe in Westflandern) und Tuch von Gent.[1]) Der Import, der allerdings im sechzehnten Jahrhundert stark abnahm, dürfte über Hamburg erfolgt sein; denn 1371 gibt ein Braunschweiger Kaufmann dem schon mehrmals genannten Hamburger Vicko von Geldersen 18 Stück braunschweigisches Tuch, für gelieferte flandrische Tücher in Zahlung.[2]) In Oberlausitzer Städten haben niederländische (und andere fremde) Tücher ebenfalls schon zeitig Eingang gefunden. Brabantische Tuche werden 1414 in Zollbestimmungen der Stadt Görlitz erwähnt; 1458 schenkte der dortige Rat dem Bischof von Meißen und seinem Official Tuch aus Mecheln und Leyden. In Kleiderordnungen von Bautzen und Zittau wurde dem gemeinen Manne das Tragen ausländischer Tuche verboten und dabei Mechlisches Tuch (neben Lindischem und Arras) genannt.[3]) Endlich mag noch erwähnt sein, daß schon im 13. Jahrhundert, vielleicht noch früher, in den damals noch polnischen Gebieten des heutigen Ostdeutschlands niederländisches Tuch gehandelt wurde, wobei besonders die Städte Breslau, Posen, Gnesen, Thorn, Danzig teils als Märkte, teils für die Durchfuhr in Betracht kamen.[4])

Die gegebenen Beispiele, zu denen die neueste Literatur fortwährend neue fügt, zeigt, daß in der Tat die Erzeugnisse der niederländischen Tuchindustrie in allen Teilen Deutschlands, im Westen und Osten, im Süden wie im Norden, einen wichtigen Handelsgegenstand bildeten.

England.

England hat schon lange bevor es selbst in die Reihe der Tuche produzierenden Länder eintrat, auf die europäische Wollindustrie Einfluß gehabt, und zwar als Lieferant des Rohstoffes. Sein mildes Seeklima begünstigte die Viehzucht in hohem Maße, und nach vielen Tausenden von Stücken zählten die Schafherden, die die englischen Grundbesitzer auf den grasreichen Triften ihrer Ländereien hielten.[5]) Die weiche und geschmeidige englische Wolle war als vorzügliches Spinn- und Webmaterial besonders in den Niederlanden geschätzt und wurde in Mengen dahin eingeführt. Sie bildete geradezu die Grundlage und das Lebenselement der flandrischen und brabantischen Gewebeindustrie, sodaß diese in ernstliche Gefahr geriet, wenn die englischen Könige,

[1]) Vollmer, B: Die Wollweberei und der Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1913, S. 103, 107.
[2]) Ebenda, S. 59.
[3]) Knothe, H.: Tuchmacherhandwerk in der Oberlausitz, S. 49.
[4]) Hildebrand, S. 243.
[5]) Hildebrand, S. 199.

wie es vom vierzehnten Jahrhundert an mehrfach geschah, der Wollausfuhr Schwierigkeiten in den Weg legten.[1])

Die Begründung eines eigenen englischen Wollgewerbes ist erst verhältnismäßig spät erfolgt. Zwar suchten die Engländer schon zu Anfang des zwölften Jahrhunderts (1111) flandrische Weber ins Land zu ziehen; doch ist erst aus der Zeit Eduards III. (1327—1377) bekannt, daß solche Versuche dauernden Erfolg hatten.[2]) Von da an hat sich die englische fabrikmäßige Weberei rasch entwickelt.[3]) Ein Hauptverdienst daran fällt der deutschen Hanse zu, die infolge von Zwistigkeiten mit den flandrischen Städten die Ausfuhr der englischen Tuche sehr begünstigte, obwohl diese an Güte den niederländischen noch weit nachstanden. Auch die Engländer selbst suchten schon — gegen Wunsch und Willen der Hanseleute — an dieser Ausfuhr aktiven Anteil zu nehmen und erschienen auf den Märkten ostdeutscher Städte, wie eine Beschwerde der Elbinger aus dem Jahre 1398 zeigt.[4]) Der Hauptanteil am englischen Tuchhandel blieb aber doch bis ins sechzehnte Jahrhundert hinein bei der Hanse. Englische Kaufleute klagten noch 1551, daß sie nur 1100 englische Tücher ausgeführt hätten, die Deutschen aber 44000.[5]) Indessen waren zu dieser Zeit schon die ersten Schritte zur Selbständigkeit des englischen Tuchhandels getan, die dann durch Ausfuhrverbote für Fremde und durch hohe Zölle, besonders unter Elisabeth, völlig erreicht wurde. Die Blüte des englischen Handels begann mit dem Verfall der Hanse; denn alle von dieser beherrschten Länder öffneten sich ihm.[6]) Englische Wollgewebe wurden nun ein Hauptgegenstand des damaligen Welthandels und fanden eine ebenso große Verbreitung wie die niederländischen, erreichten aber diese an Güte noch nicht. Denn nur so erklärt sich, daß die Augsburger Firma Haug etc. „die englischen Tuche, die sie in Antwerpen kaufte, vorher noch in die geschickten Hände der flandrischen Weber gab, ehe diese Tuche die weite Reise nach Deutschland antraten".[7])

Ein bemerkenswerter Unterschied zwischen der niederländischen und der englischen Tuchindustrie zeigt sich bei der historischen Betrachtung beider insofern, als in den Niederlanden

---

[1]) Hildebrand, S. 201.

[2]) Cunningham & Mc Arthur, Outlines of English industrial history. Cambridge 1895, S. 97.

[3]) Eine Darstellung dieser Entwicklung fehlt anscheinend in der deutschen Literatur. Das in den Outlines. S. 203 andeutungsweise erwähnte Werk von Ashley über Tuchfabrikation war dem Verfasser nicht erreichbar.

[4]) Hildebrand, S. 242.

[5]) Hildebrand, S. 245.

[6]) Hildebrand, S. 250.

[7]) Meilinger, S. 42.

die verschiedenen Provinzen, selbst die einzelnen Städte sich klar voneinander abheben, weil sie Erzeugnisse verschiedener Art und Güte lieferten. In dem Vorkommen einer ganzen Reihe von Tuchnamen drückt sich das deutlich aus. Bei den englischen Geweben fehlt eine solche Differenzierung; sie treten in den Quellen meistenteils schlechthin als „Englische Tücher" auf. Nur die Bezeichnung „Lündisch" oder „Lindisch"[1]) findet sich daneben sehr häufig. Man hat aber wohl schwerlich anzunehmen, daß alle Lündischen Tücher wirklich in London hergestellt waren. Vielmehr dürfte die vorherrschende Stellung dieser Stadt als englischer Ausfuhrhafen die Namengebung beeinflußt haben. Die für eine Art Halbtuch[2]) übliche Bezeichnung „Kersey" ist ebenfalls englisch, weist aber nicht auf den Ursprungsort der betreffenden Gewebe hin.[3]) Sie wurde später auch auf deutsche und holländische Stoffe ähnlicher Art angewendet.

Die Bedeutung der englischen Wollweberei für den deutschen Tuchhandel läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß überall, wo niederländische Tuche auf den Markt gebracht wurden, auch die englischen erschienen. Nur muß hinzugefügt werden, daß ihre Ausbreitung später erfolgte und eigentlich erst im fünfzehnten Jahrhundert eine vollkommene wurde.

Frankreich.

Frankreich hat gleich den Niederlanden schon frühe eine entwickelte Tuchindustrie gehabt, die außer in Paris auch in der Champagne und vor allem in den nordöstlichen Städten ihren Sitz hatte.[4]) Französisches Tuch hat indes als solches auf dem deutschen Markte keine Rolle gespielt. Der Nordosten Frankreichs bildete im Mittelalter mit den angrenzenden südniederländischen Landschaften in Bezug auf das Wollgewerbe eine Einheit, in der das alte Tuchland Flandern, obwohl es politisch größtenteils zu Frankreich gehörte, eine selbständige und gewissermaßen führende Stellung hatte. Die Erzeugnisse des ganzen Gebietes wurden deshalb im Handel als niederländische oder flandrische Tuche

---

[1]) London hieß zur Römerzeit Lundinium (auch Londinium). Daraus ist Lundinisch, Lündisch entstanden. Die Form Lindisch ist eine dialektische Korrumpierung. Die Ableitung von Lüneburg (Schmidt, Chursächsische Streifzüge, I. S. 120) ist irrig. Unrichtig ist auch, die Lündischen Tuche für niederländische (Leydnische?) zu halten. (Bauer, a. a. O., S. 63, Anm. 3.)

[2]) Nach Justi, Vollständige Abhandlung von den Manufakturen und Fabriken. Berlin 1780. S. 43/44. Statt Kersey kommt auch Kirsey vor; verstümmelt sogar Kyrser. Vergl. auch Moltke, Kramerinnung. S. 93.

[3]) Kersey war ein Wolle (aber nicht Tuche) erzeugender Ort in der Grafschaft Suffolk.

[4]) Schmoller, S. 15.

bezeichnet. So kommt es, daß in den Urkunden von 'französischen' Tuchen kaum die Rede ist.

Dennoch hat Frankreich für den Tuchhandel, auch für den deutschen, in älterer Zeit, besonders im zwölften und dreizehnten Jahrhundert große Bedeutung gehabt; nicht so sehr durch den eigenen Export als durch die berühmten Champagner Messen, die eine für ihre Zeit großartige Zentralisation des europäischen Handels darstellten. Unter den hier zusammenströmenden Waren vermißte man „kaum eine einzige von denen, die überhaupt in mittelalterlichen Zeiten von Land zu Land gehandelt (wurden)".[1]) Die wichtigsten von allen waren aber doch die Tuche. Sie überwogen so sehr, daß in Provins, der einen der vier Meßstädte, die zehn ersten Tage vor allem dem Tuchhandel gewidmet waren „und dann erst gleichsam als Nachlese die anderen Materien des internationalen Austausches während der weiteren Dauer des Marktes zum Verkauf kamen". Der Tuchhandel war es denn auch, „der in erster Linie dieses ganze für jene Zeit ungeheure und einzig dastehende Zusammenströmen von Menschen aus aller Herren Länder veranlaßte und ihm seinen eigenartigen Charakter gab".

Auch Deutschland stellte zur Besucherschaft der Champagner Messen seinen Anteil; waren doch in Provins, Bar sur Aube und Troyes besondere Wohnstätten für die deutschen Kaufleute vorhanden und nach ihnen benannt.[2]) Interessant ist übrigens, daß die Deutschen nicht lediglich als Käufer kamen, sondern ihrerseits Waren mitbrachten, unter denen außer Pelzwaren und Leinwand auch graues deutsches Tuch genannt wird.[3])

Schließlich muß noch erwähnt werden, daß die Champagner Messen eine weitere indirekte Wirkung auf den Tuchhandel ausübten durch ihre Beziehungen zur italienischen Gewebeproduktion.

Italien.

Italiens Wolltuchindustrie ist wie die Englands erst verhältnismäßig spät im Mittelalter zur Blüte gelangt.[4]) Beide Länder stehen in einem gewissen interessanten Gegensatze. Britannien produzierte eine vorzügliche, als Gespinstfaser unübertreffliche Wolle, verstand aber zunächst nicht, sie zu verarbeiten, sondern mußte erst bei den Niederländern in die Lehre gehen, um sich deren

[1]) Doren, A., Die Florentiner Wollentuchindustrie vom vierzehnten bis zum sechzehnten Jahrhundert. Stuttgart 1901, Bd. I. S. 17. Dort auch die folgenden Stellen.

[2]) Schmoller, S. 16 (nach Bourquelot, études sur les foires de la Champagne): „In Provins gab es einen vicus Allemannorum; ein gleicher und ein deutscher Hof werden in Bar sur Aube erwähnt. Das deutsche Haus in Troyes trug dem Grafen der Champagne 1285 in der Johannismesse 188 Pfund ein."

[3]) Ebenda.

[4]) Doren, a. a. O., S. 11.

überlegene Textiltechnik anzueignen. Anderseits war es „dem industriellen Genius des italienischen Volkes“ gelungen, sich durch die Stürme der Völkerwanderung, „durch alle Barbarei der 'nichts als kriegerischen' germanischen Usurpation hindurch“[1]) Reste der schon im Altertum geübten Handfertigkeiten des Webereiprozesses zu bewahren. Dagegen fehlte es dem mittelalterlichen Italien an brauchbarem Rohstoff, da seine Schafzucht ohne jede Bedeutung war.[2]) Daraus erhellt, daß eine italienische Tuchindustrie sich erst zu entwickeln vermochte, wenn diesem Mangel vom Auslande her abgeholfen werden konnte. Und dies hatte zur Voraussetzung, daß sich zwischen Italien und den jenseits der Alpen gelegenen Ländern wieder friedliche Beziehungen angebahnt hatten.

Hier setzte nun der vermittelnde Einfluß der Champagner Messen ein, die wie oben erwähnt, Menschen aus allen Weltgegenden zu wirtschaftlichem Austausche zusammenführten.[3]) Auf diesen Märkten erschienen auch die oberitalienischen Händler, kauften nordfranzösische, flandrische und sehr wahrscheinlich auch noch andere Rohtuche ein und brachten sie teils zur See teils zu Lande nach ihrer Heimat.[4]) Hier wurden die Gewebe, es handelte sich wohl nur um Erzeugnisse nördlicher Hausarbeit, einem Veredelungsverfahren unterworfen, das der eigentliche Kern der italienischen Tuchindustrie des Mittelalters war. Bei seiner Herausbildung hatten die überaus feinen Tuche aus dem Sultanat Algarve auf der pyrenäischen Halbinsel als Vorbild gedient.[5]) An ihnen hatten die geschickten Tuchhandwerker der oberitalienischen Städte, allen voran die Florentiner, gelernt und waren so allmählich in die Geheimnisse einer von alters her überlegenen, aus orientalischer Geduld geborenen Technik eingedrungen. Durch Feinheiten der Färbung und Appretur verstanden die italienischen Färber, Scherer, Glätter den rauheren Fabrikaten des Nordens einen Glanz und eine Leuchtkraft der Farben zu verleihen, die sie zu Qualitätstuchen ersten Ranges stempelten.

So konnten die Italiener mit einer hochwertigen Ware in den Welttuchhandel eintreten, noch ehe ihr Wollgewerbe ein voll durchgebildetes, bis auf die Rohfaser zurückgehendes geworden war. In letzterer Hinsicht vollzog sich eine Wandlung, als mit dem Verfall der Champagner Messen der Bezug der nordländischen Halbfabrikate schwierig wurde. Jetzt traten die Städte Oberitaliens, allen voran Florenz, in direkten Verkehr mit den Wolle aus-

---

[1]) So Doren. Mancher dürfte geneigt sein, den Einfuß der Germanen auf das dekadente Römertum günstiger zu beurteilen.
[2]) Doren, S. 10.
[3]) Doren, S. 19.
[4]) Doren, S. 20.
[5]) Doren, S. 22.

führenden Ländern. Ihre Kaufleute besuchten insbesondere den großen Wollstapelplatz Brügge. Regelmäßige Handelsfahrten wurden eingerichtet.[1]) Venezianische, Genueser, Pisanische und andere Schiffe kamen bis in die Scheldemündung[2]) und holten das wertvolle Spinnmaterial. Auch in England selbst wurde Wolle eingekauft und ohne Zwischenhandel den italienischen Häfen zugeführt.[3]) Gegenüber dem Seeverkehr trat die Beförderung zu Lande sehr zurück, doch fehlte sie nicht ganz.[4]) Natürlich wurden durch den weiten und kostspieligen Transport des Rohstoffes die Erzeugnisse der lombardischen und toskanischen Tuchstädte erheblich verteuert. Wenn sie sich trotzdem gegen die Konkurrenz niederländischer und anderer Fabrikate durchsetzen konnten, so läßt das einen Rückschluß darauf zu, wie hoch sie geschätzt wurden.

Als Absatzgebiet für die italienischen Tuche kamen in erster Linie die östlichen Mittelmeerländer in Betracht, wo man die leuchtenden Farben von jeher liebte. Besonders die kostbaren Scharlachtücher wurden hauptsächlich nach dem Orient verkauft.[5]) Aber auch auf westeuropäischen Märkten, in Brügge und Antwerpen, in Paris wie in London, wurden die italienischen Tuche begehrt.[6]) Im Gegensatz dazu war ihre Bedeutung für Deutschland nicht sehr groß und hat zu keiner Zeit auch nur entfernt die der niederländischen und englischen erreicht. Zwar ließen sich schon zeitig (im zwölften Jahrhundert) Italiener in Regensburg nieder und „werden sicher viele feine Tücher dahin gebracht haben".[7]) Aber dieser Vorstoß der italienischen Tuchindustrie nach Deutschland, der schon zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts erlahmte, scheint der einzige geblieben zu sein. Dagegen zogen nun die deutschen Kaufleute den italienisch-deutschen Tuchhandel an sich, dessen Ausgangspunkt besonders Venedig wurde. Dort sollen die Aachener Händler schon im dreizehnten Jahrhundert große Tuchhäuser gehabt haben.[8]) Es mag richtig sein, daß sich „zwischen Oberdeutschland und Italien eine großartige Handelstätigkeit entfaltete".[9]) Dieser Verkehr betraf aber keineswegs bloß die Tuch e i n f u h r nach Deutschland. Vielmehr gingen auch deutsche Tuche nach Venedig.[10]) Vielleicht wurden sie gleich den niederländischen, wenigstens zum Teil, der lom-

---

[1]) D o r e n, S. 109.
[2]) D o r e n, S. 107.
[3]) D o r e n, S. 109.
[4]) D o r e n, S. 109.
[5]) D o r e n, S. 122.
[6]) D o r e n, S. 122.
[7]) S c h m o l l e r, Tucherzunft, S. 17.
[8]) H i l d e b r a n d, S. 238.
[9]) B a u e r, Wollgewerbe von Eßlingen, S. 58. — S c h m o l l e r, S. 74.
[10]) H i l d e b r a n d, S. 253.

bardisch-toskanischen Veredlungsindustrie zugeführt. Für den eigentlichen deutschen Konsum blieben die italienischen Tuche das ganze Mittelalter hindurch von geringem Belang, und in den Darstellungen, die den Tuchhandel einzelner Städte und Gegenden betreffen, begegnet man ihnen selten.[1])

Deutschland.

In Deutschland hat der kulturältere Westen, genauer: das Rheinland, eher als die übrigen Gebiete eine gewerbsmäßige Tuchfabrikation gehabt. Auf ihre Entstehung und Entwicklung dürften die nahegelegenen Niederlande nicht ohne Einfluß gewesen sein; denn die dort hergestellten Wollgewebe wurden schon zeitig nach den mit Stapelrechten ausgestatteten rheinischen Städten gebracht. So wird zum Beispiel bei Gelegenheit zollrechtlicher Regelungen im zwölften Jahrhundert die Tucheinfuhr bzw. -durchfuhr zu Aachen, Cöln, Duisburg, Worms erwähnt.[2])

Das Vorhandensein eines eigenen Textilgewerbes ist am frühesten in Mainz nachweisbar; denn nach einer Urkunde von 1099 waren die dortigen Weber bereits verbandsmäßig zusammengeschlossen.[3]) In Aachen und Umgebung bestand im zwölften Jahrhundert schon eine Tuchindustrie.[4]) Auch Cöln gehört zu den ältesten Textilstädten; doch ist hier zunächst nur die Leinweberei urkundlich erwähnt, die Wollweberei erst später. Sie war im dreizehnten Jahrhundert noch nicht auf ihrer Höhe,[5]) muß aber doch bedeutend gewesen sein und die Umgebung der Stadt mit in ihren Bereich gezogen haben. Denn 1230 wird bereits ein Wollenamt, d. h. ein Wollweberhandwerk[6]) zu Cöln erwähnt, dem auch die Deutzer Weber unterstellt waren. In Straßburg wurde die Wollweberei bereits 1217 stadtrechtlich geordnet.[7]) Kaum weniger alt war das Tuchgewerbe von Freiburg. Das dortige Stadtrecht von 1249 enthält bereits Lohnsätze für das Weben von Wollentuchen.[8]) Über die Speirer Gewebeindustrie gibt eine Wollweberordnung von 1298 Aufschluß, die acht verschiedene Tuchsorten aufzählt.[9]) Fügen wir den angegebenen

---

[1]) In einem von Frank a. a. O., S. 75 mitgeteilten Freiburger Zolltarif von 1494 werden „welsche“ und lombardische Tücher erwähnt. Nach den angegebenen Zollsätzen gehörten sie zu den guten aber nicht zu den besten Tuchen.

[2]) Kober, Anfänge des deutschen Wollgewerbes, S. 52 und 64.

[3]) Schmoller, Tucherzunft, S. 10. — Kober, S 63.

[4]) Kober, S. 50.

[5]) Schmoller, S. 14.

[6]) Schmoller, S. 14. Wollenamt = exercentes officium lanei operis.

[7]) Schmoller, S. 18.

[8]) Schmoller, S. 13.

[9]) Schmoller, S. 71.

Namen noch Colmar, Basel, Konstanz (und an der Mosel Trier)[1] hinzu, so sind zwar nicht alle, aber doch die bekanntesten und wichtigsten Stätten der alten rheinischen Tuchindustrie erwähnt.

Über die Beteiligung dieser Orte am Handel sind die Nachrichten sehr unzulänglich. Generell läßt sich von ihnen sagen, was von den meisten deutschen Städten des Mittelalters gilt: Das Tuchgewerbe arbeitete für den lokalen Bedarf und versorgte die nächste Umgebung. Inwieweit die Wollgewebe einen in entferntere Gegenden verführten Handelsartikel bildeten, ist für die meisten Orte noch nicht klargestellt und wahrscheinlich für viele überhaupt nicht mehr klarzustellen. Am günstigsten liegt die Sache bei den größeren Städten mit bedeutendem Marktverkehr. So muß auf den Straßburger Messen der Tuchverkauf ein sehr reger gewesen sein, da dort schon 1247 die Zahl der Gewandschneider 56 betrug. Graues Straßburger Tuch wurde sogar nach den Champagner Messen gebracht.[2] Auf regen Betrieb nach dem inneren Deutschland zu läßt es schließen, daß von anderen Städten die Gewandschneider nach Straßburg zum Einkauf reisten.[3] Auch Aachen und Cöln haben ohne Zweifel eine große Handelsbedeutung gehabt. Die dortigen Tuchkaufleute handelten z. B. selbständig mit Ungarn, unter Umgehung Wiens, das den Warenverkehr nach diesem Lande für sich allein in Anspruch nehmen wollte.[4] Anderseits bezogen die Gewandschneider von Hildesheim Tuch von Cöln und noch mehr aus Aachen.[5] Für Freiburg kamen nach neuerer Untersuchung[6] als Absatzgebiete in Betracht: Neuenburg, Staufen, Breisach, Kenzingen, Waldkirch, Neustadt, Villingen, Basel, Kolmar, Konstanz. Die letzten Namen beweisen nebenbei, daß auch Tuchstädte unter sich ihre Erzeugnisse austauschten. Nicht unerwähnt darf schließlich der Anteil bleiben, den die deutsche Hansa am Handel mit rheinischen Tuchen hatte, die sie vorzugsweise dem Norden und Nordosten zuführte.[7]

Ein zweites großes Gebiet der mittelalterlichen Tuchindustrie bilden die süddeutschen Landschaften: Schwaben, Franken, Bayern. Schon der Dichter des „Streit zwischen Schaf und Lein“ (11. Jahrhundert) erwähnt die roten aber nicht in der Wolle gefärbten schwäbischen Tücher und die von der Donau kommenden vorzüglichen naturfarbenen Tuche (Loden).[8]

[1] Schmoller, S. 69 ff. — Hildebrand, S. 235. — Kober, S. 71.
[2] Schmoller, S. 18.
[3] z. B. Gewandschneider aus Freiburg (Frank, a. a. O., S. 66) und Eßlingen (Bauer, a. a. O., S. 63).
[4] Hildebrand, S. 252.
[5] Müllerleile, S. 57.
[6] Frank, a. a. O., S. 67—68.
[7] Hildebrand, S. 239.
[8] Kober, S. 92.

Unter den Weberstädten Schwabens waren Ulm und Augsburg die bedeutendsten; doch trat hier die Wolltucherzeugung gegen die Herstellung leinener, später auch baumwollener Gewebe zurück. In Ulm ging der Wollweberei zeitlich der Tuchhandel voraus. Die Stadt lag an einer der befahrensten deutschen Wasserstraßen, und zwar an der Stelle, von der die Handelschiffahrt ihren Ausgang nahm und die Waren des Westens und Nordwestens nach Ungarn und darüber hinaus weiterführte. Dadurch wurde Ulm sozusagen von selbst zu einem wichtigen Umschlagsplatze, und unter den hier durchgehenden Exportgütern waren nicht nur rheinische Tuche,[1]) sondern auch die Erzeugnisse kleinerer Weberstädte Schwabens und der angrenzenden Gebiete.[2]) Durch diese Zufuhren fremder Tuche mag wohl die Anregung zu einem eigenen Wollgewerbe Ulms gegeben worden sein.[3]) Seine Anfänge haben vielleicht im Bereiche der Veredelungsindustrie gelegen. Mindestens steht fest, daß viele der kleineren schwäbischen Städte ihre Gewebe zu Ulm färben ließen.[4]) Es zeugt für ein rasches Wachsen der Ulmer Wollweberei, daß im Jahre 1397 die Grautucherzunft schon als dritte in der Reihe gleich hinter der Kaufleute- und Kramerzunft stand.[5]) „Ihren Höhepunkt erreichte Ulms Weberei um das Jahr 1400", was wohl hauptsächlich durch die Konkurrenz der Baumwolle, vielleicht auch durch Mangel an Rohwolle zu erklären ist.[6]) Im sechzehnten Jahrhundert trat Ulm noch einmal hervor durch Ausbildung der Wollensammetweberei, die ein Sohn der Stadt vom Comersee her eingeführt hatte.[7]) — In Augsburg, wo schon durch das Stadtrecht von 1276 Bestimmungen über die Tuchweberei und den Tuchschnitt getroffen wurden,[8]) erstreckte sich das Wollgewerbe nicht nur auf die Stadt selbst, sondern auch auf deren Umgebung.[9]) Ähnlich wie in Ulm gelangte auch in Augsburg die Färberei zu besonderer Bedeutung.[10]) — Von den bekannteren Städten Schwabens sind etwa Stuttgart, Eßlingen, Nördlingen, Heilbronn, Tübingen als Tuchstädte erwähnenswert.[11])

[1]) Nübling, E., Ulms Baumwollweberei im Mittelalter. (In Schmollers Staats- und sozialw. Forschungen. Bd. 9, Heft 5), S. 137.
[2]) Hildebrand, S. 235.
[3]) Nübling, a. a. O., S. 136—137.
[4]) Hildebrand, S. 235. Anm. 311.
[5]) Kaiser, A., Die Wollweberei in Schwaben bis zur Wende des fünfzehnten Jahrhunderts. Diss. Frib. 1914, S. 8.
[6]) Ebenda.
[7]) Hildebrand, S. 235, Anm. 311.
[8]) Kober, S. 100.
[9]) Kober, S. 101,
[10]) Hildebrand, S. 235.
[11]) Hildebrand, S. 235. Für Eßlingen insbesondere: Bauer, Das Wollgewerbe von Eßlingen. Lpz. 1914.

In Franken leistete Nürnberg, die mittelalterliche Stadt der tausend Künste, auch in der Weberei Vorzügliches. Seine Tuche gingen besonders nach Böhmen und weiter ostwärts ins Ausland.[1]) Das Wiener Stadtrecht von 1320 nennt unter den eingeführten Tüchern auch solche aus Nürnberg, und im Jahre 1413 wird ein Nürnberger Kaufmann erwähnt, der eine Tuchniederlage in Ofen hatte.[2]) — In Würzburg wird 1373 zum ersten Male urkundlich einer Zunft der Wollweber (Lodener) gedacht. Größere Bedeutung scheint aber die dortige Tuchweberei nicht gehabt zu haben, mindestens nicht vor dem sechzehnten Jahrhundert.[3])

Regensburg, an der Schwelle Bayerns gelegen, besaß im Mittelalter ein blühendes Wollgewerbe, das namentlich Luxusgewebe, z. B. die viel begehrten Scharlachtücher hervorbrachte.[4]) Wahrscheinlich haben die früher erwähnten Italienerniederlassungen und die Einfuhr italienischer Tuche den Boden für die eigene Industrie der Stadt bereitet.[5]) — Von bayrischen Städten sind noch Landshut,[6]) München, Passau[7]) wegen ihrer Wollweberei zu erwähnen. Passauer Tücher werden unter den Waren des Donauhandels genannt.

Zum mittelalterlichen Süddeutschland sind außer den bisher besprochenen Gebieten auch noch Oesterreich und die 'Böhmischen Lande' zu rechnen. Der österreichische Tuchhandel zentralisierte sich in Wien, und zwar schon ehe dort ein einheimisches Wollgewerbe bestand. Denn verschiedene niederösterreichische Städte, die farbige, den gewöhnlichen Landtüchern überlegene Wollgewebe erzeugten, lieferten diese zum Verkaufe nach Wien, wie aus einer zollrechtlichen Urkunde des dreizehnten Jahrhunderts hervorgeht. Aber auch in Wien selbst entwickelte sich — „der Zeitpunkt läßt sich nicht mehr feststellen" — eine bedeutende Textilindustrie, die sich im späteren Mittelalter durch eine weitgehende Arbeitsteilung auszeichnete.[8]) Allerdings behielt der Handel, durch die günstige Verkehrslage der Stadt gefördert, immer das Übergewicht. — In Böhmen sind als älteste Sitze der Tuchfabrikation Prag und Pilsen zu nennen; dagegen nahm Reichenbergs Wollgewerbe erst 1597 seinen Anfang. Schließlich gehört noch Iglau in Mähren zu den mittelalterlichen Tuchstädten.[9])

[1]) Hildebrand, S. 234, Anm. 302.
[2]) Hildebrand, S. 252.
[3]) Hummel: Das Textilgewerbe der Stadt Würzburg. Diss. Frib. 1913, Seite 16.
[4]) Hildebrand, S. 233—234.
[5]) Schmoller, S. 17.
[6]) Kober, S. 102.
[7]) Hildebrand, S. 234.
[8]) Kober, S. 104—105.
[9]) Hildebrand, S. 236.

Im Hessenlande zwischen Main und Sieg muß eine ziemlich bedeutende Tuchindustrie bestanden haben, die sich auf die hessische Wollproduktion stützte[1]) und ihre Erzeugnisse bis weit nach Süddeutschland vertrieb. In den Inventaren von Haug, Langenauer etc. in Augsburg sind über 20 Orte dieser Gegend genannt, aus denen die Gesellschaft Tuch bezog. Außer Frankfurt a. M. sind die bekannteren davon: Homburg, Friedberg, Gießen, Langenschwalbach, Wetzlar.[2]) Da das genannte Handelshaus seine Waren schwerlich aus sämtlichen Tuch produzierenden Orten bezog, so ist anzunehmen, das deren Zahl noch größer war. Auch unter den Vorräten der Fugger werden hessische Tuche erwähnt, und ein Regensburger Haus bezog ebenfalls solche. Für den Zwischenhandel mit den Erzeugnissen der hessischen Weberorte kam natürlich in erster Linie Frankfurt in Frage. Aber auch auf den Straßburger Messen, auf den Märkten von Worms und in Wien erschienen die hessischen Gewebe.

Von den Städten Westfalens werden besonders Soest, Osnabrück, Münster, Hamm im Zusammenhange mit der Wollweberei und dem Tuchhandel genannt.[3]) In Soest bestand schon im dreizehnten Jahrhundert eine öffentlich anerkannte Bruderschaft der Wollweber, der 1260 eine Reihe gewerbepolizeilicher Rechte, besonders hinsichtlich der Tuchprüfung übertragen wurde.[4]) Osnabrückische Tuche wurden nach England noch zu einer Zeit ausgeführt, wo dort schon eine nicht unbedeutende Tuchindustrie bestand.[5]) Es läßt aber keinen sonderlich günstigen Schluß auf die Güte der Osnabrückischen Erzeugnisse zu, daß 1457 englische Kaufleute sich bei der Stadt über die Fehler der Tuche beschwerten.[6]) Osnabrück scheint übrigens nicht bloß mit eigenen Fabrikaten gehandelt zu haben. Denn „am Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ging durch Osnabrücker Kaufleute das grobe westfälische Tuch in Masse nach Holland, um dort gegen Leydener und englische Tuche umgetauscht zu werden".[7]) Daraus könnte man auf eine weitere Verbreitung der gewerbsmäßigen Tucherzeugung in Westfalen schließen. Näheres ist darüber aber, wenigstens zur Zeit, nicht bekannt, da Einzelforschungen noch fehlen.

Das letztere gilt auch von Niedersachsen. In dem zwischen Weser und Elbe gelegenen Heidelande ist, obwohl dort alle

[1]) Hildebrand, S. 195.
[2]) Meilinger, a. a. O., S. 48 ff.
[3]) Hildebrand, S. 231.
[4]) Kober, S. 74.
[5]) Hildebrand, S. 230.
[6]) Ebenda, Anm. 285.
[7]) Ebenda.

Bedingungen für ausgedehnte Schafhaltung vorhanden waren, eigentlich nur Lüneburg als Tuchort zu nennen; und auch da stammen die Urkunden über Wollweberei erst aus ziemlich später Zeit.[1]) Immerhin kann die Produktion dieser einen Stadt nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein, da Lüneburgische Tuche auf der Elbe nach Hamburg gebracht wurden.[2])

Ziemlich stark war die Weberei im Harzgebiete, genauer: in den von Aller, Weser, Unstrut und Saale umgrenzten Landschaften. Hier sind folgende Orte als die bedeutenderen zu nennen: Braunschweig, Halberstadt, Hildesheim, Göttingen, Goslar, Mühlhausen, Hameln. In Braunschweig wurden 1268 die Rechte der Wollweber 'neu festgestellt'.[3]) Darnach muß dort das Wollgewerbe damals schon längere Zeit vorhanden gewesen sein. Wahrscheinlich, aber nicht erwiesen ist, daß einwandernde Niederländer die Tuchindustrie Braunschweigs und anderer Orte der Gegend ins Leben gerufen haben.[4]) Im Handel hat die Stadt durch ihre Beteiligung an der Einfuhr von Flandern her und durch ihre Beziehungen zu östlichen Plätzen eine nicht unwichtige Rolle gespielt.[5]) Viele Braunschweiger Tuche wurden nach Hildesheim gebracht.[6]) Auch in Hamburger Zollrollen werden Braunschweiger Laken erwähnt.[7]) — In Hildesheim bestand eine Tuchmachergilde, deren Eigenproduktion nicht unbeträchtlich war.[8]) Sie betraf anscheinend hauptsächlich graue und weiße Tuche von geringerer Qualität. Den eingeführten Geweben gegenüber traten aber die einheimischen Erzeugnisse sehr zurück.[9]) — In Goslar gab es schon vor 1219 eine Weberzunft und bereits 1223 wurde dort das Recht zum Gewandschnitt einer Neuordnung unterzogen.[10]) Nach außen hat wohl das Goslarer Tuchgewerbe kaum größere Bedeutung gehabt. — Ähnliches ist von Halberstadt zu sagen, wo das Verhältnis zwischen Wollwebern und Gewandschneidern im dreizehnten Jahrhundert nach Goslarer Muster geregelt wurde.[11]) — Göttingen war an der Tuchausfuhr nach Rußland beteiligt. 1423 wurde der Rat der Stadt von Lübeck aus zu strengerer Aufsicht ermahnt, weil Kaufleute darüber

[1]) Kober, S. 76.
[2]) Hildebrand, S. 230.
[3]) Kober, S. 78.
[4]) Vollmer: Wollweberei und Gewandschnitt in der Stadt Braunschweig. Wolfenbüttel 1913, S. 98.
[5]) Ebenda.
[6]) Müllerleile, E.: Die Gewandschneidergilde in Hildesheim. Diss. Frib. 1913, S. 57.
[7]) Vollmer, S. 105.
[8]) Müllerleile, S. 56.
[9]) Ebenda, S. 57.
[10]) Kober, S. 81.
[11]) Kober, S. 82.

geklagt hatten, daß die von ihnen nach Rußland ausgeführten Göttinger Tuche zu kurz seien.[1])

Auch Thüringen gehörte schon im Mittelalter zu den Tuch produzierenden Ländern. Großer Beliebtheit erfreute sich z. B. das Tuch von Eisenach.[2]) Es wurde besonders nach dem Osten geliefert.[3]) Auch Hildesheim bezog Eisenacher Gewebe.[4]) Erfurt hatte ebenfalls „ein recht differenziertes Wolltuchgewerbe", das schon 1288 eine rechtliche Regelung erfuhr.[5])

In Obersachsen war die Tuchmacherei einiger Orte ziemlich alt.[6]) Magdeburg hatte schon 1231 eine Tuchmacherzunft. Zerbster Tuche sind in einer Breslauer Zollrolle von 1327 erwähnt. Dresdener Tuch wurde bereits 1325 nach Böhmen ausgeführt. „In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war Tuchmacherei in Zwickau, Oschatz, Chemnitz, Werda (Werdau?), Mittweida, auch zu Sulza und Weißenfels". Besonders rasch entwickelte sich die sächsische Tuchindustrie im sechzehnten Jahrhundert, als durch die Regierung die Schafzucht und damit die Wollproduktion sehr gehoben wurde.[7]) An der Schwelle des siebzehnten Jahrhunderts gab es in den meisten sächsischen Städten Tuchmacherhandwerke,[8]) über die aber nicht viel bekannt ist, da die sächsischen Verhältnisse hinsichtlich der älteren Wollgewebeindustrie und des Tuchhandels noch wenig erforscht sind.

Das Gleiche ist von der Mark Brandenburg zu sagen, wo die mittelalterliche Tuchproduktion ebenfalls eine sehr starke Verbreitung hatte. Auch hier ist kaum mehr als die Mitteilung einiger Namen möglich. In Stendal erhielten die Tuchmacher bereits 1233 sehr eingehende Satzungen[9]) nachdem schon vorher, 1231, der Tuchschnitt ausdrücklich den Gewandschneidern vorbehalten worden war.[10]) Nach Hildebrands Angabe „pflegten in Stendal (wann?) 600=700 Tuchmacher zu arbeiten", eine Zahl, die man wohl mit Vorsicht aufnehmen muß.[11]) Berlin hatte ebenfalls schon im dreizehnten Jahrhundert ein nicht unbedeutendes Wollgewerbe, und das Bestehen einer Wollwebergilde erweist sich aus einer Ratsverordnung von 1289. Eine das Tuchmachergewerbe betreffende Rechtsmitteilung des Berliner Rates (wahrscheinlich 1253) an die

[1]) Hildebrand, S. 230, Anm. 285.
[2]) Müllerleile, a. a. O., S. 58. (Nach dem Hansischen Urkunden-
[3]) Ebenda. [buche.)
[4]) Müllerleile, S. 57.
[5]) Kober, S. 80.
[6]) Hildebrand, S. 229, Anm. 278. Dort auch die nächsten An-
[7]) Hildebrand, S. 229, Text u. Anm. 278. [gaben.
[8]) Hildebrand, ebenda, zählt für 1603 nicht weniger als 52 Tuch-
[9]) Kober, S. 84. [macherorte auf.
[10]) Kober, S. 86.
[11]) Hildebrand, (Band VII), S. 84.

Stadt Frankfurt a. O. zeigt, daß auch in letzterer die Wollweberei betrieben wurde.[1]) In Kyritz wird die Tuchmacherei 1245 in einem Gewandschneiderprivileg erwähnt.[2]) Für Neuruppin ist das Bestehen einer Tuchmachergilde 1291 bezeugt. In Perleberg wurden 1303 die Wollweber vom Tuchschnitt ausgeschlossen und dieser allein den Gewandschneidern zugesprochen.[3]) Ferner sind urkundliche Belege vorhanden für das Tuchgewerbe in Havelberg (1310), Wittstock (1325), Tangermünde (1339), Nauen (1345), Pritzwalk (1351).[4]) Eine besondere Förderung erfuhr die märkische Tuchindustrie, wie überhaupt die der mitteldeutschen und ostdeutschen Gebiete im sechzehnten Jahrhundert durch die niederländischen Tuchhandwerker, die infolge der Protestantenverfolgungen ihr Vaterland verlassen und in Deutschland eine neue Heimat gefunden hatten.[5])

In Pommern scheint die Tuchmacherei sehr verbreitet gewesen zu sein, da sich fast in allen Städten Wollweberstraßen finden.[6]) Sie dürfte aber im allgemeinen kaum mehr als lokale Bedeutung gehabt haben. Greifswald hatte schon im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts eine Tuchmacherzunft.[7]) Für Stralsund wird um die Wende des vierzehnten Jahrhunderts die Mitgliederzahl der Gewandschneidergilde in der unwahrscheinlichen Höhe von 120 bis 140 angegeben.[8]) Doch ist, selbst wenn eine Übertreibung vorliegt, daraus auf einen beträchtlichen Tuchhandel zu schließen, der aber wohl weniger auf das einheimische Wollgewerbe, als auf die Bedeutung Stralsunds als Hansestadt zurückzuführen ist.

In den Städten der Lausitz ist ein Wollgewerbe erst seit dem Beginn des vierzehnten Jahrhunderts urkundlich nachweisbar. Da es aber um diese Zeit schon sehr entwickelt erscheint, so müssen seine Anfänge weiter zurückliegen.[9]) Ihr Zusammenhang mit der (ersten) Zuwanderung niederländischer Weber, der sogenannten Vlämen oder Flämen, ist wahrscheinlich, aber doch nicht sicher erwiesen.[10])

---

[1]) Kober, S. 87.
[2]) Hildebrand, (Band VI), S. 228, Anm. 275. Dort auch die nächsten Angaben.
[3]) Kober, S. 87.
[4]) Hildebrand, S. 228, Anm. 275.
[5]) Hildebrand, S. 229.
[6]) Hildebrand, S. 231, Anm. 291.
[7]) Ebenda.
[8]) Schmoller, S. 83.
[9]) Knothe, H.: Geschichte des Tuchmacherhandwerks in der Oberlausitz. Dresden 1883, S. 11.
[10]) Knothe, S. 5. Die von K. für Bautzen angegebenen Belege beweisen bestenfalls die Einwanderung von Niederländern in diese Stadt, aber noch nicht ihren Einfluß auf die Entwicklung des Oberlausitzer Wollgewerbes.

Hauptort des Lausitzer Tuchgewerbes war Görlitz, wo schon vor 1289 ein lebhaftes Marktgeschäft mit Tuchen bestand.[1]) 1301 wird ein Görlitzer Kaufhaus erwähnt, in dem der Tuchschnitt stattfand, und aus dem gleichen Jahre stammt eine Entscheidung zwischen Tuchmachern und Gewandschneidern.[2]) 1339 erhielt Görlitz das wichtige Stapelrecht für den auf der Hohen Königsstraße aus Thüringen nach Osten geführten Färberwaid.[3]) Dadurch wurde ihm gegenüber anderen Lausitzer Städten ein erheblicher Vorsprung gesichert. Noch im sechzehnten Jahrhundert war die Görlitzer Tuchindustrie in voller Blüte. Dem König Ferdinand wurde, als er 1538 durch die Stadt reiste, auf seine Frage nach 'Nahrung und Hantierung' der Einwohner der Bescheid: Die Bürger trieben zum Teil Handel, am meisten mit Gewand; denn es seien viele Tuchmacher im Ort.[4]) — Nächst Görlitz dürfte Zittau in der Reihe der Oberlausitzer Tuchstädte zu nennen sein. Hier soll 1367 das Handwerk der Tuchmacher 'Meister und Knappen über 60' gezählt haben.[5]) Für den Tuchverkauf wurden im Durchgang des um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts erbauten steinernen Rathauses eine Reihe von Gewölben, sogenannte Gewandkammern, angelegt. 1531 wurde neben dem Rathause ein besonderes Gewand- oder Tuchhaus errichtet.[6]) Hauptabsatzgebiet für Zittauer Tuche waren, von der Stadt und ihrer Umgebung abgesehen, Böhmen und Ungarn.[7]) Bautzen besaß seit 1284 ein Kaufhaus mit einem besonderen Tuchboden, seit 1482 ein eigenes Gewandhaus.[8]) Eingehendere Nachrichten über das Tuchgewerbe und den Tuchhandel Bautzens fehlen vor dem siebzehnten Jahrhundert, aus dem eine sehr ausführliche Tuchweberordnung erhalten ist. Sie stammt von 1641 und besagt im Einleitungssatze, daß die frühere Ordnung, die anscheinend gleichlautend gewesen ist, 1634 'im Feuer mit aufgegangen' sei.[9]) Außer den bisher genannten Städten sind in der Lausitz noch Kamenz,[10]) Lauban,[11]) Bernstadt,[12]) Reichenbach,[13]) Seidenberg,[14])

---

[1]) Knothe, S. 12.
[2]) Knothe, S. 42.
[3]) Knothe, S. 17.
[4]) Knothe, S. 42.
[5]) Knothe, S. 13.
[6]) Knothe, S. 43.
[7]) Knothe, S. 12—13.
[8]) Knothe, S. 43.
[9]) Knothe, S. 123—138.
[10]) Knothe, S. 12, 43, 105.
[11]) Knothe, S. 11, 12, 43. 115.
[12]) Knothe, S. 13, 44, 104.
[13]) Knothe, S. 13, 43, 108.
[14]) Knothe, S. 13, 44, 106.

Kottbus[1]) zu nennen. Bemerkenswert ist noch, daß die Lausitzer Tuche schon im vierzehnten Jahrhundert „sich auf dem schlesisch-polnischen Markte eine feste Stellung errungen (hatten)“.[2]) Auch nach Schwaben und dem Elsaß fanden sie ihren Weg.[3]) Von näher gelegenen bedeutenden Marktplätzen kam wohl vor allen Frankfurt a. O. in Betracht.[4])

Schlesien hat im Mittelalter eine ziemlich entwickelte Tuchindustrie gehabt, deren Anfänge schon in der Zeit liegen, wo in dem noch von Slaven beherrschten Lande die ersten Städte entstanden.[5]) Die Einwirkung niederländischer Ansiedler ist hier unverkennbar.[6]) In Breslau bildeten die Tuchmacher die stärkste unter den im dreizehnten Jahrhundert bestätigten Innungen.[7]) 1333 drohten sie bei einem Aufstande dem Herzoge des Landes: Sie hätten 900 wohlbewaffnete Männer. Ob diese sämtlich zum Handwerk gehörten, wird allerdings nicht gesagt.[8]) Als interessante Einzelheit ist aus dem vierzehnten Jahrhundert zu erwähnen, daß Kaiser Karl IV. in Breslau eine Walkmühle besaß.[9]) Der Tuchschnitt war in der ältesten Zeit auf die Tuchkammern des Kaufhauses beschränkt. Ob er damit den Tuchmachern ganz entzogen war, ist unbestimmt.[10]) Im Jahre 1310 erhielten die Breslauer Beguinen das Recht, von den dortigen Tuchmachern graues und weißes Tuch weben zu lassen und im ganzen zu verkaufen.[11]) Wenn man als wahrscheinlich voraussetzen darf, daß sie dazu selbstgesponnenes Garn gaben, so vollzog sich in diesem Falle die Weberei im Lohnwerk. 1403 betrug die Zahl der Tuchmacher in Breslau 164; dagegen gab es am Ausgange des Jahrhunderts (1499) nur noch 90 Meister. Das Gewerbe war also stark zurückgegangen.[12]) Der Verkauf fremder Tuche war ganz den Gewandschneidern vorbehalten. Übertretungen ihres Privilegs wurden mit hohen Strafen belegt.[13]) Breslau war auch wichtig

[1]) Hildebrand, S. 227, Anm. 274.
[2]) Knothe, S. 12.
[3]) Knothe, S. 46 und Hildebrand, S. 233, Anm. 399.
[4]) Knothe, S. 46.
[5]) Hildebrand, S. 228.
[6]) Hildebrand, S. 228, Anm. 299. Eine schlesische Handschrift des Sachsenspiegels hat einen Abschnitt, der ‘von der Fläminger Handwerk, Gesetz und Recht’ handelt.
[7]) Hildebrand, S. 228, Anm. 276.
[8]) Ebenda.
[9]) Hildebrand, (Bd. VII), S. 95.
[10]) Kober, a. a. O., S. 90.
[11]) Kober, S. 90—91.
[12]) Hildebrand, (Bd. VI), S. 228, Anm. 276. Ob die beiden Zahlen auf gleicher Grundlage beruhen, ist nicht ersichtlich.
[13]) Kober, Seite 91 führt folgende Strafsätze für unerlaubten Tuchschnitt an: Tuch aus Gent eine Mark, Ypernsches eine halbe Mark; einheimisches ein Vierdung.

als Zwischenplatz für den Handel mit Polen und Rußland, namentlich führte es schlesische und englische Tuche dahin aus.[1]) — In Schweidnitz werden Tuchmacher 1285 erwähnt.[2]) Von ihren Innungsartikeln ist zuerst 1300 die Rede.[3]) Die Stadt betrieb auf ihre Rechnung eine Walkmühle.[4]) Eine Erwähnung der Tuchmacher zu Löwenberg findet sich 1311.[5]) In der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts war das Tuchgewerbe in Schlesien sehr ausgebreitet, doch ist darüber bisher Genaueres nicht bekannt. Von den in Betracht kommenden Orten sind außer den schon genannten die wichtigeren: Jauer, Bunzlau, Neiße, Oppeln, Brieg, Glogau, Liegnitz, Glatz.[6])

Sehr spärlich sind auch die Nachrichten über das Wollgewerbe in Nordpolen und im Ordensland (den heutigen Provinzen Posen, West- und Ostpreußen). In der Stadt Posen begann erst am Anfang des dreizehnten Jahrhunderts die Niederlassung von Deutschen. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß darunter gleich von Anfang Tuchhandwerker waren. Jedenfalls muß der Handel mit Tuch schon ziemlich zeitig begonnen haben; denn in einem Tuchhändlerprivileg von 1633 ist gesagt, daß die Innung ihre Rechte bereits vor 200 Jahren besessen habe. Unter Tuchhändlern sind hier wohl die Tuchmacher als Verkäufer ihrer Erzeugnisse zu verstehen; doch gab es seit dem fünfzehnten Jahrhundert auch eine Innung von Tuchkaufleuten.[7]) — Im Gründungsbriefe der Stadt Rheden (Kulmerland) von 1285 werden bereits unter den Marktständen der Handwerker auch die der Wollweber genannt.[8]) Wenig später, 1297, wurden bei Gründung der Stadt Preußisch-Holland die Weberwohnungen[9]) und die Rahmenplätze zum Spannen der Tuche[10]) von Steuern befreit. Im Gründungsprivileg von Lessen (Westpreußen) behielt sich der Orden die Abgaben der Weber vor.[11]) Diese drei Beispiele sind besonders wertvoll, weil sie zeigen, daß schon bei Gründung der genannten Städte ein Tuchgewerbe vorhanden war. Im vierzehnten Jahrhundert wurden für ganz Preußen allgemeine Bestimmungen über die Tuchmacherei erlassen, die sonach eine ziemliche

---

[1]) Hildebrand, S. 251.
[2]) Schmoller, S. 13.
[3]) Hildebrand, S. 228.
[4]) Hildebrand, (Bd. VII), S. 95.
[5]) Hildebrand, (Bd. VI), S. 228, Anm. 276.
[6]) Ebenda.
[7]) Lukaszewicz, Jos., Historisch-statist. Bild der Stadt Posen. Posen 1878.
[8]) Schmoller, S. 13.
[9]) Ebenda.
[10]) Kober, S. 92.
[11]) Schmoller, S. 13.

Bedeutung gehabt haben muß.[1]) Besonders die Tuchfabrikation von Thorn war 'von alters her berühmt';[2]) dort wurden in einem Privileg von 1303 bereits pannifices und textores unterschieden.[3]) Tuchmacherinnungen befanden sich auch in Danzig und Kulm.[4]) Die in den östlichen Gebieten erzeugten Tuche hatten nicht bloß lokale Bedeutung, sondern spielten auch in der Ausfuhr eine Rolle. So gingen preußische Tuche im Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts nach Böhmen und Schlesien, und gegen Ende desselben Jahrhunderts kamen sie nach Augsburg in so großer Menge, daß dort 'die Weber gegen die Kaufleute sehr aufgebracht waren'.[5])

B. Der Tuchhandel in Leipzig.

Abschnitt I.

Die Anfänge des Tuchgewerbes und Tuchhandels in Leipzig. XIII. Jahrhundert.

§ 1. Die Leipziger Tuchmacher.

Über die Entstehung und die älteste Periode der Leipziger Tuchmacherei fehlen leider alle Nachrichten. Möglich, daß auch in Leipzig, wie in vielen anderen Städten, für die erste wirtschaftliche Entwicklung der Satz gilt: Der Handel geht dem Gewerbe voraus.[6]) Das würde heißen, daß der Handel mit fremden Tuchen durch Herbeischaffung der besseren Erzeugnisse des Westens die in der Leipziger Gegend schon vorhandene Hausweberei zur Nachahmung anreizte[7]) und damit die Ausbildung eines selbständigen Gewerbes einleitete. Möglich auch, daß unter den ersten zugewanderten Bewohnern der neugegründeten deutschen Stadt schon Tuchmacher waren. Darüber Klarheit zu schaffen ist, wenigstens zur Zeit, nicht möglich. Erst gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts trifft die Forschung auf eine Urkunde,

[1]) Hildebrand, S. 231, Anm. 292.
[2]) Hildebrand, S. 229.
[3]) Schmoller, S. 13.
[4]) Hildebrand, S. 231, Anm. 292.
[5]) Ebenda.
[6]) Schmoller, S. 38. — Kober, S. 33.
[7]) Kober, S. 53. Ähnliches bei Hummel, a. a. O., S. 47. Frank, a. a. O., S. 59.

die die Leipziger Tuchmacherei mit angeht und auch den Tuchhandel streift.[1])

Sie betrifft einen Vergleich, durch den im Jahre 1288 ein zwischen den Leipziger Bürgern und dem Abte Lorenz vom Schottenkloster zu Erfurt entstandenes Zerwürfnis gütlich beigelegt wurde. Ihr Wortlaut besagt, daß zwei Weber und ein Bäcker sich in der zur Kloster-Dos gehörigen Sankt Jakobs-Parochie, also in der Gegend des heutigen Ranstädter Steinwegs niederlassen dürfen. Die lateinische Bezeichnung "duo textores lanei operis" läßt keinen Zweifel, daß es sich um Tuchmacher oder wie man damals meist sagte: Wollenweber handelt. Die Schützlinge des Abtes werden ausdrücklich derselben Gerichtsbarkeit und den gleichen Handwerksvorschriften[2]) unterstellt wie die innerhalb der Leipziger Mauern wohnhaften Gewerbetreibenden der gleichen Art. Anderseits wird ihnen aber auch die Befugnis zugesprochen, frei von Zoll und besonderer Auflage zu kaufen und zu verkaufen, gleich denen, die in der Stadt Leipzig erbsässig sind.[3]) Dafür werden sie nach "Können und Vermögen" der Bürgerschaft zu ihren Abgaben Beihilfe leisten.[4])

Aus diesen Bestimmungen lassen sich einige wichtige Schlüsse ziehen. Zunächst berechtigen sie zu der Annahme, daß es gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts in Leipzig schon alteingesessene Wollweber in größerer Anzahl gab, die gemeinschaftlich ihre Interessen wahrten. Als ausgebildete Innung haben wir uns diesen Zusammenschluß allerdings noch nicht vorzustellen. Zwar kannte man zunftartige Einrichtungen schon vor dem dreizehnten Jahrhundert,[5]) und wir können sogar aus dem Leipziger Kreise einen Beleg dafür erbringen, daß das Wort "Innung" schon eine volkstümliche Bezeichnung für Handwerksgemeinschaften war;[6]) aber wir dürfen diese nicht ohne weiteres in eine Reihe mit den komplizierten Rechtsgebilden gleichen Namens aus späterer Zeit stellen, deren Bau wir aus den meistens erst vom fünfzehnten Jahrhundert an überlieferten Innungsartikeln kennen. Schon

---

[1]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 16.

[2]) ". . . . qui omnem iurisdictionem et formam texendi et pistandi servent, quemadmodum textores et pistores infra muros commorantes observare consueverunt."

[3]) "Preaterea habebunt facultatem et liberum arbitrium vendendi et emendi sine telonio et omni aggravatione postposita sicut illi, qui sunt in civitate Lipzensi hereditati".

[4]) "Insuper sciendum (est), quod saepedicti viri, videlicet pistor et textores, secundum possibilitatem et facultatem eorum subvenient civitati in exactionibus et collectis".

[5]) Schmoller, S. 32.
Eberstadt, Rud., Magisterium & Fraternitas. Lpz. 1897, S. 1.

[6]) S. weiter unten, S. 59. Anm. 3.

Schmoller hat auf die schwankende Bedeutung des Wortes "Innung" aufmerksam gemacht,[1]) und Eberstadt ist durch zunftgeschichtliche Untersuchungen zu dem (allerdings nicht unangefochten gebliebenen) Ergebnis gelangt, daß in der Entwicklung der strengen Zunftverfassung zwei — nebengeordnete — Vorstufen zu unterscheiden sind: die Fraternitas und das Magisterium. Erstere, ein loserer Verband, hat kirchliche Grundlagen; letzteres ist ein festeres Gefüge, entstanden durch Einflußnahme der Landesobrigkeit[2]) auf die Organisation des Handwerks. Beide sind schon vom elften Jahrhundert an nachweisbar und vielerorts auch nachgewiesen; so in Leipzig, wo besonders über das Fischermagisterium genauere Feststellungen möglich gewesen sind.

Die Urkunde von 1288 bietet nun, was anscheinend bis jetzt unbeachtet geblieben ist, in Verbindung mit anderen Überlieferungen genügenden Anhalt zu der Annahme, daß auch die Wollweber der Stadt um 1280 auf einer der genannten Vorstufen zünftiger Organisation angelangt waren.

Auf eine Fraternität deuten die aus der Urkunde herauszulesenden Bemühungen von geistlicher Seite, die Streitigkeit des Klosters mit den städtischen Handwerkern in Güte beizulegen.[3]) Diese Intervention kann allerdings auch zugunsten des Erfurter Abtes erfolgt sein. Wir wissen aber weiterhin, daß später (1341) ein Dominikanerprior in einer wichtigen Handwerksangelegenheit die Tuchmacher durch dringliche Fürsprache beim Markgrafen unterstützte,[4]) was auf besondere Anteilnahme der Kirche an der Handwerkerschaft schließen läßt.

Wichtiger sind die Gründe, die das Bestehen eines landesherrlichen Magisteriums vermuten lassen.

Zunächst wissen wir, daß mehrere andere Leipziger Handwerkergruppen unter einem Magisterium vereinigt waren,[5]) und zwar in erster Linie die stärksten; darunter die Bäcker, auf die sich unsere Urkunde mit bezieht.[6]) Nach Eberstadt ist ja gerade numerische Stärke eine unerläßliche Voraussetzung für die Zusammenfassung einer Handwerkerschaft in ein Magisterium.[7]) Da nun auch die Tuchmacher in späteren Nachrichten durch ihre große Zahl auffallen, so ist es schon deshalb durchaus wahrscheinlich,

---

[1]) Schmoller, S. 31.

[2]) Eberstadt, S. 131 ff. — Wustmann, S. 285.

[3]) Die Urkunde sagt: "discordia . . . sedata est amicabiliter"; und am Ende: "Huic autem compositioni interfuerunt, . . . dominus Petrus praepositus sancti Thomae apostoli in Lipz, frater Ludolphus prior praedicatorum, frater Theodoricus gardianus fratrum minorum".

[4]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 34.

[5]) Wustmann, S. 288 ff.: Eberstadt, S. 131 ff.

[6]) Auch ein Kramermagisterium bestand in Leipzig. S. oben S. 21.

[7]) Eberstadt, S. 10.

daß auch sie magisteriale Verfassung hatten. Die Urkunde von 1288 unterstützt diese Mutmaßung, weil sie die drei zuziehenden Handwerker derselben Gerichtsbarkeit unterstellt wie die städtischen Handwerker gleicher Art. Auch wird hervorgehoben, daß sie sich den Handwerksregeln anzupassen haben ("servent"), die die innerhalb der Mauern wohnenden Weber und Bäcker zu beobachten pflegen, wobei der Text durch das Perfektum "consueverunt" auf ein längeres Bestehen der Gewohnheiten hinzudeuten scheint. Hiernach haben die Leipziger Weber — wie die Bäcker — eigene Jurisdiktion sowie eigene Gewerbepolizei, und das eben ist das eine Wesensmerkmal des Magisteriums.[1]) Das andere ist die Verpflichtung der Handwerkerschaft zu Abgaben fiskalischer Natur.[2]) Auf solche deuten in der Urkunde die Worte "collectis" und noch mehr "exactionibus" hin.[3]) Auch mag hier eingeschaltet werden, daß in Markgraf Friedrichs Lehnbuche[4]) ein Jahrzins der Leipziger Weber in Höhe von einem Schock Groschen erwähnt ist, mit dem Albert von Maltitz 1349 durch den Landesherrn belehnt wird. — Es könnte auffallen, daß in der Urkunde an der eben besprochenen Stelle der allgemeine Ausdruck "Bürgerschaft" (civitas) gebraucht wird. Das ist wahrscheinlich so zu erklären, daß die Urkunde nicht eine vertragsmäßige Verpflichtung der drei stadtfremden Handwerker zu einer bestimmt abgegrenzten Geldleistung vorschreibt, sondern nur ein Versprechen festlegen will, das sie gegeben haben. Daher: "subvenient", sie werden Beihilfe leisten! Auch liegt die Vermutung nicht fern, daß die Stadtgemeinde die Streitangelegenheit aus prinzipiellen Ursachen zur ihrigen gemacht hat und als Ganzes dem Abte und seinen Schützlingen gegenübergetreten ist; denn am Anfang und Ende der Urkunde sind die "burgenses" als Partei genannt. Daraus ergibt sich nebenbei noch, daß die Zuzügler nicht eben sehr willkommen waren. Keinesfalls bietet die Urkunde einen Anhalt dafür, daß die Fremden, wie Schmoller meint,[5]) von Leipzig herbeigerufen worden wären.

Zusammenfassend können wir sagen: Die Wahrscheinlichkeit spricht für das Bestehen magisterialer Verfassung bei den Leipziger Wollwebern im dreizehnten Jahrhundert, mindestens in dessen letztem Teile.

---

[1]) Eberstadt, S. 9.

[2]) Eberstadt, S. 9 und S. 11. Dort sind verschiedene Abgaben besprochen.

[3]) exactio = Beitreibung, Einforderung (öffentlicher Abgaben), Steuer. Steuereinnehmer: exactor publicanus (Du Cange); collecta = Beisteuer, Beitrag, scheint eher auf eine städtische Abgabe hinzudeuten.

[4]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 27.

[5]) Schmoller, S. 14.

Über die inneren Verhältnisse des Handwerks sowie über Art und Beschaffenheit der damals in Leipzig hergestellten Tuche sind Überlieferungen nicht vorhanden. Unerweislich bleibt ferner eine etwaige Beeinflussung des Leipziger Tuchgewerbes von Flandern her durch Zuwanderung sogenannter Fläminge, die ja die flandrische "Kunst der feineren gewerbsmäßigen Wollverarbeitung" weithin in Deutschland verbreitet haben sollen.[1]) Unter den vielen von H. Wuttke[2]) aus Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts zusammengesuchten Namen Leipziger Einwohner läßt keiner auf niederländische Herkunft schließen.

Erwähnenswert ist aber, was hier eingeschaltet sein mag, daß darunter 1293 "Hartmann der Färber" vorkommt. Wenn der sein Auskommen in Leipzig fand, so mußte immerhin eine nicht unbeträchtliche Anzahl Weber vorhanden sein, die ihm genügend Tuch zum Färben lieferten.

§ 2. Beziehung der Tuchmacher zum Tuchhandel.

Mit den Schlüssen auf eine größere Anzahl von Wollwebern und auf die Anfänge handwerksmäßiger Organisation ist aber der Inhalt der Urkunde von 1288 nicht erschöpft. Wichtiger noch als das bisher Erörterte ist für den hier gegebenen Zweck die Stelle, in der auf ein lastfreies Kauf- und Verkaufsrecht Bezug genommen wird. Ob dieses noch auf das im Sühnevertrag von 1216[3]) erwähnte Privileg Ottos des Reichen zurückgeht, läßt sich nicht bestimmt sagen; möglich und wahrscheinlich ist es. Klar dürfte sein, daß die Urkunde den Einkauf von Handwerksrohstoffen und den Verkauf von Handwerkserzeugnissen meint, im Falle der Weber also die Anschaffung von Wolle oder Garn und die Veräußerung der daraus gefertigten Gewebe; denn sonst ließe sich die Hervorhebung "sine telonio et omni aggravatione postposita" nicht recht verstehen.

Damit wäre also die erste deutliche Spur eines eigenen Leipziger Tuchhandels gefunden, und zwar eines solchen, der sich an die örtliche Erzeugung anschloß.

Natürlich wird dadurch die Möglichkeit nicht berührt, daß auch von außen her Tuche nach Leipzig gebracht und hier verkauft wurden. Nach allem, was früher über die erste Entwicklung der Stadt und ihres Handels gesagt wurde, ist es sogar sehr wahrscheinlich, daß die Erzeugnisse der westländischen Wollindustrie, insbesondere rheinische und niederländische Tuche, schon frühe in das mit Stapelrechten ausgestattete Leipzig eingeführt

[1]) Hildebrand, S. 226; Schmoller, S. 12; Knothe, S. 3 u. 5.
[2]) H. Wuttke, S. 92 ff.
[3]) S. oben Seite 16.

worden sind und hier Absatz gefunden haben. Unterstützt wird diese Vermutung durch die Tatsache, daß sich schon im Anfange des nächsten Jahrhunderts beide Formen des Tuchhandels: der Verkauf durch die Produzenten und der kaufmännische Vertrieb in Leipzig erkennbar von einander abheben.

§ 3. Das Tuchgewerbe im Leipziger Kreise.

Das für den weiteren Verlauf der Untersuchung wichtigste Ergebnis der bisherigen Betrachtungen ist, daß spätestens in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts in Leipzig mindestens ein Handel mit den Erzeugnissen des lokalen Tuchgewerbes bestand. Es darf aber nicht übersehen werden, daß diese Feststellung sich auf eine einzige Urkunde stützt, in der zudem der Tuchhandel nicht ausdrücklich genannt ist.

Unter diesen Umständen erscheint es angebracht, darauf hinzuweisen, daß Tuchmacherei und Tuchhandel auch schon in weiter ostwärts vorgeschobenen Orten vorhanden waren, von denen manche an Gunst der Lage und an Bedeutung wesentlich hinter Leipzig zurückstanden. Auf das frühe Vorkommen des Tuchgewerbes in lausitzer und schlesischen Städten wurde schon in dem oben gegebenen Überblick über die deutsche Tuchindustrie des Mittelalters hingewiesen. Hier sollen noch zwei Beispiele folgen, die der (weiteren) Umgebung Leipzig angehören und daher für die Beurteilung der Leipziger Verhältnisse sozusagen als Analogiebeweise Wert haben.

In Altzelle bestand um 1286 ein Weberhaus, in dem unter Aufsicht eines Webermeisters Tuch hergestellt wurde,[1]) nicht bloß für die Bewohner des Klosters, sondern auch für "auswärtige Mitglieder und Angestellte". "Ja, es gewinnt den Anschein, daß ungefärbte Wollenwaren zum Verkauf angefertigt wurden, gegen welchen Handel die Tuchmacher zu Roßwein keine Einwendung machten". Deutlicher noch und darum wertvoller ist das zweite Beispiel. Es betrifft den an einem kleinen Zufluß der Freiberger Mulde gelegenen, zum Kloster Buch gehörigen Ort Gersdorf, dessen Bewohner durch den Leisniger Burgvogt Albero bedroht wurden. Er hatte sie "ad valorum viginti marcarum" pfänden lassen, weil sie Freiheiten ausgeübt hätten, die ihnen von Rechts wegen nicht zukämen. Die bedrängten Leute fanden einen Verteidiger in dem Bucher Abte Heinrich, der persönlich zum Vogte ging und nicht nur die Rückgabe der Pfänder durchsetzte, sondern auch die Anerkennung der strittigen Rechte erwirkte. Laut der darüber aufgenommenen, kulturgeschichtlich interessanten Urkunde

[1]) Beyer, Altzelle, S. 464.

von 1277[1]) beschworen fünf ehrbare Zeugen, es habe seit alters in Gersdorf Klosterhandwerker verschiedener Art, darunter auch Weber, gegeben, die ihr Handwerk (artes suas) ausübten und einen Teil ihrer Arbeitsprodukte zum Verkauf brachten.[2]) Für 16 Mark Silber, die ihm die Bucher Mönche auszahlten, ließ sich nun Albero bereit finden, dem Kloster und seinen Gersdorfer Offizialen diese Freiheiten zu bestätigen, "ut in perpetuum perdurarent". Dabei bestimmte er noch, daß diejenigen Gersdorfer, die ihre Erzeugnisse auch auf dem Markte zu Leisnig verkaufen wollten, dort in eine Gemeinschaft eintreten sollten, die man "Innung" nenne.[3]) Daß unter diesen Leisniger Innungen auch eine solche der Wollweber war, läßt sich aus dem Zusammenhange schließen. Ferner heißt es in der ältesten, schon 1483 ausgefertigten Innungsurkunde der Leisniger Tuchmacher, daß diese den Rat ihrer Stadt um Bestätigung einer 'wilkoere' gebeten haben, "ym maßen Sie die selbie bey yren vorfaren von aldersch bißhero gehabit vnnd gefunden".

Abschnitt II.

Der Leipziger Tuchhandel im XIV. Jahrhundert.

§ 1. **Die Tuchmacher und ihre Verkaufsstätte.**

Nach dem Streite der Leipziger mit dem Erfurter Kloster hören wir länger als ein halbes Jahrhundert nichts mehr über die Wollweberei und den Tuchhandel in Leipzig. Ihre Entwicklung hat aber in dieser Zeit nicht stillgestanden, wie wir aus einer Urkunde vom 6. November 1341 schließen können,[4]) der Posern-Klett die Überschrift gibt: "Markgraf Friedrich vererbt auf Verwendung des Priors der Dominikaner, Dietrich Musolf, den Tuchmachern das Haus am Loche neben den Krämern unter Festsetzung gewisser Beschränkungen für den darin stattfindenden Tuchverkauf."

Die im Mittelalter übliche Benutzung geschlossener Räume zum Feilhalten der Tuche wurde schon mehrmals beiläufig erwähnt.

---

[1]) Schoettgen & Kreyßig, Diplom. et script. hist. Germ. med. aevi. Altenburg 1753. Tom. II, p. 197. Urkunde LXVIII.: Alberonis, Burggr. de Liznic et monasterii concordia pro licentia opificum in Gersdorf, a. 1277.

[2]) Kober, S. 84, Anm. 2.

[3]) "Praeterea justum esse decernimus, ut quicunque de officialibus. qui in praedicta villa commorati fuerint, de suis operibus in foro Liznic venundare voluerint, ibidem communitatem, quae vulgo ‚invnge' dicitur, acquirant, et sic deinceps vendendi libram ibidem habeant facultatem".

[4]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 34.

In größeren Städten gab es dazu besondere Gebäude, die man Gewandhäuser, Tuchhäuser, Tuchhallen nannte. Dienten sie noch anderen Handelszweigen, so hieß der dem Tuchhandel vorbehaltene Teil Tuchboden. Noch heute finden sich vielerorts Erinnerungen an diese Einrichtungen in den Namen von Straßen und Bauwerken. Der Zweck solcher gemeinschaftlicher Verkaufsstätten war ein verschiedenartiger. Dem Käufer sollte die Übersicht über das Gebotene und damit die Auswahl erleichtert werden. Auch die Notwendigkeit eines Schutzes gegen übles Wetter spielte vielleicht eine Rolle, gerade bei Webwaren. Die Hauptsache aber war, daß das ganze Verkaufsgeschäft leicht zu überblicken und zu kontrollieren war. Die Händler selbst hielten sich gegenseitig unter Aufsicht; sie sahen streng darauf, daß keiner minderwertige Waren führte oder durch Weglocken der Käufer, durch böswilligen Tadel, durch Unterbietung andere schädigte. Zahlreiche Streitigkeiten beweisen, daß solche Übertretungen häufig genug vorkamen.[1]) Für die Stadtbehörden ergab sich aus der Konzentration des Verkaufs der Vorteil, daß sie leicht die fälligen Gebühren einheben und die Befolgung etwaiger Verkaufsvorschriften nachprüfen konnten.

Vor 1341 hat in Leipzig kein Tuchhaus bestanden. Die Notwendigkeit ein solches einzurichten, kann schon an und für sich als Zeichen angesehen werden, daß das Leipziger Wollgewerbe und der daran sich anschließende Tuchverkauf über die Anfangsstadien hinaus waren.

Das Haus wird nach dem Wortlaut der Urkunde zugeeignet: Hermanno dicto Cruecziger, Heysoni de Querinfurte, Henr. de Bunsdorf, Kuenoni de nova platea, Johanni dicto Lantgreue et aliis eorum in hac parte complicibus pannificibus Lipcensibus. Hier werden fünf mit Namen genannten Tuchmachern "ihre anderen Leipziger Tuchmachergenossen" zur Seite gestellt, was auf eine größere Gesamtzahl schließen läßt. Dies und den Ausdruck complices pannifices kann man wohl unbedenklich als eine Bestätigung der im vorigen Abschnitt ausgesprochenen Ansicht bewerten, daß die Wollweber einen Handwerksverband bildeten. Die Hervorhebung einzelner von ihnen legt sogar den Gedanken nahe, daß wir es vielleicht jetzt schon mit einer wirklichen Innung zu tun haben, deren Ober- und Viermeister die namentlich Aufgeführten gewesen sein könnten.[2]) Wir gehen auf diese Frage hier nicht weiter ein, sondern halten uns nur an die aus der Urkunde zu entnehmende Tatsache, daß fünf Tuchmacher, anscheinend eine Art Bevollmächtigte der übrigen, sich als Bittsteller an den

[1]) Moltke, S. 25 teilt Ähnliches über die Kramer mit.

[2]) Wir begegnen allerdings erst im sechzehnten Jahrhundert einer bestätigten Tuchmacher-Innungsurkunde, doch ist sie schwerlich die erste gewesen.

Markgrafen gewendet und durch die Fürsprache des Priors die Bewilligung eines Tuchhauses erwirkt hatten. Aus den knappen Personenbezeichnungen läßt sich leider nicht viel machen. Der Name Cruecziger (Kreuziger) ist der einzige, der auch in der späteren Geschichte der Stadt eine Rolle spielt, ohne daß man sicher wüßte, ob alle Träger zur gleichen Familie gehört haben.[1]) Recht auffallend sind die Herkunftsbezeichnungen "von Querfurt, von Paunsdorf,[2]) von der Neustraße",[3]) von denen die erste auf die weitere die andere auf die nähere und die dritte auf die unmittelbare Umgebung der Stadt weist. Sie verleitet zunächst zu der Mutmaßung, daß auch Tuchmacher von außerhalb sich mit den Leipzigern vereint um eine Tuchverkaufsstätte bemüht und eine Art Mitbesitz an dem Hause erhalten hätten. Das ist aber schon aus rechtlichen Gründen ganz unwahrscheinlich. Außerdem involviert das Wort "aliis", daß auch die fünf mit Namen genannten Tuchmacher zu den Leipziger "complices" gehörten. Die nächstliegende Erklärung dürfte sein, daß es sich einfach um Unterscheidungsmerkmale gleichbenannter Personen handelt, da damals der Gebrauch von Familiennamen noch nicht allgemein war. Unter dieser Voraussetzung haben die drei Zusätze und überhaupt die fünf Namen keine weitere Bedeutung.

Umso wichtiger ist die Stelle der Urkunde, die das Recht der Tuchmacher zum Tuchverkauf bestätigt. Allerdings ist diese Bestätigung eigentlich eine negative; denn sie bringt zum Ausdruck, daß die Tuchmacher nicht beliebig mit Tuch handeln durften, sondern gewissen Beschränkungen unterworfen waren.

Vor allem durften sie nur Tuche eigener Anfertigung verkaufen. In dieser Vorschrift kann man wohl einen Hinweis darauf sehen, daß der Stadt auch von auswärts Wollgewebe zugeführt wurden. Ferner waren den Leipziger Tuchmachern nur weiße und graue, also ungefärbte Tuche zum Verkaufe freigegeben. Das ist insofern auffällig, als aus der Erwähnung eines Färbers im dreizehnten Jahrhundert hervorzugehen schien, daß in Leipzig auch farbige Tuche hergestellt wurden. Endlich durften die Tuchmacher ihre Gewebe nur im ganzen abgeben: „pannos integros solummodo." Der Ausschnitt nach der Elle stand ihnen also nicht zu: „non cum scissura ulnae".

---

[1]) Kroker, Dr. E., Leipzig und die sächsischen Berkwerke. (Schriftn. d. Ver. für d. Gesch. Leipzigs, Bd. IX), S. 53.

[2]) Schumann, Aug., Vollständiges Lexicon von Sachsen, Bd. I, gibt an: Baunsdorf, Paunsdorf, Dorf im Leipziger Kreise. — Ähnlich: Leonhardi, F. G., Geschichte und Beschreibung der Kreis- und Handelsstadt Leipzig. Lp. 1799, S. 735.

[3]) Nova Platea, etwa die heutige Plauensche Straße und der vordere Teil der Nordstraße. (Wustmann, Geschichte, S. 185.)

Das erste Tuchhaus Leipzigs befand sich, wie die Urkunde sagt, iuxta institores . . . super via, quae in vulgo dicitur das Loch. Über diese Lagebestimmung sind die Ansichten geteilt. Nach Posern-Klett[1]) soll das Loch die vertiefte Südhälfte des heutigen Marktplatzes gewesen sein, also eine Bodenmulde. Diese Erklärung wirkt aber nicht sehr überzeugend. Wustmann[2]) verwirft sie. Nach seiner ausführlich begründeten Meinung war das Loch eine schmale Gasse zwischen dem (früher kürzeren) südlichen Flügel des ersten Rathauses und eben dem Gebäude, das die Tuchmacher erhielten. Aber auch Wustmanns Erklärung begegnet Zweifeln.

Wir brauchen hier der Kontroverse nicht weiter nachzugehen, umsoweniger, als Posern-Klett und Wustmann darin übereinstimmen, daß das erste Tuchhaus an der Grimmaischen Straße gestanden habe, auf dem Grund und Boden, über dem sich heute der südlichste Teil des alten Rathauses erhebt.

Durch die Urkunde wurde ein eigentümliches Rechtsverhältnis begründet, das eine gewisse Ähnlichkeit mit einem Lehen hatte und vielleicht am richtigsten als Übertragung auf Widerruf bezeichnet werden kann. Denn der Markgraf überläßt zwar den Tuchmachern das Haus am Loche, das also sein Eigentum gewesen sein muß, zu erblichem Besitze; gleichzeitig behält er aber sich und seinen Nachfolgern die freie Verfügung darüber vor: "domum . . . hereditario iure possidendam contulimus et conferimus, . . . sed salva nobis remaneat auctoritas de dicta domo aliter et ad placitum quandocunque oportunum videbitur disponendi".

§ 2. Die Gewandschneider.

Die oben erwähnten Beschränkungen, denen die Tuchmacher beim Verkauf ihrer Arbeitserzeugnisse unterworfen waren, insbesondere das ziemlich energische Verbot des Tuchschnitts zwingen zu der Folgerung, daß am Leipziger Tuchhandel außer den heimischen Tuchproduzenten noch andere Personen beteiligt waren, was ja nur die Bestätigung einer früher schon ausgesprochenen Vermutung bedeutet. Wer diese anderen Personen waren, darüber kann kein Zweifel sein. Es waren berufsmäßige Tuchhändler, Gewandschneider. Über Eigenart, Bedeutung und Vorkommen dieser Kategorie mittelalterlicher Handeltreibender wurde schon gesprochen. Daß sie auch in einer so günstig gelegenen Stadt wie Leipzig, deren Entwickelung zum Handelsplatze im vierzehnten Jahrhundert schon deutlich hervortrat, nicht fehlten, erscheint fast selbstverständlich. Da sie aber im Tuchhausbriefe von 1341 nicht ausdrücklich genannt werden, so ist es als günstiger Zufall zu

[1]) Posern-Klett, U. B. I, S. 24, Anmerkung.
[2]) Wustmann, S. 197—199.

schätzen, daß ihr Vorhandensein durch eine andere Leipziger Geschichtsquelle aus fast der gleichen Zeit bestätigt wird, nämlich durch das sogenannte Stadtbuch vom Jahre 1359. In dessen drittem Teile, einem Verzeichnis der Gebühren und Renten, die die Stadt "inner- und außerhalb der Mauern" erhebt, findet sich die Angabe: Item de viij kameris pannicidarum possessores sub consistorio siti (richtig: sitis) dabunt omni anno j sexag. praecisorum grossorum nativ. christi.[1]) Hier werden Gewandschneider (pannicidae) als Inhaber von Kaufkammern — wir würden heute "Gewölbe" oder "Läden" sagen — erwähnt. Unbestimmt bleibt dabei, ob es sich um auswärtige oder um stadtangehörige Tuchkaufleute handelt. Auch erfahren wir nicht, wie viele es ihrer überhaupt in der Stadt gab. Wir können aus dem kurzen Satze nur entnehmen, daß die Gewandschneider ihre Geschäftsräume außerhalb des Hauses der Tuchmacher hatten und so schon äußerlich von diesen geschieden waren. Die Ortsangabe "sub consistorio" ist heute nicht mehr sicher zu erklären. Mit dem in späteren Beschreibungen Leipzigs vorkommenden, am Thomaskirchhof gelegenen Consistorium hat sie natürlich nichts zu tun.[2]) Da anzunehmen ist, daß die Tuchhändler wie andere Kaufleute ihre Gewölbe im Verkehrsmittelpunkte der Stadt hatten, so dürfte Gersdorfs Vermutung das Richtige treffen; er sagt: „Unter consistorium ist wahrscheinlich das Rathaus zu verstehen".[3]) Vielleicht kommt man der Wahrheit noch näher, wenn man nicht an das ganze Rathaus denkt, sondern nur an die große Ratsstube, d. h. das Sitzungszimmer des Rates. Das würde dem buchstäblichen Sinne des Wortes consistorium entsprechen und auch das "sub" ohne weiteres verständlich machen.[4]) Die Gewandschneider haben für die acht Kammern alljährlich zu Weihnachten zwei Schock Groschen zu entrichten. Auf jede Kammer entfallen also 15 Groschen. Das scheint eine Art fester Satz gewesen zu sein; denn das Stadtbuch bringt ihn an anderer Stelle noch einmal: Von der gewant kameren, da der ovem in gemachit ist, der zcue der rathues dornsen (Stube) gehort, da zcinset man xv grossen von alle Jar vf sente Michels tag, vnd dy kamere ist also vorkouft von der stat, daz man der stat ewiglichen da von zcinsen sal.[5]) Dieser Erbzins erscheint sehr gering, selbst unter Berück-

[1]) Stadtbuch von Leipzig vom Jahre 1359. Aus der Originalhandschrift herausgegeben von E. G. Gersdorf. (Mitt. d. Dtsch. Gesellsch. in Lpz., I. Bd., 1. Hft., 1856), S. 117.

[2]) Heydenreich, Tobias, Leipzigische Cronicke vnd zum Teil Historische Beschreibung etc. Lp. 1635, S. 8. — Leonhardi, a. a. O., S. 458.

[3]) Stadtbuch von 1359, S. 117, Anm. 2.

[4]) Ähnliche Angabe bei Wustmann, S. 197: "Unter der Schöppenstuben".

[5]) Stadtbuch, S. 119.

sichtigung des viel höheren Geldwertes in damaliger Zeit. Denn wenn man nach Gersdorf[1]) 1 Schock Groschen = 8 Taler rechnet, so kommt auf jede Kammer 2 Taler im Jahre, nach heutiger Münze also 6 Mark. Zum Vergleich diene noch folgende Angabe des Stadtbuches: Dy krame in dem loche gebin itslichir vj grossen zcue den veirteilen in dem jare.[2]) Die "Kramen" waren, wie schon bemerkt (S. 21), kleine, an andere Gebäude angelehnte Häuschen, die als Warenniederlagen und Verkaufsstätten, vereinzelt auch als Wohnung dienten. Da sie sicherlich etwas mehr Raum boten als ein einzelnes Gewölbe, so entspricht der Jahrzins von 24 Groschen ungefähr dem für eine Gewandkammer zu entrichtenden Satze von 15 Groschen.

Aus den Angaben des Stadtbuches geht, so dürftig sie auch sind, wenigstens mit Sicherheit hervor, daß die Gewandschneider in Leipzig genau wie anderwärts[3]) besondere, vom Rate ermietete, in einem öffentlichen Gebäude gelegene Verkaufsräume hatten. Man darf daraus, da weitere urkundliche Belege fehlen, wohl den Schluß ziehen, daß auch in Hinsicht auf Gegenstände und Betriebsform des kaufmännischen Tuchhandels die Leipziger Verhältnisse im vierzehnten Jahrhundert denen anderer Städte, über die genauere Nachrichten vorhanden sind, in der Hauptsache entsprechen.

§ 3. Die Tuchscherer.

Das Stadtbuch enthält noch eine dritte Stelle, die unsern Gegenstand berührt; sie lautet: Item conradus et laurentius fratres de merica[4]) panni rasores tenentur dare omni anno de boda in qua pannum radent retro institores ij latos grossos walburgis et ij latos grossos Michaelis. Der Zusammenhang dieses Satzes mit dem Tuchhandel ist nicht gleich auf den ersten Augenblick zu erkennen. Er erklärt sich aber leicht aus dem, was früher über die Bedeutung des Tuchschererhandwerks und über seine Beziehungen zur Tuchmacherei und zum Tuchverkauf mitgeteilt worden ist.[5])

Der Leipziger Tuchscherer wird in der hier zitierten Stelle zum erstenmal gedacht; dann fehlen alle Nachrichten bis tief ins sechzehnte Jahrhundert hinein. Umso wertvoller ist die kurze Mitteilung des Stadtbuches. Wir erfahren allerdings nur von

[1]) Stadtbuch, S. 118.
[2]) Stadtbuch, S. 119.
[3]) Vergl. S. 29.
[4]) Zu merica bemerkt Posern-Klett (U. B. III, Orts- und Personenverzeichnis): Heida, Heyda, Heide, Heyde, Merica, Mirica. Da diese Namen sehr häufig vorkommen, so ist mit diesen beziehungslosen Angaben nichts anzufangen. — Oesterley, Histor.-Geogr. Wörterb. des dtsch. Mittelalters sagt: Heide (Lüneburger): Mirica.
[5]) S. 30 ff.

zwei Tuchscherern; ob sie die einzigen waren, wissen wir nicht. Man möchte indessen annehmen, daß das Stadtbuch es erwähnen würde, wenn noch von anderen Scherwerkstätten städtischen Besitzes ein Zins an den Rat gezahlt worden wäre. Ausgeschlossen ist es aber nicht, daß es außerhalb des Ratsbezirkes doch noch andere Tuchscherer gab. Die Arbeitsstätte der beiden Brüder von der Heide wird als 'boda' bezeichnet. Ich glaube, daß dieser Ausdruck, der offenbar das latinisierte „buode" des Mittelhochdeutschen ist, nicht bloß eine gewöhnliche Marktbude meint. Denn sonst bedürfte die davon zu leistende Abgabe keiner Erwähnung im Rentenverzeichnis des Stadtbuches, sondern würde zum allgemeinen Stand- und Budenzins gehören, über den besondere Register geführt wurden.[1]) Wichtiger als die äußere Beschaffenheit der „boda" ist ihr Standort. Sie befand sich hinter den Kramern, d. h. in der Nähe des Tuchhauses, und dieser Umstand legt die Vermutung nahe, daß auch in Leipzig, wie anderwärts, die Tuchscherarbeit sich gleich im Anschluß an den Tuchhandel vollzog, wenigstens soweit er sich auf dem Tuchhause abspielte, also die einheimischen Tücher betraf. Ob die beiden von unserer Quelle genannten Scherer im Genuß eines an der Arbeitsstätte haftenden Bannrechtes waren, können wir leider nicht feststellen. Die Geringfügigkeit des an den Rat zu zahlenden Jahrzinses — 4 breite Groschen — spricht nicht dafür; denn dergleichen Sonderrechte pflegten sonst ziemlich hoch besteuert zu werden.[2]) Eine offene Frage bleibt ferner, ob auch in Leipzig die Tuchscherer die früher erwähnte Kontrolle über Beschaffenheit und Maß der Wollgewebe ausübten. Unwahrscheinlich ist es nicht, da die Scherwerkstätte so nahe beim Tuchhause war. Auch findet sich in einer späteren Urkunde die Bemerkung, daß „vor Zeiten" die Tuche nachgemessen worden seien. Daß die Tuchscherer selbst am Tuchverkaufe teilgenommen haben, läßt sich mutmaßen, weil in späteren Zeiten ihre Berechtigung dazu nachweisbar ist. Für das vierzehnte Jahrhundert fehlen die Belege.

[1]) Solche Register sind erhalten, allerdings erst aus späterer Zeit. (Rats-Archiv.) Im Gelben Buche, S. 28b, (Stadtbibliothek) findet sich unter der Jahreszahl 1518 ein Hinweis darauf, wie gewöhnlich diese beiden Register gehandhabt wurden.

[2]) Hildebrand, (Bd. VII), S. 96 erwähnt einen Jahrzins von $4^1/_2$ Mark (Silber), den ein Tuchscherer im vierzehnten Jahrhundert der Stadt Strehlen (?)zahlte.

Abschnitt III.

Die Tuchhandeltreibenden in Leipzig von der Mitte des XV. bis zur Mitte des XVI. Jahrhunderts.

Für Darstellungen der mittelalterlichen Wirtschaftsgeschichte gilt im allgemeinen der Erfahrungssatz, daß sie an Sicherheit, Ausführlichkeit und Leben gewinnen, wenn sie die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts überschreiten, und noch mehr nach dem Eintritt ins fünfzehnte. Denn von dieser Zeit an stehen in der Regel den Forschern dank der ausgebreiteteren Kenntnis und Verwendung der Schreibkunst, späterhin auch des Druckes, zahlreichere und bessere Quellen zur Verfügung als in früheren Perioden. In unserem Falle trifft das leider nicht zu. Der Grund hierfür liegt zu einem Teile in der engen Abgrenzung des Untersuchungsgebietes, hauptsächlich aber in der bedauerlichen, schon von Posern-Klett[1]) beklagten Tatsache, daß viele Leipziger Archivalien gerade aus dem vierzehnten bis sechzehnten Jahrhundert der Verstreuung und Vernichtung anheim gefallen sind. Daß sich darunter auch solche befunden haben, die den Tuchhandel betrafen, kann bei dessen Bedeutung für das Wirtschaftsleben Leipzigs fast als gewiß angesehen werden.

Von 1359, dem Entstehungsjahre des Stadtbuches an fehlen, soweit der Verfasser feststellen konnte, nahezu ein volles Jahrhundert hindurch alle Nachrichten über das Tuchgewerbe und den Tuchhandel Leipzigs. Und was darüber aus der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts und aus dem sechzehnten an urkundlichem Material erhalten ist, zeichnet sich weder durch Menge noch durch Ergiebigkeit aus. Dennoch gibt es die Möglichkeit, die Weiterentwicklung des Leipziger Tuchhandels wenigstens in den Hauptzügen zu erkennen und zu zeichnen. In seinen Einzelheiten wird das sich ergebende Bild allerdings nicht immer die wünschenswerte Schärfe aufweisen können.

§ 1. Die Leipziger Tuchmacher.

Nach dem Tuchhausbriefe von 1341, der ihre Teilnahme am Handel erwies, werden die Leipziger Tuchmacher erst wieder bei Gelegenheit eines Vertrages erwähnt, den sie 1451 mit dem Besitzer eines Hauses, „in den cramen by dem torme gelegin", wegen einiger Nachbarrechte schließen. Das darüber aufgenommene

[1]) Posern-Klett, U. B. I, S. VIII.

Ratsprotokoll[1]) interessiert hier nur deswegen, weil darin zum ersten Male amtlich vom „hantwercke der tuchmecher“ gesprochen wird. Nach der Ausdrucksweise jener Zeit ist damit gesagt, daß die Leipziger Tuchmacher eine Innung bildeten. Wir vermuteten zwar schon im vierzehnten Jahrhundert das Vorhandensein einer solchen; aber erst jetzt treffen wir auf einen Beleg dafür. Einen weiteren liefert ein altes, bisher unbekanntes oder wenigstens nicht beachtetes Eid- und Meisterbuch der Leipziger Tuchmacher, das sich im Ratsarchiv vorfand.[2]) Es enthält eine lange Meisterliste, in der bei jedem Namen, von zweiter Hand hinzugefügt, das Jahr der Meisterwerdung steht; bei dem ersten 1450. Um diese Zeit hat also offenbar die Mutung zur Meisterschaft schon den Charakter einer Pflichthandlung gehabt, und der Namenseintrag geschah gewissermaßen zur ihrer Beurkundung. Denn nur unter diesem Gesichtspunkte versteht man die Führung einer derartigen Liste in Zeiten, wo der biedere Handwerksmann vom Schreibwerk wenig hielt und wenig verstand. Die Erklärung gewinnt an Wahrscheinlichkeit noch dadurch, daß bei den späteren Namen immer das Eintrittsgeld des Neuaufgenommenen angegeben ist und bei vielen der Obermeister, unter dem die Aufnahme stattfand.

Einschaltungsweise sei hier bemerkt, daß sich im Eidbuche neben anderen zunftgeschichtlich interessanten Einzelheiten auch Spuren sehr alter Handwerksartikel der Leipziger Tuchmacher finden. Schon Wustmann äußerte,[3]) die Tuchmacherordnung von 1568, die die Reihe der im Leipziger Zunftbuche erhaltenen vollständigen Innungsgesetze des Tuchmacherhandwerks eröffnet, sei nicht die erste, sondern “beruhe natürlich auf einer älteren“. Diese Meinung scheint nun durch das Eid- und Meisterbuch eine Bestätigung zu erfahren. Darin stehen nämlich auf den ersten Seiten, also noch vor der mit 1450 beginnenden Meisterliste einige Vorschriften über die Erwerbung des Meisterrechts und über das Lehrlingswesen. Offenbar sind sie ein Auszug aus

[1]) Posern-Klett, U. B. I, S. 279.

[2]) In Prozeßakten von 1635 fand ich mehrmals als Beweismittel „ein altes Handwerksbuch in eigelbem Pergament in quarto“ angeführt, dessen Herbeischaffung mir wünschenswert erschien, weil ich annahm, daß es brauchbares Material enthalten könnte. Da mir bekannt war, daß bei Auflösung der alten Leipziger Handwerksverbände die Innungsladen samt ihrem Inhalte an Schriften in den Besitz der Stadt übergegangen waren, so glaubte ich, daß auch jenes Handwerksbuch noch vorhanden sein könnte. Bei der Durchsicht der Repertorien des Ratsarchivs fand ich unter Abteilung LXIV, 223 ein Eid-, Meister-, Meisterinnen-, Lehrjungen-, Brüder- und Schwesternbuch der Tuchmacherinnung von 1450 -1871“ vor und vermutete darin das gesuchte Handwerksbuch. Eine Prüfung ergab, daß es in der Tat die in den Akten von 1635 benutzten Angaben enthielt. Das Buch dürfte eines der ältesten Innungsdokumente Leipzigs sein.

[3]) Wustmann, Geschichte, S. 228.

einer vollständigen Handwerksordnung; denn eine solche ist zweifellos die „wilkore“ gewesen, auf die mehrmals Bezug genommen wird. Es ist auch möglich, daß ursprünglich die ganze Ordnung in dem Buche gestanden hat, da aus diesem augenscheinlich einige Blätter herausgerissen sind. Leider bieten die erhalten gebliebenen Bruchstücke keinen Anhalt, sie zeitlich sicher einzuordnen. Die rein äußerliche Stellung vor der mit 1450 einsetzenden Meisterliste genügt natürlich nicht, um ihre Entstehung v o r diesem Jahre als erwiesen anzusehen; umsoweniger, als die Liste selbst in ihrem ersten Teile eine von geübter Schreiberhand nachträglich angefertigte Kopie einer nicht mehr vorhandenen Urschrift zu sein scheint. Nur soviel läßt sich über die erwähnten Vorschriften sagen, daß ihr Wortlaut in keiner späteren Ordnung wieder vorkommt. Dies und die sprachliche Form führen zu dem Schluße daß wir Reste einer Ordnung aus älteren Zeiten, vielleicht aus dem fünfzehnten Jahrhundert vor uns haben.[1])

Erscheint es nach dem oben erwähnten Vertrage von 1451 und nach dem Eid- und Meisterbuche gewiß, daß um 1450 eine Leipziger Tuchmacherinnung bestand, so kann man mit nicht minderer Sicherheit behaupten, daß deren Anfänge noch erheblich weiter zurückliegen; denn sonst wäre es kaum begreiflich, daß sie 1466 schon an der Spitze der Leipziger Handwerke marschierte, wie ein aus diesem Jahre erhaltenes Harnischbuch bezeugt.[2]) Es nennt die “Wollewebire” zuerst und legt ihnen die stärkste Abgabe an Waffenstücken auf. Die beckire, fleisch houwir und schustire sollen ihnen gleichstehen. Alle anderen Innungen, darunter die der cramere, bleiben weit zurück.

Von den 29 im Harnischbuch aufgeführten Zünften haben die meisten vor 1423 bestanden; denn in diesem Jahre gelangte die Innungsbildung in Leipzig dadurch für längere Zeit zu einem gewissen Abschlusse, daß einige Handwerke, die noch ohne Innungsverfassung waren, durch den Rat im Auftrage Kurfürst Friedrichs I. zur Aufrichtung einer solchen genötigt wurden.[3]) Daß auch die Tuchmacher oder Wollweber[4]) erst durch diese obrigkeitliche Maßregel veranlaßt worden seien, sich innungsmäßig zu organisieren, ist bei der großen Bedeutung, die gerade ihr Gewerbe für das städtische Wirtschaftsleben des Mittelalters hatte, wenig wahrscheinlich. Vielmehr wird man kaum irren, wenn man

[1]) Es könnte auch sein, daß die Bruchstücke aus einer verloren gegangenen Tuchmacherordnung von 1502 stammen, die von W u s t m a n n erwähnt wird. (Gesch., S. 288)

[2]) Abgedruckt in W u s t m a n n, Quellen zur Geschichte Leipzigs. Bd. I, Lpzg. 1889, S. 48 ff.

[3]) W u s t m a n n: Geschichte, S. 258.

[4]) Eine scharfe Unterscheidung zwischen Wollwebern und Tuchmachern, wie sie anderwärts bestand, (s. z. B. F r a n k, a. a. O., S. 20) kannte man in Leipzig anscheinend nicht.

annimmt, daß die Leipziger Tuchmacher schon in der ganzen ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts, wenn nicht früher, eine durchgebildete Zunftverfassung hatten. Deren Entstehung auf einen genauen Zeitpunkt festzulegen, ist allerdings mangels ausreichender Unterlagen nicht möglich. Überdies würde der Versuch auch bei vollständigerem Material kaum gelingen. Denn die mittelalterlichen Innungen wurden nicht als solche künstlich geschaffen, sondern gingen, wie früher erörtert, aus loseren Verbänden allmählich hervor, ohne daß wir heute noch imstande wären, die Entwicklungsphasen scharf abzugrenzen. Im gegebenen Falle ist das übrigens von minderem Belang, da unsere Absicht nicht darauf gerichtet ist, die ganze Geschichte des Leipziger Tuchmacherhandwerks darzustellen. Dessen äußere Geschicke und innere Verhältnisse gehen uns nur insoweit an, als sie den Handel berühren.

In dieser Hinsicht interessiert vor allem, wie stark die Leipziger Tuchmacherinnung war. Das Harnischbuch gibt darüber leider keinen Aufschluß. Wir können nicht einmal daraus ersehen, ob dem wegen seiner bedeutenden Beisteuer zur Stadtverteidigung an erster Stelle genannten Wollweberhandwerke auch nach der Zahl seiner Mitglieder der oberste Platz zukam. Denn die Angaben des Verzeichnisses sind relativ zu bewerten. Wenn wir z. B. erfahren, daß die Tuchmacher mehr als dreimal so viel Rüstungsstücke aufbringen als die Leinweber, so dürfen wir daraus noch nicht schließen, daß beide Handwerke sich auch in der Meisterzahl so stark unterschieden. Der große Abstand in den Leistungen erklärt sich zum guten Teil aus der Wohlhabenheit der Wollweber und der Armut der Leinweber. Noch weniger als das Harnischbuch klärt uns das Tuchmacher-Eidbuch über die zahlenmäßige Stärke der Innung auf. Es gibt nur das Jahr der Meisterwerdung, nicht aber das Todesjahr der Mitglieder an, sodaß man nicht feststellen kann, wieviele Meister gleichzeitig vorhanden waren. Andere Quellen als die genannten sind aus der gleichen Zeit nicht erhalten, und so kommt es, daß wir das ganze fünfzehnte Jahrhundert hindurch ohne Kenntnis über die Stärke der Leipziger Tuchmacherinnung bleiben.[1]) Den ersten Aufschluß darüber gibt ein Einnahme- und Ausgabebuch der Innung, das mit dem Jahre 1500 einsetzt. Es bringt alljährlich unter den Eingängen den Posten "verys gelt", für den zunächst die Erklärung fehlte. Aus Abweichungen in der Schreibung[2]) ergab sich dann, daß das "verys" aus

[1]) Das Einnahme- und Ausgabebuch ist in „Register" eingeteilt, von denen jedes ein Jahr umfaßt. Für 1500 sind zwei Register angegeben; wahrscheinlich bezieht sich das erste auf 1499, ist aber erst 1500 hergestellt.

[2]) Folgende Schreibarten kommen vor (zusammengesetzt mit gelt, geldt, gelth, groschen, grossen): verys, veris, veres, feres, füeris, ferus, Severs, Severns (n für u), Seferus, seferus, Seüerus, seuerus; nur einmal: Sant Seuerus Gelt.

Severi korrumpiert sei, und daß man Severusgeld oder Severi-Geld lesen müsse. Den Schlüssel für die Deutung dieses Ausdruckes lieferte die Tuchmacherordnung von 1598, die folgenden Artikel enthält: "Uff St Severi[1]) tag soll ein ieder Meister oder Meisterinne einen Groschen geben und erlegen, damit daß Handwergk und deßelben gebrauch, Gewohnheit undt Gerechtigkeit erhalten werden, Mann auch wißen und sehen möge, welche dem Handtwercke zu erhaltung deßelben gebrauche[2]) zugetan undt verwandt seyn". Wenngleich diese Bestimmung in der vorliegenden Form anscheinend erst im siebzehnten Jahrhundert niedergeschrieben worden ist, so beruht sie doch sicher auf einem alten Gebrauch, denn aus ihr erklären sich mehrere sonst unverständliche Einzelheiten, die das oben erwähnte Kassenbuch unter dem Titel "verys gelt" bringt, ganz zwanglos. Man ist natürlich zunächst geneigt, in der Severusabgabe einen einfachen Mitgliedsbeitrag zu sehen. Nur erscheint dafür der Satz von jährlich einem Groschen allzu gering.[3]) Außerdem weist der Wortlaut der oben angeführten Bestimmung im zweiten Teile deutlich darauf hin, daß die Zahlung des verysgroschens als ein Bekenntnis zum Handwerk und seinen Satzungen gelten sollte. Man könnte also die Abgabe sinngemäß als Zählsteuer bezeichnen; denn sie bezweckte lediglich, Jahr für Jahr auszuweisen, wie viele Mitglieder zur Innung gehörten.[4]) Leider reichen die auf den Severusgroschen bezüglichen Notizen nur von 1500 bis 1540; dann brechen sie plötzlich ab und die Führung des Einnahmeverzeichnisses wird immer mangelhafter. Die vierzig überlieferten Zahlen zeigen einige auffallende Sprünge und erscheinen dadurch nicht völlig zuverlässig. Im ganzen lassen sie ungefähr den

---

[1]) Der Skt Severustag war der 1. Februar, als Tag des heiligen Severus von Ravenna. Dieser betrieb vor seiner Wahl zum Bischof die Wollweberei. Er wird im Bischofsgewand mit Tauben auf der Schulter und mit Webergeräten abgebildet. Er galt wohl allgemein als Schutzheiliger der Tuchmacher, Wollweber und verwandter Handwerker. Sonst ist, „wenn nicht strikte Gründe dagegen sprechen" (Grotefend, Glossar. Seite 176) der 22. Oktober als Severustag anzusehen; er galt dem Presbyter und Märtyrer Severus, der mit dem obengenannten nicht zu verwechseln ist. Es gab, beiläufig bemerkt, nicht weniger als 18 verschiedene Heilige desselben Namens. (Zu vergleichen: Potthast: Bibliotheca hist. med. aevi; Supplement Berlin 1868. — Weidenbach: Calendarium. Regensburg 1855. — Kerler: Die Patronate der Heiligen. Ulm 1905. — Pfleiderer: Die Attribute der Heiligen. Ulm 1898.)

[2]) Lies: welche dem Handwerke zur Erhaltung seiner Gebräuche zugetan und verwandt sind.

[3]) Die Leipziger Buchdrucker zahlten jeden Monat einen Groschen, also 12 Groschen im Jahr. Hier ist natürlich klar, daß es sich um einen regelrechten Beitrag handelt, dessen Zweck lediglich ein finanzieller war.

[4]) Ob das Severusgeld nur bei den Leipziger Tuchmachern erhoben wurde, oder ob ein entsprechender Brauch auch bei anderen Innungen bestand, ließ sich nicht feststellen.

Betrag von 70 Groschen als Jahresdurchschnitt erkennen, was einer ebenso hohen Zahl von Innungsmitgliedern entspricht. Darunter sind jedoch nicht bloß ausübende Meister zu verstehen. Auch "swestere", also weibliche Mitglieder,[1]) und "prwdere" zahlten ihren "verys grossen". Unter "Brüdern" verstand man, wie aus dem Eid- und Meisterbuche hervorgeht, Leute, die die Tuchmacherei nicht betrieben, aber "die Innung hielten". Die Bruderschaft wurde manchmal ehrenhalber verliehen,[2]) meist aber aus praktischen Gründen, durch Zahlung eines ziemlich hohen Einstandes erworben. Nimmt man auf Grund der Eintragungen in das Eid- und Meisterbuch an, daß ein Drittel der Severusgroschen auf Schwestern und Brüdern entfalle, so kommt man auf einen durchschnittlichen Bestand von etwa 45 ausübenden Meistern während der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts. Diese Zahl erscheint gering, wenn man dagegen hält, daß Straßburg ungefähr zur gleichen Zeit (1516) 80 Tucher- und Webermeister hatte.[3]) Man muß aber bedenken, daß Leipzig im sechzehnten Jahrhundert an Größe und Bedeutung hinter Straßburg zurückstand; und ferner, daß in einer Stadt, wo durch drei Messen fortwährend große Mengen fremder Güter zuströmten, das heimische Handwerk einen besonders schweren Stand hatte. Wenngleich die Zahl von 45 Meistern nur auf Schätzung beruht, so dürfte sie doch nicht allzuweit neben die Wahrheit treffen; denn sie erfährt eine gewisse Bestätigung durch die einzige unmittelbare Zahlenangabe, die wir über den Gegenstand haben. Diese findet sich in einem Heerfahrtsregister von 1545,[4]) das 34 Innungen aufzählt und bei jeder die Zahl der Meister und die Zahl der zu stellenden Kriegsknechte nennt. "Tuchmacher Seint xl mayster vngeuerlich" heißt es darin. Mit dieser Zahl 40 blieben die Tuchmacher etwas gegen die Fleischer und Gerber zurück und noch mehr gegen die Schuster, mußten aber die gleiche Zahl Knechte stellen wie diese stärkeren Handwerke, nämlich zehn. Zum Vergleich sei erwähnt, daß von den Leinewebern nur fünf Knechte gefordert wurden, obwohl auch ihre Innung zu den umfänglicheren gehörte und "bis in die 30 Meister" zählte. Grund: Sie waren "sehr arm". Die Innung der Wollweber dagegen rechnete man offenbar 1545 noch zu den leistungsfähigsten. Es scheint aber, daß sie ihren Höhepunkt erreicht, vielleicht schon überschritten hatte; denn nicht lange darnach treffen wir auf die ersten Zeichen

[1]) Die Witwe eines verstorbenen Meisters behielt die Innungsrechte.
[2]) Unter den Ehrenmitgliedern (wie wir heute sagen würden) zählt das Eidbuch auch Akademiker auf.
[3]) Schmoller, Straßb. T., S. 151.
[4]) Einen Auszug aus dem Heerfahrtsregister von 1545 gibt Wustmann, Geschichte, S. 287

des Niederganges, der von den Kriegsnöten der Jahre 1546/47, wenn nicht eingeleitet, so doch stark beschleunigt wurde.

Die Blütezeit der Leipziger Tuchmacherinnung dürfte also von der Mitte des fünfzehnten bis gegen die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts gereicht haben. Diese Abgrenzung, die natürlich nur als eine ungefähre gelten kann, ist für unsern Gegenstand insofern wichtig, als mit ihr die Periode bestimmt ist, in der die Leipziger Tuchmacher den stärksten Anteil am Handel ihrer Stadt hatten.

Sachlich ist die Beteiligung dadurch umschrieben, daß sie sich im wesentlichen mit der Erzeugung deckte. Denn mit aller Wahrscheinlichkeit ist anzunehmen, daß die Tuchmacher alle von ihnen gefertigten Waren selbt in Leipzig zum Verkaufe brachten. Anderseits wissen wir schon aus dem Tuchhausbriefe von 1341, daß sie mit anderen Stoffen, als den von ihnen hergestellten, nicht handeln durften.

§ 2. **Die Gewandschneider.**

Über die Vertreter des rein kaufmännischen Tuchhandels in Leipzig ist das urkundliche Material äußerst kärglich. Es beschränkt sich für den jetzt in Betracht kommenden Zeitabschnitt auf die im Ratskopialbuch enthaltene Niederschrift eines am 28. Februar 1453 gefaßten Ratsbeschlusses von folgendem Wortlaute:[1]) "Feria 4ta post Reminiscere hat Peter Schober vnde Nickel Moller vnd ander gewantsnyder vorgebrocht, wy vehl gewant snyden heymlich in den husern vnd nicht kammern haben; daruff hath der rat die eldesten besant vnde sind deß ein wurden, das iczlich besessen burger, ap er auch nicht eine gewantkammer hath, in sinem huse ein tuch adder zcwey vorkeuffen adder snyden mag ane wandel, sunder kein gast, der nicht besessen ist, der sal das nicht thun".

Trotz seiner Knappheit gibt dieser Vermerk einige bedeutsame Aufschlüsse.

Wir lassen die Eingangsworte, die mit besonderer Vorsicht gelesen sein wollen, fürs erste beiseite und halten uns zunächst an die zweite Hälfte des ersten Satzes. Aus ihm wie aus dem letzten Teile des Textes geht hervor, daß dem Rate eine Beschwerde über heimlichen Tuchverkauf vorgelegen hat. Der Wortlaut des darüber gefaßten Beschlusses läßt erkennen, daß es in Leipzig um 1450 Vorschrift war, den Tuchschnitt in besonderen Gewandkammern auszuüben; denn sonst hätte niemand nötig gehabt, ihn in den Häusern "heymlich" zu betreiben. Aus der scharfen Gegenüberstellung von husern und kammern ist sogar zu vermuten, daß die Gewandkammern sich eben nicht in den (Bürger-)

[1]) Urk. B. I, Nr. 198.

Häusern befanden, und dies würde zu der Deutung führen, daß der kaufmännische Tuchhandel nur in den vom Rate vergebenen Räumen erlaubt war, deren schon das Stadtbuch gedachte. Bemerkenswert ist, daß den Bürgern erlaubt wurde, Tuch sowohl im ganzen ("ein Tuch oder zwei verkaufen") wie im einzelnen ("oder schneiden") an die Käufer abzugeben. Was der Rat durch besonderen Beschluß Leuten zusprach, die nicht Gewandschneider waren, wird sicher von diesen selbst geübt und — was den "Schnitt" betrifft — als ihr Vorrecht betrachtet worden sein. Der Ratsschied bietet also einen Anhalt dafür, daß auch in Leipzig, wie in anderen Städten die Gewandschneider Groß- und Kleinhandel verbanden.

Ferner bestätigt der zitierte Text, was man zwar schon vermuten aber bisher nicht beweisen konnte, daß nämlich am Leipziger Tuchhandel neben den stadtangehörigen Kaufleuten auch fremde beteiligt waren. Es entspricht dem Wesen des früher erläuterten Gäste-Rechtes, daß sie ungünstiger gestellt wurden als die von den einheimischen Gewandschneidern angegriffenen Bürger, denen der beanstandete Tuchhandel in den Häusern wenigstens in beschränktem Maße nachgelassen wurde. Näheres ist über die hier andeutungsweise erwähnten fremden Tuchkaufleute leider nicht zu ermitteln, da sie in den Quellen des fünfzehnten Jahrhunderts nicht mehr erwähnt werden.

In dem vorhin überschlagenen Anfange des Ratsprotokolls heißt es, daß zwei mit Namen angeführte Gewandschneider sich mit "anderen" beklagt haben, daß "viele" den Tuchschnitt in unerlaubter Weise trieben. Daraus scheint hervorzugehen, daß im fünfzehnten Jahrhundert schon recht viele Gewandschneider in Leipzig ansässig waren. Dieser Schluß ist aber nicht aufrecht zu erhalten. Wahrscheinlich sind die Anfangszeilen des Ratsbucheintrages so zu verstehen, daß die Beschwerde der Gewandschneider nicht gegen Ihresgleichen gerichtet war, sondern gegen Bürger, die anderen Berufsklassen angehörten, sich aber dabei mit dem Tuchverkauf befaßten. Das lag ja in einer Handelsstadt, die Leipzig doch schon war, ziemlich nahe und wurde hier, wie die Entscheidung des Rates zeigt, milder beurteilt als es wohl anderswo geschehen wäre. Der Ursprung des ordnungswidrigen Gewandverschleißes dürfte in dem oben berührten eigentümlichen Verhältnis zwischen "Wirt" und "Gast" zu suchen sein, das eine Vertrauensstellung des ersteren bedingte. Es kam gewiß oft genug vor, daß der zur Messe gekommene fremde Kaufmann bei seiner Abreise die unverkauft gebliebenen Tuche seinem Wirte zurückließ, der sie für ihn unter der Hand zu veräußern suchte. In diesem Zusammenhange ist es beachtenswert, daß die Beschwerde der Gewandschneider Ende Februar eingereicht wurde, also gerade

mitten zwischen der Neujahrsmesse und der Ostermesse. Man kann den stadtansässigen Tuchhändlern nicht verdenken, daß sie mit der wohl recht fühlbaren Beeinträchtigung ihrer Geschäfte nicht einverstanden waren und sie ähnlich ansahen, wie etwa die zünftigen Handwerker die widerrechtliche Tätigkeit der Störer. Aber ihre Eingabe an den Rat nutzte ihnen nicht viel; sie hatte die jedenfalls nicht erwartete Wirkung, daß der beanstandete Tuchverkauf in gewissen Grenzen gutgeheißen wurde. Dieser geringe oder eigentlich negative Erfolg der Beschwerde ist ein mittelbarer Beweis, daß um 1453 Zahl und Ansehen der Leipziger Gewandschneider nicht sehr groß gewesen sein können, und daß diese eine Innung oder Gilde nicht bildeten. Letzteres ergibt sich auch aus den Worten des Beschlusses: „Nickel und Schober und 'andere' Gewandschneider". Ein geschlossener Verband wäre anders bezeichnet worden. Diese letzteren Erwägungen führen uns auf eine in dem mitgeteilten Beschlußtexte versteckt liegende Schwierigkeit, die zu einer irrigen Deutung Anlaß gegeben hat. Im zweiten Satz heißt es, daß der Rat nach den Ältesten geschickt und sich dann mit ihnen geeinigt habe. Wer waren diese Ältesten? Die gewöhnlichste Bedeutung des Wortes ist "Vorsteher". In diesem Sinne spricht man von Kirchen- und Gemeindeältesten, von den Ältesten einer Zunft oder Gilde. Hiernach wäre das Bestehen eines Verbandes der Tuchkaufleute in Leipzig um 1450 als erwiesen anzusehen, wenn der Ratsschied von ihren Ältesten spräche. Posern-Klett nimmt das ohne weiteres an; denn er gibt in seinem Urkundenbuch dem Beschluß die Überschrift: "Der Rat faßt unter Zuziehung der Ältesten der Gewandschneider einen Beschluß wegen des Tuchverkaufs". Diese Auffassung ist aber unrichtig. Das ergibt sich nicht allein aus den oben schon berührten Gründen, sondern auch aus folgenden Überlegungen: Hätte es in Leipzig eine Gewandschneiderinnung gegeben, so müßte sie auch ein Innungsgesetz gehabt haben. Davon ist aber durch das ganze fünfzehnte und sechzehnte Jahrhundert keine Spur zu finden, was um so mehr auffällt, als Leipzig in seinen Zunftbüchern eine reiche Sammlung von Innungsordnungen besitzt. Ferner: Hätten die Gewandschneider zur Zeit des in Rede stehenden Beschlusses "Älteste" gehabt, so wäre deren Sache auch die Vorbringung der Beschwerde über den heimlichen Tuchschnitt gewesen. Dann hätten also Schober und Moller selbst zu den Ältesten gehört. In diesem Falle ließe sich aber nicht verstehen, weshalb es noch nötig war, daß der Rat nach den Ältesten "sandte". Alles in allem ist nicht anzunehmen, daß der Ratsschied von Gewandschneiderältesten spricht.[1]) Eher könnte man glauben,

[1]) Nach Abfassung obiger Zeilen stellte sich heraus, daß auch Wustmann der hier vertretenen Meinung gewesen ist. In dem auf der Stadtbibliothek

daß man sich unter den Ältesten hier Vertreter der verschiedenen Handwerke, vielleicht auch der ganzen Bürgerschaft vorzustellen hat, die bei wichtigen Anlässen zu den Ratsversammlungen zugezogen wurden. Allerdings steht diesem Erklärungsversuche wieder das Bedenken entgegen, daß er nicht in Einklang zu bringen ist mit der für frühere Zeiten charakteristischen Selbstherrlichkeit des Rates, die es schwerlich duldete, daß andere Bürger als sogenannte Ratsverwandte um ihre Meinung befragt wurden. Das führt auf eine andere Deutung, die vielleicht der Wahrheit am nächsten kommt. Der Leipziger Rat setzte sich im Mittelalter aus drei Gruppen zusammen; jede bestand aus 12 oder 13 Mitgliedern, die sämtlich auf Lebenszeit gewählt waren.[1]) Diese Ratsdrittel lösten sich im Stadtregiment jahrweise ab. Das im Regiment befindliche Drittel hieß "der Sitzende Rat"; der Gesamtrat wird gewöhnlich als "alle drei rethe" bezeichnet. In jedem Ratsdrittel gab es nun anscheinend eine Art Sprecher, die man Älteste nannte. In diesem Sinne kommt das Wort in einer Ratsordnung von 1500[2]) mehrmals vor. Das Vorhandensein von Ratsältesten ist also erwiesen. Nun geht ferner aus einigen Urkundenstellen[3]) hervor, daß der Sitzende Rat bei wichtigen Entscheidungen die Zustimmung der beiden ruhenden Räte einholte. Daß ist aber schon aus äußeren Gründen schwerlich so zu denken, daß dazu die nicht amtierenden Ratsdrittel in ihrer Gesamtheit herangezogen wurden. Vielmehr ist durchaus wahrscheinlich, daß der Sitzende Rat sich begnügte, die Ältesten der beiden "andern" Räte zu seinen Beratungen einzuladen. Damit hätten wir denn eine zwanglose Erklärung der Worte: "daruff hath der rat die eldesten besant" und zugleich eine Widerlegung der Posern-Klettschen Auffassung. Als festgestellt kann gelten, daß die Leipziger Gewandschneider eine innungsmäßige Organisation nicht hatten.

---

befindlichen, von ihm benutzten Exemplare des Urkundenbuches sind nämlich, wie Herr Professor Dr. Kroker feststellte, auf Seite 239 aus Posern-Klett's Inhaltsangabe die Worte 'der Gewandschneider' von Wustmanns Hand gestrichen.

[1]) Wustmann, Quellen II, Leipzig 1895. S. 61.

[2]) Wustmann, Quellen II, S. 141. So soll z. B. der regierende Bürgermeister Briefe, die an Rat oder Gemeinde gerichtet sind, nicht öffnen, "er habe dan zum wenigsten seiner bawmeistere einen, wo er sie beide fuglichen nicht haben mochte, und einen von den eldesten seins rathes neben und bei sich". ('Bawmeister', nicht im heutigen Sinne zu verstehen, war die Amtsbezeichnung zweier Mitglieder jedes Ratsdrittels; sie entspricht etwa dem 'aedilis' des römischen Senats.)

[3]) So in einer später zu besprechenden Tuchhausurkunde von 1469. (S. S. 90.) Dort wird vom sitzenden Rat, der die Urkunde ausstellte, hervorgehoben, daß 'die andern zwene Rethe' eingewilligt haben.

§ 3. **Nebengruppen von Tuchhandeltreibenden.**

Aus der eben besprochenen Beschwerde der Gewandschneider und ihrem durch den Ratsbeschluß von 1453 dokumentierten geringen Erfolge ergibt sich, daß in Leipzig außer den einheimischen Tuchmachern und den Kaufleuten noch andere Personen am Tuchhandel teilnahmen. Darauf weist auch eine vereinzelte Bemerkung im sogen. Gelben Buche hin, wo es heißt: „Item daß ein Izlicher, der nicht burger ist vnd hantirung treibet alß ayn burger mit gewant zusnyden oder in anderer weyse, der hett von alders v ß[1]) mussen zu wandelung geben“.[2]) Die Stelle läßt nicht erkennen, ob sie sich bloß gegen Auswärtige richtet oder auch Leipziger Einwohner meint, die Tuchkleinhandel trieben, ohne Gewandschneider zu sein. Der Hinweis auf die — übrigens ziemlich hohe — Geldstrafe von fünf Schock zeigt aber, daß es sich um widerrechtlichen Gewandschnitt handelt, wie er außerhalb der Messen offenbar immer wieder vorkam. Für Meßzeiten lag zu einem Verbot und einer Strafandrohung kein Anlaß vor, da dann allgemeine Handelsfreiheit herrschte, wie auch das Gelbe Buch durch folgende Stelle (1518) bestätigt, die zwar den Tuchhandel nicht besonders erwähnt, sich aber auf ihn mitbezieht:[3]) "Es sol kain hendler, der nicht burger ist, kein offenen laden haben, noch mit der Elle außmessen noch vorkauffen, ausserhalb des Marckt. Aber In merckten, ists dem frembden wie den einhaimischen feil zuhaben frei vnd vngewertt."

Die Ausübung des Tuchverkaufs war also — vom Handel der Tuchmacher und der Gewandschneider abgesehen — teils eine berechtigte, teils eine unerlaubte. Daraus ergibt sich eine Zweigliederung der Nebengruppen von Tuchhandeltreibenden.

Als legitim ist der Tuchverkauf der fremden Tuchmacher anzusehen, die mit ihren Arbeitserzeugnissen die Leipziger Messe bezogen. Sie werden nur deswegen unter den Nebengruppen aufgeführt, weil leider vor der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts alle Nachrichten über sie fehlen. Das einzige Zeugnis von ihrer Bedeutung für den Leipziger Meßhandel ist die Errichtung des hauptsächlich für sie bestimmten Gewandhauses im Jahre 1481. Aus der Tatsache, daß der Rat für nötig hielt, den auswärtigen Tuchhandwerkern eine besondere Verkaufsstätte zur Verfügung zu stellen, ergibt sich mit Sicherheit, daß die aus anderen, hauptsächlich sächsischen Städten zugeführten Tuche zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts eine recht wichtige Rolle im Messverkehr

[1]) ß = Schock (Groschen).

[2]) Gelbes Buch (S. Archivalienverzeichnis, Nr. 1) S. 104. Die Stelle läßt sich zeitlich nicht mehr sicher einordnen. Wahrscheinlich stammt sie aus dem Jahre 1466.

[3]) Gelbes Buch, Blatt 54.

spielten; und dies wieder läßt darauf schließen, daß die Anfänge dieser Verbindung zwischen Leipzig und der auswärtigen Tuchmacherei schon weit zurücklagen.

Die Berechtigung zum Tuchverkaufe kam im allgemeinen auch den Tuchscherern zu, deren enge Beziehungen zu Tuchmacherei und Tuchhandel schon erörtert wurden. Eine Stelle des Stadtbuches von 1359 führte zu der Vermutung, daß auch in Leipzig die Scherer Tuch verkauften oder wenigstens verkaufen durften; doch fehlte damals ein unmittelbarer Beleg. Erst jetzt, zwei Jahrhunderte später, findet sich ein solcher. Auf eine Beschwerde der sächsischen Tuchscherer über Störung ihres Handwerks — besonders durch Tuchmacher, Färber, Schneider — gab ihnen Kurfürst Moritz 1549 eine für das ganze Land, also auch für Leipzig geltende Handwerksordnung.[1]) Sie berührt in Artikel 7 den Tuchhandel mit folgender Bestimmung: "Auch so ein Meyster einen gewandt schnitt neben seinen handtwergk hett, der soll die lewth, so ihm tuch abkauffen nicht ansprechen, das sie ihm daß tuch zuscheren lassen (lies: zum Scheren überlassen sollen)". Hier ist die Berechtigung der Scherer zum Tuchverkauf einfach vorausgesetzt und damit erwiesen. Unbestimmt bleibt aber noch, ob und inwieweit die Leipziger davon Gebrauch gemacht haben. Wir wissen nur, daß es 1549 in Leipzig sechs Tuchscherer gab; Näheres ist über sie nicht bekannt.

Als Störer des Tuchhandels erwiesen sich die Leipziger Schneider, die sich auch in den Einzelverkauf von seidenen und anderen Geweben widerrechtlich einmischten, was ihnen 1534 vom Rate verboten wurde. In einem Ratsprotokoll[2]) über die Erledigung verschiedener Beschwerden der Kramer heißt es: „Die Schneider sollen hinforder kein Gewand noch (wöllen noch) Seyden gewandt, auch nicht parchant, Leymbat, zwillich, noch anders, vffn feylen kauff zuuorschneyden bey sich haben". Auffallend zaghaft sagt ein Zusatz: "mann sol fleißigen, ob man sie in der gute bewegen konte, davon abezustehen". Sollte diese beim Leipziger Stadtregiment ziemlich ungewöhnliche Nachsicht und Milde sich vielleicht daraus erklären, daß einer der über die Angelegenheit beschließenden Ratsherren, der schon früher (S. 23) erwähnte Heinrich Scherl, seine Kundschaft schonen wollte? Denn er handelte mit Stoffen, wie die Schneider sie verarbeiteten.

Zuletzt sind unter den Tuchhandeltreibenden noch die Kramer zu erwähnen. Aus den allgemeinen Ausführungen des ersten Teiles geht hervor, daß zum Kramgut im allgemeinen fast alle verbrauchsfertigen Güter gehörten, soweit man sie nicht unmittelbar vom

---

[1]) S. Archivalienverzeichnis, Nr. 18.
[2]) Moltke, Kramerinnung, S. 109.

Handwerker entnahm, jedoch mit der Einschränkung, daß Kramerei und Gewandschnitt sich herkömmlich ausschlossen. Also gerade der Verschleiß von Tuch zählte von Haus aus nicht zu den Geschäften der Kramer. Im Laufe der Zeit trat aber in dieser Hinsicht in den Leipziger Verhältnissen eine Änderung ein. Die Messen mit ihrem freien Verkehr haben ja auf manches Hergebrachte, das sich in anderen Städten unverändert erhalten konnte, störend und zerstörend gewirkt, haben manches Vorrecht erschüttert und manchem Eingriff in fremde Erwerbsgebiete Vorschub geleistet. Sie mögen wohl auch der erste Anlaß gewesen sein, daß die Kramer die ihnen gesteckten Grenzen überschritten und sich in den Tucheinzelverkauf einmengten.[1]) Aus dem fünfzehnten Jahrhundert liegen darüber keine Belege vor. Möglich ist ja, daß unter den Leuten, die den Tuchschnitt heimlich in den Häusern trieben, wie der Ratsschied von 1453 besagte, auch Kramer waren. Aber sicher behaupten läßt sich das nicht. Auch dem Umstande kann man keine Beweiskraft zumessen, daß schon im ältesten Kramerbuche von 1477 eine Wagetafel steht, die eine ganze Reihe von Webwaren, darunter auch Tuche, verzeichnet. Die Tafel ist zweifellos als eine Art Verordnung des Stadtregiments anzusehen, durch die vor allem der Gästehandel geregelt werden sollte. Die Vorschriften bezogen sich aber demgemäß auf den gesamten Handelsverkehr der Stadt, für den die Wage eine Art Kontrollstelle war. Daraus, daß die Kramer eine vollständige Abschrift der Wagetafel in ihr Buch aufnahmen, darf noch nicht geschlossen werden, daß sie auch mit allen darin genannten Waren gehandelt hätten. Moltke, der die Tafel ausführlich bespricht, hat sich über diesen Punkt nicht geäußert. Er verweist auf die Kramerordnung von 1484 als einen Beleg dafür, daß in Leipzig mehr Güter gehandelt wurden als die Wagetafel angibt.[2]) Aber gerade diese älteste Kramerordnung,[3]) durch die wir in der Tat zum ersten Male über die von dem Kramern wirklich gehandelten Waren unterrichtet werden, nennt zwar seidene, baumwollene und leinene Gewebe; von Tuchen, überhaupt von Wollgeweben weiß sie nichts. Das Gleiche gilt von der ersten im Leipziger Zunftbuche stehenden Kramerordnung, die aus dem Jahre 1543 stammt und sich in den Angaben der Kramerwaren fast wörtlich mit der vorerwähnten deckt. Auch in späteren Ordnungen findet sich, was hier voraus bemerkt sein mag, kein Anhalt dafür, daß Tuch von den Kramern verhandelt worden sei.

[1]) Ganz ähnlich Hummel, a. a. O., S. 48 über die Kramer zu Würzburg.
[2]) Moltke, Kramerinnung, S. 75.
[3]) Urk. Buch I, Nr. 526. S. 435.

Und dennoch ist dies zweifellos geschehen. Wir haben dafür zunächst einen mittelbaren Beweis in dem früher erwähnten Ratsprotokoll von 1534, durch das den Schneidern der Tuchausschnitt untersagt wurde. Da dieses Verbot „vff der krahmer Supplication vnd beschwerung“ erfolgte, so müssen die Kramer doch ein besonderes Interesse am Gewandschnitt gehabt haben; und das läßt keine andere Deutung zu, als daß sie selbst mit Tuch im einzelnen handelten. Sicher ist aber, daß ihnen dazu kein Recht zustand; denn sonst müßte sich doch irgendwelche Spur einer Privilegierung finden, wenigstens in späteren Innungsurkunden, was nicht der Fall ist. Das Vorgehen der Kramer gegen die Schneider ist daher überraschend und läßt sich wohl nur so verstehen, daß in Leipzig im sechzehnten Jahrhundert durch den Einfluß der Messen eine ziemliche Unklarheit über die Befugnisse der einzelnen Gruppen von Handel- und Gewerbetreibenden herrschte. Von einer reinlichen Scheidung der Handelsgebiete, wie sie z. B. in Freiburg durch eine Verordnung von 1473 eingeleitet wurde,[1]) ist in Leipzig nichts zu finden. Daraus erklärt sich auch, daß die Kramer selbst wieder des Gewandschnitts wegen angegriffen wurden und zwar von den Tuchmachern. Diese weisen in ihrer schon mehrfach angezogenen Eingabe von 1556 zunächst darauf hin, daß sie bereits früher beim Rate „ezliche Hanntwergs leutt auch kremer, so nicht in vnser Innung auch nicht vnsers Hanntwergs seynd, verclaget (haben), wie sie sich vnderstehen gewandschnitten neben ihren kremen vnnd Hanntwergen die sie haben auffzurichten vnnd vnns damit in vnser hantirung vnnd Hanndtwergk einfal vnnd Hynderung zuthuen“. Ein auf diese erste Beschwerde ergangener „ernstlicher beuelich“ (Befehl), daß ein jeder sich an sein Gewerbe und Handwerk halten solle, hat aber keine dauernde Wirkung gehabt. Denn aufs neue ist (1556) festgestellt worden, “daß etliche, auffm Nawenmarcke (Neumarkte) gewandschnid neben iren kremen auffrichten vnnd allerley gewand bey der elen außschneiden vnnd außmeßenn“. Hieraus erkennen wir zunächst, was nebenbei bemerkt sein mag, daß das Feilhalten von Tuchen, wenn auch wohl nur vereinzelt, auch in offnen Straßenständen stattfand. Wer die zu Anfang der Eingabe erwähnten Handwerker gewesen sind, läßt sich nicht sagen. Vielleicht ist an die Schneider zu denken, von deren Eingriff in den Gewandhandel schon die Rede war; auch die Tuchscherer könnten in Betracht kommen. Hauptsache bleibt aber, daß die Eingabe sich deutlich gegen die Kramer richtet und so einen weiteren, diesmal unmittelbaren Beleg für deren Beteiligung am Tuchhandel liefert. Daß gerade die Tuchmacher

[1]) Frank, a. a. O., S. 66.

sich darüber beschweren, die doch selbst von Haus aus kein Ausschnittrecht hatten, ist zwar an sich merkwürdig genug, stimmt aber ganz zu den unklaren Rechtsverhältnissen der damaligen Zeit auf wirtschaftlichem Gebiete.

Abschnitt IV.

Einzelheiten über den Leipziger Tuchhandel vom XV. bis zum Ausgang des XVI. Jahrhunderts.

Vorbemerkung.

Den folgenden Ausführungen liegt (mit einer Ausnahme)[1]) ausschließlich das vom Verfasser durchgearbeitete, im Archivalienverzeichnis näher angegebene Urkundenmaterial zu Grunde. Nur zu Vergleichen mit anderen Städten und für einige technische Erklärungen wurde einschlägige Literatur herangezogen, im übrigen aber die Darstellung rein quellenmäßig gehalten. Natürlich konnte sie infolgedessen keine lückenlose werden, sondern bringt, wie die Überschrift sagt, nur "Einzelheiten".

§ 1. **Die in Leipzig gehandelten Tuche.**

a) Inländische Tuche.

Über die in Leipzig selbst angefertigten Wollgewebe fehlen bis tief in das sechzehnte Jahrhundert alle Nachrichten. Die Quelle, die zuerst darüber unterrichtet, ist die oben schon beiläufig erwähnte Tuchmacherordnung von 1568. Sie besteht aus 60 Artikeln, unter denen außer Bestimmungen mehr sozialer Natur eine ganze Reihe von technischen Vorschriften sowie Angaben über Arbeitslöhne sind. In diesen Abschnitten werden die vom Handwerk hergestellten Stoffe mehrfach angeführt. Die Auswahl war nicht eben groß. Sie beschränkte sich auf vier Grundarten von Tuchen, die man nach ihrer Feinfädigkeit unterschied und als Fünfziger, Vierziger, Sechsunddreißiger, Dreiunddreißiger, bezeichnete. Letztere dienten als Futtertuch. Außer den eben erwähnten Qualitäten wird noch eine besondere Sorte Sechsunddreißiger genannt, deren Namen 'kemler Mechler' man wohl als Kammgarngewebe nach Mechler Art zu deuten hat. Das ist die einzige schwache Spur eines niederländischen Einflusses auf die heimische Tucherzeugung. Schwierigere Webarten kannte man, wie es scheint, nicht oder

[1]) Sie betrifft die Tuchpreise, für die eine auf Leipzig mitbezügliche Vorarbeit vorhanden war. (S. unten Seite 101, Anm. 2.)

wollte sich damit nicht befassen. Nur durch Anwendung verschiedener Farben wurde etwas Abwechselung in die Fabrikate gebracht. In der Ordnung ist allerdings darüber nur wenig gesagt;[1]) doch braucht das nicht wunderzunehmen, da das Färben nicht zur eigentlichen Tuchmacherarbeit gehörte, von der allein die Ordnung spricht. Gelegentliche Bemerkungen in dem Urkundenmaterial lassen darauf schließen, daß die Leipziger Tuchmacher gar zu sehr am Hergebrachten festhielten und dem Fortschritt der Zeit nicht folgen wollten oder konnten, sodaß ihre Produkte selbst dem einfacheren Geschmack nicht mehr genügten. An Versuchen zur Hebung hat es nicht ganz gefehlt, und es ist charakteristisch, daß sie schon zu einer Zeit einsetzten, wo das Leipziger Tuchmacherhandwerk sich äußerlich noch ganz auf der Höhe befand, ja wahrscheinlich erst in seine beste Periode eintrat. Den Beweis liefern zwei Urkunden aus dem Jahre 1469,[2]) die von der Herbeirufung fremder Wollweber und Färber berichten. Die erste, sehr ausführliche, meldet, "daß alle drey rete mit tiefem zcitigem rate tieff vnnde treffliche bewegung und ratslagung gehabt haben vmbe das hantwerg der tuchmacher . . . vnnd haben wege fur sich genomen vnd gedacht, wie man fremde meyster des hantwerckes, die mit farbe vnd anderm zcu den tuchen gehorendt vmbe zcugehen wissen, bei sich vnd alher brechte, vnnd haben deren etzliche vff genomen etc". Einen nachhaltigen Erfolg scheint aber die Aufpfropfung frischer Reiser auf den alten Stamm nicht gehabt zu haben. Wenigstens spricht es nicht gerade für fortschrittlichen Geist, daß in einer Innungsordnung von 1598 und in einer weiteren von 1617 noch immer die gleichen Tuchsorten angegeben sind wie 1568. Und auch von einer Vervollkommnung des Herstellungsverfahrens ist kaum etwas zu spüren. Etwas Neues bringt die Ordnung von 98 allerdings, indem sie zum ersten Male Tücher aus "Radepunste" erwähnt. Aber wennschon die Verwendung von Radgarn an Stelle des früher allein gebrauchten Rocken- oder Handgarns ein technischer Fortschritt war, so lag er doch nicht im Tätigkeitsbereiche der Tuchmacher.

Es wäre übrigens ein Irrtum, wollte man glauben, daß in Leipzig die Verhältnisse besonders ungünstig lagen. Was den Mangel an Vielseitigkeit in der Tucherzeugung anbetrifft, so scheint es damit anderwärts — abgesehen von den alten Tuchstädten im Rheinlande — auch nicht besser gewesen zu sein als in Leipzig. Eine Würzburger Tuchmacherordnung von 1661 erwähnt nur drei, eine noch spätere sogar nur zwei Tucharten.[3]) Auch

[1]) Nur Punkt 41 erwähnt Farben: „Von schwarzen werften vnd blau zuwircken Sechs groschen".

[2]) Posern-Klett, Urk. B. I, Nr. 426; 439.

[3]) Hummel: a. a. O., S. 19, 20.

in Freiburg fertigte man nur vier Sorten von Wollgeweben.[1]) Wir können dazu noch ein Beispiel aus der Leipziger Gegend fügen: Leisnig.[2]) Die zweite Innungsordnung (1539) der dortigen Tuchmacher enthält ziemlich eingehende technische Vorschriften und zeigt, daß in Leisnig sechs Grundarten von Wollgeweben hergestellt wurden; die beste hieß Vierziger, die geringste Einunddreißiger. Die Leipziger Tuchmacherei stand also um eine Sorte zurück, glich das aber wieder aus, indem sie feinere Tuche, die Fünfziger, lieferte. Über die Farben und über technische Einzelheiten enthält die Urkunde etwas mehr als die Leipziger Ordnungen; doch darf man daraus noch nicht gleich schließen, daß die Leisniger Tuchmacher den Leipzigern überlegen waren. Die dritte Leisniger Ordnung, die von 1590, zeigt übrigens eine Annäherung an die Leipziger Verhältnisse. Die Einunddreißiger und Dreiunddreißiger sind fortgefallen; dafür nennt die Ordnung als beste Sorte ebenfalls die Fünfziger. Dadurch ist die Zahl der Tuche auf vier zurückgegangen.

Zu der oben gegebenen Aufzählung der in Leipzig hergestellten Tuche ist noch nachzutragen, daß in Messrechnungen auch die Bezeichnungen „Schöngewand“ und „Gemeintuch“ vorkommen. Beide Wörter haben aber mit der Produktion nichts zu tun, sondern sind lediglich Handelsbezeichnungen. Ihre Bedeutung ist nicht ganz klar. Unter Gemeintuch verstand man sicher die inländischen Wollgewebe. Unentschieden ist nur, ob diese alle dazu gehörten, oder ob die besten Sorten, besonders die „Fünfziger“ Schöngewand hießen. Möglich ist auch, daß letzterer Ausdruck eine Gesamtbezeichnung für ausländische Tuche war.

Von den außerhalb Leipzigs im Lande erzeugten und durch die fremden Tuchmacher zur Messe gebrachten Tuche ist Besonderes nicht zu sagen. Sie waren offenbar im wesentlichen die gleichen wie die in Leipzig hergestellten, wenn auch die Erzeugnisse der einzelnen Städte in Bezug auf Feinheit und sonstige Beschaffenheit der Gewebe voneinander abwichen, wie das ja schon die Leisniger Tuchmacherordnung erkennen ließ.

Ergänzend ist bloß noch zu bemerken, daß an manchen Orten eine besonders geringe Qualität aus Wollabfällen, wie sie sich beim Zupfen und Spinnen des Rohmaterials sowie beim Weben und Scheren der Tuche ergaben, hergestellt wurde, die

---

[1]) Frank: a. a. O., S. 23.

[2]) Von der Leisniger Tuchmacherordnung lagen dem Verfasser drei Ausfertigungen in wohlerhaltenen Pergamentoriginalen vor: von 1483, 1539 und 1590. In der ersten steht über die Tucharten nichts. — Beiläufig sei erwähnt, daß die Urkunde von 1590 ein interessantes Autogramm aufweist: die Unterschrift des bekannten kursächsischen Kanzlers Nikolaus Krell.

man Flockentuche nannte. Reichenbach und Kirchberg scheinen die Erzeugung dieser Gewebe als Spezialität betrieben zu haben. An manchen Plätzen war den Tuchmachern die Verarbeitung von Flockenwolle verboten; so in Leipzig, wo die Ordnung von 1568 in Artikel 8 sagt: „Wer alhier wil tuch machen, der sol arbeiten gute tuchtige wolle vnd nich pflogken oder ander vnntuchtig guth, bey vorlust seines hantwergs". Die von auswärts zu Marktzeiten zugeführten Flockentuche mußten abgesondert von den übrigen feilgehalten werden. Ins Gewandhaus durften sie anfänglich überhaupt nicht eingeführt werden.

Über die äußere Beschaffenheit der Tuche, insbesondere über Färbung und Maß ist aus den Leipziger Archivalien sehr wenig ersichtlich. Die Tuchmacherordnung erwähnt nur (in Punkt 41) die Verwendung blauen und schwarzen Garns. Zur Ergänzung kann hier die Leisniger Ordnung von 1590 herangezogen werden. Sie nennt schwarze, graue, weiße, und gelbe Futtertuche; ferner goldgelbe, lederfarbene, gallusschwarze, leimfarbene Tücher. In sonstigen Archivalien kommen verstreut folgende Tuchfarben vor: weiß, grau, schwarz, braun, „Capuziner", lederfarb, nelkenfarb, leibfarb (Fleischton?), Kesselfarb (Kupferton), rot, grün, sittichgrün, blau. Man sieht, die Farbenkarte war, wenn auch nicht allzu reich, so doch schon recht gut besetzt.

Über Länge und Breite der Tuche enthalten die Leipziger Tuchmacherordnungen von 1568 und 1598 einige Vorschriften, die aber für den Herstellungsprozeß galten, also nicht die endgültigen Maße der Gewebe angeben, da diese beim Walken stark einliefen. Die Angaben sind überdies für den Laien von heute nicht ohne weiteres verständlich.

Für die beste Tuchsorte schreibt die Ordnung vor: „Funfziger tuche sollen mit funfzehen Pfeiffen angeschert werden, funfzigk genge in die breite, vnd soll die lenge in der Muhle haben funf vnd vierzigk ellen, vnd nicht kurzer bey pöen funf groschen".

Pfeifen hießen die Garnspulen. Auf eine Pfeife kamen zwei (Ketten-)Fäden; bei zweimännigen Webstühlen wurden zwei Spulen als eine Pfeife gerechnet. Die Gruppe von Pfeifen, die gleichzeitig angeschert, d. h. zum Aufhaspeln des Garns auf ein Gestell mit Spindeln, die sogenannte Scherbank, aufgesteckt wurden, nannte man einen Gang.[1])

Darnach bestand die Kette der Fünfziger Tuche in Leipzig aus 2 mal 15 mal 50 = 1500 Fäden. Anders läßt sich die Breite nicht mehr bestimmen. Die entsprechende Rechnung ergibt für die anderen Tuche folgende Breiten: Vierziger: 1200 Fäden,

[1]) Nach Beckmann, Joh.: Anleitung zur Technologie, Göttingen 1780, und nach Zedlers Universal-Lexikon, Band XXVII, S. 1335.

Sechsunddreißiger: 1080 Fäden, Dreiunddreißiger, auch „Mechler“:[1]) 990 Fäden. Das alles galt für Rockengarngewebe. Für Tuche aus Radgarn, sogenannte „Radegespunste“ betrug die Zahl der Pfeifen zwölf, so daß jede Tuchsorte ein Fünftel weniger Fäden in der Kette hatte, als oben angegeben.

Die Länge war, wie die obige Textstelle zeigt, in Ellen bestimmt. Sie betrug für die Fünfziger Tuche 45 Ellen, für alle anderen 44 Ellen. Das betraf wieder nur die Rockentuche, Radgarngewebe sollten durchweg 36 Ellen lang sein. Wahrscheinlich lief das Radgarn beim Walken weniger ein als das Handgarn; denn sämtliche Längenangaben verstanden sich für das Tuch „in der muhle“, d. h. vor der Bearbeitung in der Walkmühle.

Zum Vergleiche folgen noch die Maßvorschriften für Leisniger Tuche, die ja auch in Leipzig zu Markte kamen. Die Tuchmacherordnung von 1590 gibt alle Maße in Ellen an. Jede Art von Tuch sollte „Acht vnd dreißig oder Vierzigk Elen lang befunden werden“. Die Breite am Spannrahmen sollte betragen: zwei Ellen bei Zweiunddreißigern, $2^1/_8$ Ellen bei Sechsunddreißigern, $2^1/_4$ Ellen bei Vierzigern und $2^1/_2$ Ellen bei Fünfzigern.

Wie stand es nun mit der Menge der Gewebe, die die Leipziger Tuchmacher dem Handel ihrer Stadt zuführten? Auch hierüber versagt das fünfzehnte Jahrhundert alle Nachrichten, und selbst im sechzehnten fehlen Mitteilungen, die sich unmittelbar auf den Verkauf beziehen, fast ganz. Zwar steht auf dem ersten Blatt des oben erwähnten Einnahme- und Ausgabebuches: „Das erste Reygister des Handel(s) der Tuchmacher zu Leypszigk etc.“, aber der Inhalt des Buches entspricht nicht dem, was man nach diesem Titel erwartet. Mit dem Handel hat er nur entfernt zu tun, indem er die Siegelgelder für die zum Verkauf auf das Tuchhaus gebrachten Gewebe summarisch angibt und ferner die Strafgelder aufzählt, die für mangelhafte Tuche entrichtet werden mußten. Die einzige Quelle, die unseren Zwecken dienen kann, betrifft nicht den Verkauf, sondern die Herstellung der Tuche. Es sind zwei starke Bände mit der Aufschrift: „Das buch der Walk Mull ferbhaws vnndt remen Ist an gefangenn wordenn . . . Anno 1550 Jar“. Die Aufzeichnungen erstrecken sich bis 1751, also über zwei Jahrhunderte. Sie sind leider stellenweise recht unordentlich. Ausgerissene Blätter, falsche Berechnungen und sonstige Mängel führen sogar auf den Gedanken, daß manche Obermeister nicht bloß wenig gewissenhaft, sondern geradezu unredlich gewesen sind, ein Verdacht der übrigens durch andere Quellen bestätigt

[1]) Auffällig ist, daß 1598 die Mechler nur 33 Gänge hatten; 1568 sind sie mit 36 Gängen angegeben.

wird.[1]) Trotz seiner Mängel verschafft uns aber das Walkmühl-, Färbhaus- und Rahmenbuch ein im ganzen ziemlich gutes Bild von dem Umfang der Leipziger Tucherzeugung und — wie hier vorausbemerkt sein mag — von deren Rückgang im siebzehnten Jahrhundert. Besonders wichtig sind die Aufzeichnungen über die Walkerei. Denn durch diese mußten ausnahmslos alle Tuche gehen. Die halbjährlich eingetragenen Stückzahlen der gewalkten Tuche gaben somit zugleich an, welche Gewebemengen die Leipziger Wollweber zum Verkauf brachten. Dabei erfahren wir allerdings nicht, wie stark die einzelnen Tuchsorten beteiligt waren. Wir können nur aus den beigesetzten Einnahmebeträgen ganz allgemeine Schlüsse ziehen. Da nämlich das Walkgeld sich nach der Qualität der Gewebe abstufte, so deuten relativ hohe Einnahmen auf das Vorwiegen der besseren Tuche in den betreffenden Halbjahrsposten hin. Damit ist aber natürlich nicht viel anzufangen.

Faßt man die einzelnen Stückzahlen ins Auge, so fällt sofort ihre große Ungleichmäßigkeit auf. In der Zeit von 1550 bis 1639, die hier in Betracht kommt, hat sich die Jahresproduktion zwischen (rund) 300 und 1200 Stück bewegt. Die günstigsten Jahre waren 1589 mit 1138, 1611 mit 1131 und 1616 mit 1199 Stück; die schlechtesten 1566 mit 527 Stück, 1633 mit 371 Stück und 1639 mit 304 Stück.[2]) Im allgemeinen zeigt sich, daß die für den Ostertermin eingetragenen Stückzahlen etwas höher sind als die für Michaelis, was wohl mit den Messen in ursächlichem Zusammenhange steht. Im übrigen scheitert aber jeder Versuch, aus den zwischen den angegebenen Extremen hin und her schwankenden Zahlen irgendwelche Gesetzmäßigkeit herauszulesen. Sogar das Zusammenfassen größerer Abschnitte von fünf oder zehn Jahren gibt ganz regellose Endzahlen. Bemerkt mag noch sein, daß fast in jedem Jahre auch eine Anzahl fremder Tuche verzeichnet sind, die zur "Bereitung" ins Leipziger Walkhaus kamen. Darunter sind meist solche aus kursächsischen Städten, wie Grimma, Eilenburg, Delitzsch u. a. m. Wenn die Erzeugnisse dieser nahegelegenen Tuchorte als "fremde" aufgeführt werden, so liegt darin ein Beweis, daß die Hauptzahlen sich ausschließlich auf Leipziger Tuche beziehen, und daß somit das Walkereiverzeichnis in der Tat

[1]) Das Einnahme- und Ausgabebuch spricht von Pflichtwidrigkeiten beim Gebrauch des Tuchsiegels und bei der Rechnungslegung. 1578 reichen die 'gemeinen' Meister eine Beschwerde über ähnliche Gegenstände ein. (Archiv.-Verzeichnis, Nr. 20.) Auch das Eid- und Meisterbuch weist Spuren von Unregelmäßigkeiten auf. In einem Aktenstück (Archiv.-Verzeichnis, Nr. 8) ist von einem Legat die Rede, das unter dem Obermeister Gerlach in Verlust gekommen war.

[2]) Nach 1639 ist der Rückgang ein rapider und dauernder.

einen Anhalt gibt, wieviel Tuch der Leipziger Handel von den ortssässigen Produzenten übernahm.

Über die Menge der von auswärts zugeführten Tuche ließ sich Genaueres nicht ermitteln. Die Messrechnungen, die das Stättegeld für Gewandhausstände verzeichnen, geben zwar (aber erst von 1625 an) die einzeln zum Verkauf gebrachten Tücher an, doch waren diese natürlich nur ein kleiner Teil der Gesamtmenge. Die Höchstzahl solcher einzelnen Tuche wurde in der Michaelismesse 1634 mit 133 Stück erreicht. Am wenigsten wurden Michaelis 1631 zur Messe gebracht, nämlich 10. Etwas mehr Wert als diese Zahlen haben die Angaben über die Flockentuche, weil diese eine Kategorie für sich bildeten. Auch hier liegen Maximum und Minimum weit auseinander; sie treffen aber zufällig zeitlich zusammen. Im Jahre 1633 wurden zur Ostermesse 116, zur Michaelismesse nur 8 Flockentuche gemeldet.

b) Fremde Tuche.

Voraus zu bemerken ist, daß unter fremden Tuchen hier nicht bloß ausländische im heutigen Sinne zu verstehen sind, sondern auch deutsche Wollgewebe aus nichtsächsischen Gebieten.

Die im vorbereitenden Teile gegebene Übersicht über die mittelalterliche Wollindustrie bietet schon einen Anhalt dafür, welche fremden Tuche für den Leipziger Handel in Betracht kommen konnten. Außer den hochwertigen Erzeugnissen der klassischen Webereigebiete des Westens werden es naturgemäß besonders Tuche aus den Nachbarländern Sachsens gewesen sein, die auf den Märkten zu Leipzig Absatz fanden.

Eine Reihe von fremden Tuchen lernen wir durch die sogenannte Wagetafel (oder -staffel) kennen, zu der schon ein Ratsgutachten von 1464 Verbesserungen vorschlug, deren eine den Tuchhandel betraf:[1]) "Item was in der staffeln steht von Engelisschen tuchern, sal man darczu setczen Welsche vnd allerlei andere ture tucher."

Die Wagetafel liegt abschriftlich in zwei Ausfertigungen verschiedenen Alters und abweichender Fassung vor. Die eine ist 1518 in das Gelbe Buch der Stadt Leipzig[2]) eingetragen worden und wird eingeleitet durch die Überschrift: "Wagetaffel, welch gar ein Alt taffel ist vnd In der Wage hengett, hat kein Jarzal." Die ausdrückliche Hervorhebung des hohen Alters und die von den Gutachtern schon 1464 füe nötig gehaltenen Änderungen und Zusätze rechtfertigen die Vermutung, daß die Tafel kaum viel später als um 1400 entstanden sein könne; auf jeden Fall stammt sie noch aus der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts. Dennoch ist

[1]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 383.
[2]) Gelbes Buch, S. 43 b.

eine andere, kürzere Ausfertigung zweifellos noch älter. Wir kennen sie durch eine Abschrift, die Siegfried Moltke im ältesten Kramerbuch (1477—1577) auf einem besonders eingeklebten Blatt gefunden hat.[1]) Nach der chemischen Beschaffenheit des Papiers[2]) ist diese Abschrift weit älter als das Kramerbuch selbst. Auch die Schreibweise, besonders der Zahlen, weist im Verein mit sprachlichen Eigentümlichkeiten auf ein hohes Alter hin. Da nun das Original vermutlich älter war, als die Abschrift, so ist vielleicht die erste Wagetafel schon im vierzehnten Jahrhundert entstanden.[3])

Außer Leinen- und Seidenwaren gibt die erste Tafel folgende Wollgewebe an: "tuch von ache, tuch de profant,[4]) tuch engelische, kyrser der geringe, Kryser die do gut sint."[5]) Man sieht, daß die Auswahl der in Leipzig gehandelten Tuche noch nicht groß ist. Sie machten aber doch in der Gesamtzahl der Textilwaren ein reichliches Fünftel aus. Die Tuche kamen alle vom Westen. Das Rheinland sandte Aachener Tuch, die Niederlande solches von Brabant. Auf England weist außer der summarischen Angabe "tuch engelische" auch noch das Wort kyrser.[6]) Von inländischen Tuchen ist noch keine Rede. Wir können daraus wohl schließen, daß die Erzeugnisse der Leipziger Tuchmacherei nicht wagepflichtig waren und andere im Lande gefertigte Tuche auf dem Leipziger Platze noch keine Rolle spielten. Letzteres kann als weiterer Beweis für das hohe Alter der Wagetafel gelten.

Die jüngere Ausfertigung der Wagetafel bedeutet gegen die eben besprochene insofern einen Fortschritt, als sie besser gegliedert ist und einige erklärende Bemerkungen enthält. Eine im gelben Buche stehende Abschrift davon weist einige Abweichungen gegen die Kopie im ältesten Kramerbuch auf, die anscheinend später entstanden ist.[7])

In Zahl und Art der Waren stimmen beide Ausfertigungen ziemlich überein; auch die Tuche sind noch dieselben, zeigen jedoch einige Abweichungen in der Benennung. So hieß z. B.

---

[1]) Moltke, Kramerinnung, S. 14. 71, 176—177.

[2]) Moltke, Kramerinnung, S. 14

[3]) Moltke legt die Festsetzung des Wortlauts der Wagetafel ungefähr in die Zeit der Wende des 14. zum 15. Jahrhundert. (a. a. O., S. 71.)

[4]) Tuch de profant ist natürlich Brabanter Tuch. In dem Gutachten von 1464 findet sich die Verstümmelung Prandisch Tuch.

[5]) Die Tafel gibt noch an: rynische butil tuch. Das waren zwar auch Wollgewebe, die aber nicht zur Kleidung dienten, sondern zum Durchbeuteln des Mehles benutzt wurden. Solche Beteltuche kamen auch aus Clermont in Frankreich. Vielleicht ist der Ausdruck 'clarmund' der ersten Wagetafel so zu deuten.

[6]) Kyrser ist offenbar korrumpiert aus 'Kerseyer' (= Tuch von Kersey). An anderen Stellen steht Karsey, auch Carisey. (Vgl. S. 105.)

[7]) Moltke, Kramerinnung, S. 178 ff.

das Eichische Tuch früher tuch von ache; das tuch de profant finden wir wieder im Mechlischen.

Trotz ihrer Ausführlichkeit nennt die Wagetafel nicht alle von der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts an in Leipzig gehandelten Waren; sie war zu dieser Zeit schon etwas veraltet. Das ergibt sich nicht nur aus den oben erwähnten Änderungsvorschlägen des Gutachtens von 1464, sondern deutlicher noch aus einem Ratsbucheintrag vom gleichen Jahre,[1]) der sich sachlich an das Gutachten anschließt und die städtischen Abgaben auf Kaufmannsgüter betrifft.

Unter den darin genannten Wollgeweben finden sich die schon erwähnten ausländischen Tuche, teilweise unter anderen, spezielleren Bezeichnungen wieder vor; einige sind neu. Im einzelnen sind es folgende: Brüggische, Mechlische, Leydensche, Lundische (englische), welsche (italienische), rheinische, Aachensche, Frankfurter, böhmische, vorländische.[2])

Die hier zum ersten Male angeführten, in den Wagetafeln noch nicht enthaltenen Tuche, insonderheit die böhmischen und vorländischen, waren vielleicht Neuerscheinungen auf dem Leipziger Platze, dessen Lieferungs- und Absatzgebiet im fünfzehnten Jahrhundert unverkennbar zunahm, hauptsächlich dank seiner "dry iarmarckt, dohin zu seiner zeidt vill volckes vnnd außlendischer koufflewt komen."[3]) Natürlich ist hier der Begriff des Auslandes vom sächsischen Standpunkt aus zu verstehen.

Einige Ergänzungen zu dem bisher über die fremden Tuche Gesagten sind einer Wageordnung von 1597 zu entnehmen.[4]) Darin werden spanische Tuche genannt, die auch sonst in Akten verschiedentlich Erwähnung finden. Unbestimmt ist, ob es sich um original-spanische Gewebe handelt. Es scheint, daß auch andere Tuche nach "spanischer Art" bereitet wurden.[5]) Auch sonstige Benennungen für ausländische Tuche wurden zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts allmählich zu bloßen Qualitätsbezeichnungen, die man auch auf deutsche Gewebe anwandte; so besonders "Lündische". Das Vorkommen des Ausdruckes „Mechler" in den Leipziger Tuchmacherordnungen ist ja schließlich auch ein Beleg dafür. Die Wageordnung von 1597 nennt von ausländischen

[1]) Posern-Klett, U. B. I, Nr. 384.

[2]) Die Bedeutung von „vorländisch" ist zweifelhaft. Posern-Klett leitet es ab von den österreichischen Vorlanden (= Vorderösterreich), gibt aber keine Begründung dazu. Dagegen weist Österleys nicht ganz klare Angabe auf Fahrland in Brandenburg hin.

[3]) Urk. B. I, S. 302.

[4]) Archiv.-Verzeichnis, Nr. 24.

[5]) In Akten über eine Tuchbereiterordnung (1614) ist mehrmals von „feinem casselunischen Laken" die Rede. Das Wort läßt sich auf keine Weise befriedigend erklären. Sollte man vielleicht eine Verstümmelung von 'catalonisch' (= spanisch) vor sich haben?

Tuchen noch: englischen Boy, Polnische Tuche und Norder.[1]) Von besonderer Bedeutung scheinen für Leipzig die schlesischen Tuche gewesen zu sein, die oft erwähnt werden. Die Wageordnung nennt Breslauer, Grünberger, Kleinhayner (?). Interessant ist, daß schlesische Tuche in Leipzig "vf die Englische arth" zugerichtet wurden. In einer Klagsache zwischen Leipziger Tuchmachern und Kaufleuten äußerten letztere: „Die ins Land eingeführten Tücher, welche nach der Tuchmacher Meinung nichts taugen sollen, sind gute breite, weiße und graue schlesische Tücher. Davon werden in dieser Stadt (Leipzig) jährlich viel hundert ia 1000 stückh geferbet vnnd bereitet und weil dieselben aus guten, reinen polnischen Wollen gemacht werden, so werden sie an stadt vnndt aus mangel der teuren Englischen tücher nicht allein in dieser stadt verkauft, sondern auch gross Summa weise von hiero aus in andere stedte versendet und mit nuz gehandelt".[2])

§ 2. **Die Örtlichkeiten des Tuchhandels.**

a) Das Tuchhaus.

Als Verkaufsstätte war dem Tuchmacherhandwerk, wie wir aus der früher besprochenen Urkunde von 1341 wissen, "das Haus am Loche" zugewiesen. Über die Einrichtung dieses Hauses, über das Leben und Treiben darin, haben wir leider keine Kunde. Nur das eine können wir, aus späteren Quellen rückwärts schließend, sagen, daß die Tuchmachermeister nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet waren, ihre Gewebe auf diesem "freyen Hause" zum Verkauf auszulegen, daß somit alle Leipziger Meister ihren Stand darin hatten.

Fast 130 Jahre sind die Tuchmacher im Genuß ihres Tuchhausrechtes gewesen. Dieses begriff in sich aber nur die Nutznießung von dem Hause, nicht seinen Besitz; denn ausdrücklich war 1341 bedingt worden, daß den Wollwebern ihr Privileg jederzeit wieder entzogen werden könnte. Dieser Fall trat 1469 an sie heran; allerdings in der gemilderten Form, daß ihnen für das alte Tuchhaus andere Räume in der am Markte, Ecke der Catter- (Catharinen-) Straße gelegenen Ratswage zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Gebäude erhob sich "über dem Ratskeller". Im Erdgeschoß befand sich die Wage nebst der "untersten Trinkstube", und über diese beiden hinweg ging der "unterste Söller"; wir würden heute sagen: das erste Stockwerk. Dieses wies man den Tuchmachern "ewiglich für sich und ihre Nachkommen" zu.

---

[1]) Doch wohl Tuche aus Naarden in Nordholland. (Vgl. S. 34); denn an das deutsche Norden im Reg.-Bez. Aurich ist schwerlich zu denken.

[2]) S. Archiv.-Verz., Nr. 23.

Wie Siegel und Wortlaut der darüber ausgestellten Urkunde[1]) erweisen, sind die Verhandlungen über die Tuchhausverlegung nur zwischen Innung und Rat gepflogen worden. Hieraus ergibt sich, daß das "Haus am Loche", das 1341 mutmaßlich landesherrlicher Besitz war, in der Zwischenzeit von der Stadt erworben worden ist. Wahrscheinlich hat man das Gebäude, soweit es die Tuchmacher nicht brauchten, zum Rathaus hinzugezogen, das für seine Zwecke allmählich zu eng wurde. So erklärt sich, daß die Tuchmacher in einer Eingabe von 1558 schreiben: Wir haben "vor alters vnsern bodem, dorauff wir vnnsere Duch feil gehapt vnnd geschnitten, auff m Rathhaus gehapt." Der Bedarf an weiteren Räumen für das Stadtregiment ist offenbar auch die Ursache für den Tausch von 1469 gewesen. Er war von seiten der Tuchmacher sicher kein freiwilliger; denn es heißt in der eben erwähnten Eingabe, der Rat habe vor 88 Jahren das Handwerk "dahin vermocht" den Boden auf dem Rathaus abzutreten. Zum Vorteil hat dieser Wechsel den Tuchmachern nicht gereicht, sondern ihnen mancherlei Streit und Verdruß eingebracht. Besonders dringlich beklagen sie sich 1558: "Vngeuerlich vor dreyen iharenn do man das itzig neue Rathhaus Angefangen zu bauen[2]) (haben) wir eynem Erbarn Rath zu vndertheinigen gefallen sollichen . . . vnndersten Bodam ob der wag wiedderumb eingebenn vnnd vnns auff denn obirsten bodam ob der wag biß so lang das neue rathhaus Erbauet, weysenn laßen."[3]) Man hatte ihnen

[1]) Die interessante und sehr ausführliche Urkunde ist im ungefähren Wortlaute durch den Chronisten Vogel (Annalen, S. 60) und durch Posern-Klett (U. B. I, Nr. 440) zum Abdruck gebracht worden. P.-Kl. hat, da ihm nur eine wenig sorgfältige Abschrift aus dem Jahre 1537 zur Verfügung stand, viele sprachliche Ungenauigkeiten und orthographische Abweichungen mit übernommen. Der Abdruck bei Vogel ist noch mangelhafter. Das Original haben offenbar beide nicht gekannt. Es dürfte für verloren gegolten haben, war aber nur verschollen und lag seit dem Anfang des 19. Jahrhunderts versteckt im Leipziger Ratsarchiv. Ein Zufall führte mir bei der Suche nach archivalischem Material Prozeßakten von 1805 in die Hände. Darin fand ich zu meiner Überraschung die Tuchbodenurkunde von 1470. Das mäßig große Pergamentblatt ist in bestem Zustande. Die vorzügliche Schrift ist noch klar lesbar und sogar das naturfarbene Wachssiegel hat sich leidlich erhalten; es zeigt deutlich das Stadtwappen. Die Urkunde ist datiert von Sonnabindt Nach Natiuitatis cristi 1470; das entspricht dem 30. Dezember 1469 unserer Zählung, wie auch das Urkundenbuch angibt. Man rechnete im Mittelalter vielfach das neue Jahr vom Weihnachtstage an, besonders in Urkunden.

[2]) Heydenreich, S. 151: Eodem Anno (1556) ward das Rathhauß allhier von grund aus new erbawet. Ward im Februario angefangen vnd im November vollendet. Damals war Herr Hieronymus Lother Bürgemeister vnd Churfürstlicher Bawmeister.

[3]) Dieser Verweisung aus dem unteren Söller muß schon eine andere Störung für die Tuchmacher vorangegangen sein, denn 1555 war das Wagehaus „abgerissen und aufs neue . . . . . gebauet worden". (Vogel, S. 201.)

zugesagt, wenn das Rathaus fertig sei und man dort wiederum Rat halten könne, sollten sie ihren untersten Söller wieder haben. Mit der Einlösung dieses Versprechens hatte es aber gute Wege. Die Tuchmacher schreiben an den Rat, daß sie des untersten Bodens "sehr emberenn", weil es aus vielen Ursachen beschwerlich sei, mit den Tüchern auf dem obersten Boden zu sein. Sie bitten, man möge "vnns sollichen vnndersten bodam sampt dem andern, so wir zuuor Innegehapt, wiedderumb zu vnserm gewanttschnitt vnnd anderer vnnser notturfft Eingeben vnd eynreim" (einräumen). Alles Bitten und Beschweren nutzte aber nichts, was nebenbei ein Zeichen des sinkenden Ansehens der Tuchmacherinnung ist. Der Rat setzte sich über sein Versprechen und über die Abmachung von 1469, nach der den Tuchmachern und ihren Nachkommen der untere Söller "ewiglich" bleiben sollte, einfach hinweg und baute in die fraglichen Räume "die neue Trinkstuben vor gemeine Bürgerschaft" ein. Erst 1567 kam der Streit zum Abschluß und zwar durch einen für die Tuchmacher etwas mageren Vergleich. Sie waren der Stadt "etliche Jahr Walck-Zinß von der Walck Mühle hinderstellig (schuldig)." Der Rat erbot sich nun, "ihnen nicht alleine an solchen Retardaten eine Nachlaßung zuthun, Sondern auch den jährlichen Zinß an der Walck Mühle zugeringern." Die Innung nahm dieses Anerbieten "mit Danksagung" an und ließ ihren Anspruch fallen. Bemerkenswert ist, wie der Rat seine Haltung begründet. Er gibt zu, daß die Tuchmacher im Recht sind, hat aber "ihren suchen nicht stattgeben können, darumb daß die Trinckstuben zu Zier der Stadt und gemeiner Bürgerschafft Ergetzlichkeit, des Orts ohne nachtheil, schaden und unkosten nicht verendert und verruckt werden kann". Ferner heißt es, daß die Tuchmacher jetzt mehr Platz als vorher hätten, daher "sie sich der höhe halben nicht zu beschweren, dieweil diejenigen, so tuche bey ihnen zu kauffen willens der geringen Unterschiedt der höhe halben keine abscheu oder beschwerung haben werden. Und also den geringen vertriebe oder verschleiffe (lies: d e r geringe etc.) der tuche diesem Gebeu nicht zuzumessen".

Mit dem Vergleiche von 1567 war dann für lange Zeit, wenn auch nicht für immer, Ruhe zwischen Rat und Innung geschaffen.

Unter den Meistern selbst herrschte auf dem Tuchboden nicht immer das beste Einvernehmen. Das verraten schon einige Bestimmungen ihrer Handwerksordnungen. 1568 heißt es in Artikel 9: „Auch hat das hanthwerg ein freyhaus . . ., darauff sol man sich friedlich halten mit worten vnd wercken". Wie angebracht diese Mahnung war, zeigen die häufigen Bestrafungen für „vnnuzse wort", besonders „kegen den elsten (Ältesten)",

„wydder dy mester“ (d. h. Ober- und Viermeister) oder wie man sich sonst ausdrückt. Auch „vor vngehorsam“ muß mancher bestraft werden. Das Verbot, daß „kein Meister dem anderen in den Kauf treten oder fallen soll“ ist wohl ebenfalls, wenngleich der Wortlaut das nicht ausdrücklich sagt, auf den Verkehr im Tuchhaus gemünzt. Denn 1501 gibt Pawel Seydel iiij gr zu pusse, vff gnad, das er merten resiger einen koffmann hot ab gerufft vnd auch, das er ein tuch pusfelligk hot erbaut vff vnserem gewant hause“. Mit dem „Kaufmann“ ist natürlich ein Käufer gemeint und das „bußfällig erbaute Tuch“ haben wir uns wohl als ein Stück Ware vorzustellen, das verbotswidrig in Seydels Verkaufsstand ausgelegt war. Der zweite Teil der Strafbegründung läßt auf mancherlei kleine und kleinliche Scherereien auf dem Tuchboden schließen, ebenso folgende beiden Bestimmungen von 1598: „Auch sol kein Meister dem Andern vf dem Haußе seine tuche fortrucken vnd seine an die Stelle setzen“; und: „So sol auch kein Meister dem Andern vf dem freien gewandt Haußе, Wann feiler Kauf gehalten wirdt mit Tuchen furschube thun oder dieselben in standt nehmen“. Viel Unfriede erwuchs aus der häufigen Übertretung der Vorschrift, daß nur solche Gewebe auf den Tuchboden gebracht werden durften, die den Gesetzen des Handwerks entsprachen. 1501 wurde ein Innungsgenosse bestraft, „das er befunden ist wurden myt einen tuch das nicht zimet zu snyden vff vnsern hause“. Vielleicht war es sogenanntes Flockentuch, das wegen seiner Geringe nicht auf dem Tuchhause verkauft werden durfte.

Alle Tuche wurden vor dem Verkaufe von Ober- und Viermeistern geprüft und ihrer Qualität entsprechend “gesiegelt“. Wo die Besichtigung stattfand, ließ sich nicht feststellen. Sicher ist nur, daß sie nicht im Hause des Herstellers geschah; denn wiederholt ist die Rede davon, daß Tuche zur Siegelbank getragen wurden. Am wahrscheinlichsten ist, daß die „Schau“ auf dem Tuchhause vor sich ging. Daraus würde sich die Vorschrift der Tuchmacherordnung von 1598 erklären: „Kein Meister noch Meisterin sollen vfm gewanthause vber der wage, wan feiler Kauf gehalten wirt, vngesiegelte Tuche wiedervmb mit sich anheim nehmen, bey straff 5 gr.“. Eine Schauordnung, wie sie andere Tuchstädte hatten, scheint es in Leipzig nicht gegeben zu haben. Mindestens ist sie nicht erhalten; auch wird nirgends darauf Bezug genommen. Über die Vorschriften und Förmlichkeiten, die bei der Schau beobachtet wurden, ist daher nichts bekannt. Nur scheint es, daß die Schaumeister die Besichtigung ohne Zeugen oder mindestens nicht im Beisein der Tucheigentümer vornahmen; denn die Handwerksordnung von 1568 bestimmte: „Auch sol ein ieder Meister seinem weibe oder gesinde sagen, Wan sie tucher

fur das Siegel tragenn, das sie hinder die thuer tretten vnd nicht fur die Siegelbanck bey der buß drey groschen". Ganz ähnlich die Ordnung von 1598.

Welche Qualitätsunterschiede bei der Tuchschau gemacht wurden, ist nicht bekannt. Es scheint aber, daß wie in anderen Städten Ein-, Zwei- und Dreisiegler auseinandergehalten wurden. Wenigstens findet sich hier und da einer dieser Ausdrücke.

Der Besichtigungszwang mochte lästig sein, war aber nötig; denn oft genug wurden fehlerhafte Tuche eingeschmuggelt. Besonders häufig waren sie „lochericht" oder „zudun" (dünn) oder „zusmal", was alles mit Strafen belegt war. Verpönt waren auch Tuche, die „zu wenig Haar" oder „eine böse ebicht" (Oberfläche) hatten. Farbige Tuche wurden zurückgewiesen oder mit „Bußen" belegt, wenn sie „streffig" (streifig) waren. Manch einer, der seiner Sache nicht recht sicher war oder das „Siegelgeld" nicht gern ausgeben mochte, suchte sich um die Besichtigung zu drücken, wurde aber, wenn man ihn ertappte, hart um Geld gestraft. So gibt zum Beispiel 1501 Martin Horn drei alte Schock „zu pusse, das er ein hewe graw tuch vff unser gewant haus hot getragen vndt in seinen schnidt gesatzt, vnd das tuch ist nicht besichtiget noch geschechent[1]) gewest . . . vnd ist nicht Sygels wert gewest". Ebenso muß 1503 Lawkes (Lucas) Visser dafür büßen, daß er tuch gesnitten vff vnserem hause dy nicht gesygelt sind gewest". Sogar bei der Besichtigung selbst waren Betrugsversuche nicht selten; denn das Einnahmebuch verzeichnet ziemlich oft Strafen dafür. 1504 zahlt zum Beispiel Valten Kewel zehn Groschen „von einem tuch das ist vorpotten gewest vnd hot es lassen Sigilen". Im Jahr darauf wollte Hans Schoch „einen 36er lossen sigeln vor einen virziger". Es mag allerdings auch vorgekommen sein, daß die Schaumeister nicht ganz unbefangen und gerecht urteilten. Ganz ohne Grund ist es gewiss nicht geschehen, daß (1505) einer „hot geret frefliche wydder dy mester vnd gesaget, er wolde lyber dy hurwertin dy tuch lossen schawen wenn (= denn) die meyster".

Beim Verkaufe selbst ist Betrug wohl weniger häufig gewesen; er kam aber vor, wie der Fall beweist, daß ein Meister bestraft wird, weil „sein fraw vff vnserm gewanthaus einem flesser gesellen hat zu korz gemessen kemler zu einem rock". Bemerkt muß noch werden, daß die Verteilung der Plätze oder „Stände" auf dem Tuchboden durch Auslosen geschah. Auch dabei scheint es nicht immer ohne Störung abgegangen zu sein; denn das Ein-

[1]) Die Form "geschechent" ist dialektisch. Der abergläubische Erzgebirger sagt noch heute "es schecht" (langes e!), wenn er meint, daß durch ein gespenstiges "Zeichen" ein Unglück angekündigt wird.

nahmebuch verzeichnet wiederholt Strafen, weil einer „nicht zu los gekommen vff vnser gewant haus“. Daß bisweilen die Meister sich trotz des Losens bei der Plätzezuweisung benachteiligt glaubten, zeigt auch der Fall von Lawkes Visser, der (1503) seines standes nicht hat gewart als man gelost hat“ und der 2 gr zahlen muß „vor vnnuzse wort seines standes halben“.

Die angeführten Beispiele und eine Menge anderer, die meist unter dem Titel „Tuchbußen“ im Einnahme- und Ausgabebuch stehen, zeigen, daß es auf dem Tuchhaus nicht immer friedlich zuging. Anderseits ist nicht zu verkennen, daß viele der aufgezeichneten Straffälle von dem Bestreben der Innung Zeugnis geben, nur gute Tuche in den Handel zu bringen, minderwertige Ware und unlauteres Gebaren aber vom Tuchhause fern zu halten.

Nicht ganz so ist ein langwieriger Streit zu beurteilen, der im Jahre 1620 zwischen den jungen und alten Tuchmachermeistern entbrannte. Er zeigt den Widerstand, den die letzteren jeder Neuerung entgegensetzten, zugleich auch ihre eigensüchtige Hartnäckigkeit.

Die jungen Meister hatten gebeten, man möge ihnen gestatten, die von ihnen aus Radgarn hergestellten Tuche „vff das verordente Gewandthauß vber der Wage zu gewöhnlicher Zeit zu bringen vnd daselbst zum feilen Kauff auff(zu)legen vnd zu vorschneiden“, weil sie den vom Rat zu diesem Zwecke bisher eingeräumten Platz auf dem Schuhhause wegen Baulichheiten abgeben mußten. Die ältesten Meister wandten dagegen ein, 'Radetuch' sei geringer als das von ihnen ausschließlich geführte 'Rockentuch'. Beide Arten müßten nach der „willkühr“ (Handwerksordnung) von 1598 stets getrennt feilgehalten werden. Damals waren aber Radtuche noch selten gewesen, und nur wenige Meister hatten „sich ihrer beflissen“. Seitdem hatte sich das geändert, und zur Zeit des Streitanfanges (1620) fertigten die meisten Tuchmacher, bis auf die wenigen alten, Rockentuche überhaupt nicht mehr.

Der Rat entschied auf die Beschwerde der jungen Meister wie folgt: Alle Meister sollten befugt sein, ihre Tuche auf das „Gewandhaus über der Wage“ zu bringen und dort zu verschneiden. Dabei sollten aber Rocken- und Radtuche gesondert bleiben. Für die ersteren wurden die „zwey fördern bänke“ bestimmt, für die Radgarngewebe die übrigen. Darauf erklärten nur drei Meister, bei den Rockentüchern bleiben zu wollen. Einer davon bekannte aber 1625, als der Streit wieder ausbrach, er habe jetzt auch “Radetuche am geschier“. Er mußte sich daher von den vorderen Verkaufsbänken wegweisen lassen.

Die Streitigkeit wurde jahrelang weitergeführt, obwohl sie nach und nach gegenstandslos wurde, wie einer der jungen Meister witzig veranschaulichte. Er ließ sich zwei Tuche siegeln, eins als Rocken-, das andere als Radgarngewebe. Beide waren aber von einem Stück genommen, das der Meister auseinandergerissen hatte. Es gab also eigentlich keinen Unterschied zwischen den beiden Gewebearten mehr. Dennoch blieben die Alten hartnäckig, und zwar aus gutem Grunde. Sie zogen auf den Vorderbänken alle Käufer an sich, so daß ein Meister für einen Stand an diesen Bänken 50 Gulden fürs Jahr geboten hatte. Die jüngeren Meister an den hinteren Verkaufsbänken hatten das Nachsehen und mußten mit ihrer Ware „aufs Land hausieren gehen".

1628 kam endlich die Angelegenheit durch einen Vergleich zur Ruhe. Die alten Meister durften die vorderen Stände nur noch zwei Jahre behalten und waren verpflichtet, ausschließlich mit Rockentuch zu handeln, bei Verlust ihres Vorrechts. Nur während der drei Jahrmärkte war ihnen gestattet, auch Radtuch zu verkaufen, aber nur "auf des Rats großem Gewandhause auf dem Neumarkte". Blieb ihnen etwas übrig, so konnten sie das in ihren Häusern verschleißen, niemals aber auf dem „gewandtbohden vber der Wage".

b) Das Gewandhaus.

Die Bezeichnung Gewandhaus wurde, wie gerade die letzten Ausführungen, aber auch frühere Quellzitate bewiesen haben, auch auf den Tuchboden des Wagegebäudes angewendet. Aber in diesem Sinne wurde sie fast immer mit dem auf die Tuchmacher gehenden possessivum („unser" bzw. „ihr" G.) oder mit dem Beiwort „gewöhnlich", auch mit dem Zusatze „über der Wage" oder „über der Trinkstube" verbunden. In dieser Ausdrucksweise liegt schon eine Hindeutung darauf, daß es in Leipzig noch ein anderes Gewandhaus gab: das städtische. Über seine Entstehung berichtet der Chronist Heydenreich:[1]) „Anno 1481 ist das Gewandhaus zu Leipzig zu bawen angefangen vnd im folgenden Jahre vollendet worden". Das für die Geschichte Leipzigs in verschiedener Hinsicht wichtige Gebäude stand längs der Südseite des noch heute nach ihm benannten Gewandgäßchens zwischen dem Alten und Neuen Neumarkt.[2]) Es ist auf allen älteren Ansichten der Stadt erkennbar und meist auch ausdrücklich bezeichnet,[3]) was schon an sich auf seine große Bedeutung

[1]) Heydenreich, S. 76, Nach ihm Vogel, S. 62.

[2]) Alter Neumarkt heute Universitätsstraße; Neuer Neumarkt heute einfach Neumarkt. S. den Plan bei Leonhardi.

[3]) Zahlreiche Reproduktionen von Leipziger Ansichten enthält Wustmann: Leipzig durch drei Jahrhunderte. (Bilderatlas) Lp. 1891.

hinweist; denn die alten Zeichner und Stecher pflegten mit der Anbringung von Indikationen auf ihren Arbeiten sparsam zu sein. Im achtzehnten Jahrhundert wurde das Gewandhaus durch einen Neubau, bei dem man es mit dem danebenliegenden Zeughause in Verbindung setzte, „unter allen hiesigen öffentlichen Gebäuden . . . . das schönste“.[1]) Dem Tuchhandel, für den es in erster Linie bestimmt gewesen war, hat es bis in die achtziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gedient. Außer den Tuchen wurde auch Wolle in ihm feilgehalten und eingelagert. In der nach dem Neuen Neumarkt zu gelegenen Wollwage fanden nach Leonhardis Mitteilung „außer den Messen und Wollmärkten auch die vom Stadtrate angeordneten öffentlichen Auktionen“ statt. Zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts ist das Gewandhaus auch vorübergehend einmal einem anderen Handelszweige dienstbar gemacht worden, aber mit wenig Glück. Heydenreich erzählt darüber: „Man hat auch dieses Jahr (1579) vff angeben Conrad Rothers, eines Schwabens, eine große Menge Pfeffer in Leipzig gebracht vnd das Gewandhauß verwelbet vnd zum Wurtz Hause zugerichtet. Aber dieser Handel nahm bald ein Ende. Denn der Schwab als ein betrügerischer Bub entlauffen vnd hat etliche, so in seiner Gesellschaft gewesen, in eußerstes Verderben gesetzet“.[2]) Vogel, der diese Stelle abschreibt,[3]) fügt ihr folgende Verse des Schusters und Annalisten Marcus Höhl[4]) bei: „Gott gebe, daß fressen müssen die Raben — alle Schaben und schnöde Schwaben — So dem Tuch, Land und Leuten schaden“. Aber nicht nur für den Handel, sondern auch für das Geistesleben der Stadt erlangte das Gewandhaus eine große Bedeutung. Den Wissenschaften diente es von 1747 an durch Beherbergung der Ratsbibliothek (jetzt Stadtbibliotbek).[5]) Der Kunst wurde es eine Heimstätte, als man 1781 einen großen Saal einbaute, in dem allwöchentlich das „Große Konzert“ abgehalten wurde, das man in der Folge geradezu Gewandhauskonzert nannte. Als diese weithin bekannte musikalische Veranstaltung 1884 in ein neues Gebäude verlegt wurde, übertrug man auf dieses auch den Namen „Gewandhaus“. Der alte Bau wurde einer Erneuerung unterzogen und heißt jetzt das Städtische Kaufhaus.

Die im fünfzehnten Jahrhundert einsetzende und rasch fortschreitende Entwicklung Leipzigs zum kommerziellen Mittelpunkt der sächsischen Lande brachte es mit sich, daß auch aus anderen

[1]) Leonhardi, a. a. O., S, 131
[2]) Heydenreich, S. 173.
[3]) Vogel, Annalen, S. 241.
[4]) Die Höhl'sche Chronik ist erwähnt in J. Ch. Dolz, Geschichte Leipzigs. Lpz. 1818.
[5]) Leonnardi, S. 132.

Städten die Tuchmacher ihre Arbeitserzeugnisse in fortwährend steigendem Maße auf den Leipziger Messen zum Verkauf brachten. Sie trugen dadurch sicherlich sehr zur Förderung der für Leipzig so lebenswichtigen "drei Jahrmärkte"[1]) bei, wurden aber für die ortsansässigen Tuchproduzenten recht unbequeme Konkurrenten. Von ihrer Zulassung zum Innungs-Tuchboden über der Wage konnte natürlich keine Rede sein. Um ihnen nun für die Auslegung und den Verkauf ihrer wetterempfindlichen Ware ein Unterkommen zu bieten, auch um diesen Verkauf besser unter Aufsicht halten zu können, schritt der Rat zur Errichtung eines besonderen Gebäudes. Dieses war übrigens nicht ausschließlich für den Tuchverschleiß bestimmt, auch Zeug- und Leinwaren wurden darin feilgehalten, wie aus Ratserlassen hervorgeht. Daher findet sich in den Quellen bisweilen die Bezeichnung "Gewand- und Leinwand-Haus". Wenn dieses auch hauptsächlich für Fremde bestimmt war, so darf man doch unbedenklich annehmen, daß es von Anfang an auch den Leipziger Tuchmachern zu Marktzeiten offenstand. Mindestens ist für ihre Ausschließung kein Grund einzusehen; sie hätte der Meßfreiheit widersprochen und wäre nicht in Einklang zu bringen gewesen mit dem für die städtische Politik des Mittelalters selbstverständlichen Grundsatze, daß der Einheimische dem Fremden gegenüber wohl begünstigt, nicht aber benachteiligt werden dürfe. Aber es scheint fast, als hätten die Tuchmacher ihrerseits sich ablehnend gegen die neue Einrichtung verhalten. Ein sicherer Beweis ist allerdings dafür nicht zu erbringen. Die Mutmaßung gründet sich nur darauf, daß im Einnahmebuche einige Male Strafen verzeichnet sind, die ein Innungsgenosse verwirkt hatte, weil er "des mesters pot voracht vnd hot oben vff dem gewandt hause in dem Jarmargk veyl gehat" (1500), oder: „das er vnder den fremden hot fel gehat vnd Im potten gewest ist" (1503). Die Stellen sind nur verständlich, wenn man sie auf das städtische Gewandhaus bezieht. Denn nur dort hatten zur angegebenen Zeit die Fremden ihre Stände. Ferner ist nicht einzusehen, weshalb ein Leipziger Tuchmacher während des Jahrmarktes nicht hätte dürfen auf dem Innungstuchboden über der Trinkstube feilhalten. Man kann sich unschwer vorstellen, daß die neue Tuchverkaufsstätte mit ihrer größeren Auswahl von Waren die Meßbesucher sehr anzog. Es konnte daher den Leipziger Tuchmachern nur schaden, wenn sie sich fernhielten. Wahrscheinlich haben sie das selbst bald eingesehen; denn Strafvermerke finden sich nur in den ersten Registern des Einnahmebuches. Daraus dürfte zu schließen sein, daß die Absonderung der Leipziger, wenn sie überhaupt bestanden hatte,

[1]) Die Bezeichnung "Messe" ist vor dem letzten Drittel des 17. Jahrhunderts in Leipzig kaum allgemein gebraucht worden.

schon bald nach 1500 aufhörte. Leider haben wir dafür aus der ersten Jahrhunderthälfte keinen Beleg. Erst von 1569 an finden sich solche in den Meßrechnungen. Diese setzen, soweit sie das Gewandhaus betreffen, mit 1560 ein, sind aber für das sechzehnte Jahrhundert nur sehr unvollständig auf uns gekommen. Erhalten geblieben ist zunächst eine summarische „Übersicht über das Stedt Geltt auf dem Gewandt Hauß Ao 1560 bis Ao 1589“ (genau bis Neujahr 1590). Darauf folgen ausführliche Register für sechs einzelne Messen: Michaelis 1569; Ostern 73; Neujahr 74, 75, 77; Michaelis 77.

Diese Reste einer für jene Zeit recht guten Rechnungsführung geben, so kärglich sie auch sind, doch einige wichtige Aufschlüsse. Zunächst können wir feststellen, daß die Leipziger Tuchmacher im Gewandhause “gemein tuch” feilhielten, das die Meßrechnungen durchgehends in Gegensatz zum “schongewandt” stellen. Dann erfahren wir auch, wieviel Gewandhausstände das Leipziger Handwerk einnahm. Es waren 1569: neun, 1573: zwölf, 1574: dreizehn, 1575: fünf, Neujahr 1577: vier und Michaelis 1577: sechs. Die Beteiligung war also nicht eben stark,[1]) besonders wenn man dagegen hält, daß manche kleineren Städte bedeutend mehr Stände innehatten. So ist z. B. Rosswein 1575 mit 32 Ständen vertreten. Von dieser Höchstzahl bewegen sich die Beteiligungsziffern bis herab zu einem Stande. Meist belegte die Innung der betreffenden Stadt die erforderlichen Verkaufsplätze. Aber auch einzelne Personen mieteten solche für sich allein. Es wurden nicht nur ganze, sondern auch halbe (später sogar Viertel-) Stände abgegeben.

Wieviel Stände im ganzen Gewandhaus zur Verfügung standen, ist nicht feststellbar. Es müssen aber weit ins dritte Hundert gewesen sein; denn 1625 waren zur Ostermesse 252 Stände besetzt. Dem steht ein Minimum von $9^1/_2$ Ständen in der Michaelismesse 1639 gegenüber. Überhaupt war von 1637 an die Frequenz recht schwach und unregelmäßig, was wohl in den Wirren des Großen Krieges seinen Grund hatte.[2]) Aus der Übersicht für 1560 bis 1590 läßt sich die Gesamtbenutzung des Gewandhauses in einer Messe auf durchschnittlich 179 Stände bestimmen.

Das Standgeld betrug 22 Groschen. Die Leipziger Tuchmacher hatten nur halbes Standgeld zu bezahlen. Der Obermeister war ganz frei. Manche Verkäufer brachten nur “Einßelein tuch” auf das Gewandhaus und hatten für jedes eine Gebühr

[1]) Ungewiß bleibt allerdings, ob alle Leipziger Meister das Gewandhaus bezogen, oder ob ein Teil auch in den Messen nur auf dem gewöhnlichen Tuchboden über der Trinkstube und Wage feilhielt.

[2]) Nach 1648, dem Friedensjahre, hob sich wie hier bemerkt sein mag, der Besuch sofort wieder.

von einem Groschen zu entrichten. Die Zahl dieser einzelnen Tuche schwankt in den sechs Registern zwischen 46 Stück im Ostermarkt 1573 und 91 Stück im Neujahrsmarkt 77. Für die Jahre 1625 bis 1639 war die Höchstzahl 133 (Michaelis 1634), die Mindestzahl 10 (Michaelis 1631). Die früher erwähnten Flockentücher fehlen in den Registern des sechzehnten Jahrhunderts. Wahrscheinlich waren damals diese minderwertigen Gewebe noch aus dem Gewandhause verbannt. Von 1627 an sind sie dagegen verzeichnet. Ostern 1633 waren sie mit 116 Stück am stärksten, Michaelis desselben Jahres mit 8 Stück am schwächsten vertreten. Für jedes Flockentuch war eine Gewandhausgebühr von einem halben Groschen (6 Pfg.) zu entrichten.

Stand- und Stückgeld bedeuteten für die Stadt eine ganz beträchtliche Einnahme. Sie belief sich in den Jahren 1560 bis 1590 auf durchschnittlich 187 Gulden in jeder Messe. Die einzelnen Ergebnisse waren sehr abweichend, doch brachte im Durchschnitt die Ostermesse etwas mehr als die beiden anderen. Der Höchstbetrag wurde Ostern 1563 mit fl. 252.5.6 erreicht, die Mindesteinnahme war die von Michaelis 1575: fl 94.3.—. Für die Jahre 1625 bis 1639 sind die Außenzahlen: fl 273.9.3 zu Ostern 1632 und fl 19.3.6 in der Michaelismesse 1639. Der Durchschnitt beträgt für diese Zeit, in der 32 Messen abgehalten wurden, 133 Gulden für jede Messe.

Für die fremden Tuchmacher bot das Gewandhaus ohne Zweifel manche Vorteile, denen aber ebenso gewiß verschiedene Nachteile gegenüberstanden. Besonders störend wurde, wie viele Klagen beweisen, empfunden, daß die Zulassung nicht sofort nach Meßbeginn erfolgte. In den ersten Jahrzehnten wurde das Haus noch volle vier Tage nach dem Einläuten geschlossen gehalten; erst am Donnerstag fand die Öffnung statt. Wahrscheinlich geschah das im Interesse der Einheimischen, die so einen gewissen Vorsprung vor ihren auswärtigen Konkurrenten hatten. Für die letzteren bedeutete es daher einen Fortschritt, als 1540 im Januar "an alle sechs Türen des Gewandhauses" ein Ratserlaß angeschlagen wurde, "das man Nuhn hinfurdt alle volgende Jarmarckte, auff den negstkünfftigen Oster Marckt anzufahen, das gewandt vnd leynwandt hauß auff die mitwoche vnd alßo alwege auff den vierdten tagk von einleuthung des marckts auffsperren vnd die stende außgeben wirdet". Die Ursachen für dieses Entgegenkommen des Rates waren anscheinend nicht bloß Beschwerden, sondern auch eine Art Selbsthilfe der Fremden gewesen, die sich gegen ihre Benachteiligung gegenüber den stadtangehörigen Gewerbegenossen dadurch zu schützen suchten, daß sie in den ersten Meßtagen ihre Ware außerhalb des Gewandhauses feilhielten. Der Rat suchte das durch strenge Verbote zu unterbinden, aber ohne nach-

haltigen Erfolg. Eine solche Ratsverordnung aus dem Jahre 1590, die natürlich nicht die erste ihrer Art war, ist erhalten. Aus ihr geht zunächst hervor, daß für den Verkauf der Landtuche die Lösung eines Standes auf dem Gewandhause obligatorisch war; für ausländische Tuchwaren galt dieser Zwang nicht. Die Ratsverordnung fordert unter Androhung "unnachlässiger" Strafe alle, die mit Landtuchen, Leinwand oder Zeug handeln, auf, „das sie vermöge alter angezogener Ordnung vnd gewohnheit, hinfüro alle jre Tuch, Leimat, Zwillich, Ziechen vnd dero gleichen, auff das geordente Gewandt vnd Leimathauß bringen, Vnd keinen Pallen, Kasten noch Faß in den heusern mehr auffmachen oder einig Stück, ehe vnd zuuorn mehr gedacht Gewandt vnd Leimathauß eröffnet, verkeuffen noch vertreiben sollen". Eine andere Verordnung in derselben Angelegenheit ließ der Rat 1602 ergehen. Sie ist in wesentlich schärferer Tonart gehalten und bedeutet vom Standpunkte der Fremden einen Rückschritt gegen 1540; denn aus ihr geht hervor, daß das Gewandhaus wieder wie früher vier Tage nach dem Einläuten der Messe geöffnet wurde.

c) Sonstige Örtlichkeiten des Tuchhandels.

Der Tuchmacherboden über der Wage und das städtische Gewandhaus am Neumarkte waren natürlich die wichtigsten Verkaufsstätten für Wollgewebe, aber sie waren nicht die einzigen; konnten es schon deshalb nicht sein, weil sie nur für den Vertrieb der inländischen Tuche bestimmt waren.

Die Händler mit ausländischen Geweben betrieben ihre Geschäfte, wie früher in anderem Zusammenhange schon besprochen, in besonderen Gewölben oder Kammern. Ob die im Stadtbuch von 1359 erwähnten Gewandkammern im Rathause, die der Rat vermietete, auch in den nächsten Jahrhunderten noch bestanden, ist nicht feststellbar, ebensowenig aber das Gegenteil. Der Ratsschied von 1453 scheint sogar auf diese Kammern hinzudeuten. Sicher ist, daß mit dem zunehmenden Verkehr die wenigen Verkaufsräume im Rathaus nicht mehr genügen konnten. Vielleicht waren diese nur in den Händen ansässiger Tuchkaufleute, während die Meßfremden, soweit sie nicht ans Gewandhaus gebunden waren, ihre Läden oder Gewölbe in den Häusern der Stadt hatten. Das völlige Fehlen aller Hinweise auf Rathauskammern seit dem Ausgange des fünfzehnten Jahrhunderts läßt es aber auch als möglich erscheinen, daß der Rat eigene Kammern nicht mehr vermietete. Nur spricht dagegen die Tatsache, daß bis in die neuste Zeit das Erdgeschoß des (alten) Rathauses Handelszwecken diente. Noch jetzt nach dem Umbau, besteht es ganz aus Läden und Lagern. Auf die Benutzung von Gewölben oder Kammern in Bürgerhäusern ist in den Urkunden nicht selten Bezug

genommen. So ist in der oben angezogenen Ratsordnung von 1602 von „Gewelben“ und „Kammern“ die Rede; ebenso erwähnt ein kurfürstliches Zollmandat von 1575 und ein anderes von 1580 die Benutzung von Gewölben und „Laden“.

Der Verkauf in den Bürgerhäusern, und zwar in Räumen, die nicht als Gewölbe anzusehen waren, galt als Unregelmäßigkeit, kam aber vor, wie schon die Gewandschneiderbeschwerde von 1453 bewies. Auch die eben erwähnten Zollmandate und Ratsverordnungen sprechen davon, daß widerrechtlich in Häusern und Herbergen Gewand verkauft werde.

Während der Märkte wurde sogar in den Gassen mit Tuch gehandelt, teils in Buden, teils „vf denn wagenn“, wie das Mandat von 1575 sagt.

Auch ein Hausierhandel mit Tuchen kam vor. Die Ordnung der Tuchmacherinnung von 1598 bestimmte: „Zwischen den Märkten sol kein frembde Tuch hausieren herumb getragen noch vfm Tredel verkauft werden bey vorlust des Tuches“. Auch das Mandat von 1580 erwähnt das “vmbtragen in den Heusern“.

Schließlich ist noch in Erinnerung zu bringen, daß zeitweilig den jungen Tuchmachermeistern Räume im Schuhhaus überlassen waren, wo sie die anfänglich vom Tuchboden verbannten Radgarntuche feilhalten konnten.[1])

§ 3. **Tuchpreise.**

Die Angaben über Warenpreise sind im allgemeinen in den Archivalien ziemlich selten. Aus Leipzig selbst fehlen Nachrichten über Tuchpreise, soweit sich feststellen ließ, für das fünfzehnte Jahrhundert ganz. Wir dürfen aber annehmen, daß in Leipzig die Tuche nicht wesentlich teurer oder billiger gewesen sind als in anderen sächsischen Städten. Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß Leipzig durch seine Messen die Preisbestimmung im Lande beeinflußt hat. Man kann daher in Ermangelung besserer Unterlagen die Beispiele von Tuchpreisen, die andere Städte betreffen oder überhaupt ohne örtlichen Hinweis angeführt werden, auch auf den Leipziger Tuchhandel beziehen. Für das fünfzehnte Jahrhundert hat Falke[2]) einige Angaben zusammengetragen, die hier angezogen werden, weil zu neuen Feststellungen das Material fehlte. Der Preis für ein Stück grauen Landtuches (zu 40 Ellen) schwankte zwischen 3 Gulden 14 Groschen und 6 Gulden. Unter den inländischen Tuchen waren die von Zwickau besonders

[1]) S. oben S. 94.

[2]) Falke, Joh.: Geschichtl. Statistik der Preise im Königreich Sachsen. (Jahrb für Nat. u. Stat., Bd. XIII und XVI.)

geschätzt. Davon kostete ein Stück schwarzes 8 Gulden, rotes 8 bis 10 Gulden, braunes 12 Gulden. Ellenpreise gibt Falke folgende an: Graues Landtuch 3 bis 5 Groschen; an anderer Stelle: Graues Gewand 2 Groschen, graues Tuch und weißes Tuch $3^1/_2$ Groschen, braunes Zwickauisches Tuch 12 Groschen. Im Ausschnitt waren also die Tuche ganz beträchtlich teurer. Für das eben erwähnte braune Tuch stellte sich der Aufschlag beim Einzelverkauf auf reichlich $90\,^0/_0$. — Aus dem sechzehnten Jahrhundert sind uns einige Angaben von Leipziger Tuchpreisen durch das Gelbe Buch überliefert worden. Es führt an, was für Winter- und Sommerkleidung der Ratsdiener an Tuch nötig war und erwähnt auch eine Stiftung von Kleidern für „Haußarme Leutt". Daraus ergibt sich folgendes: Vom roten Leipziger Fünfziger „vor die gemeinen Diener" kostete 1552 das Stück zu 40 Ellen 13 Gulden 14 Groschen. Es muß also eine sehr gute Qualität gewesen sein. Der Vergleich mit dem oben erwähnten Zwickauer roten Tuch läßt auch vermuten, daß die Preise seit dem fünfzehnten Jahrhundert stark angezogen hatten. Für „winter Cleydung (für) des Rats Diener" wurde Martini 52 "Zwickisch graw kemler oder Leipziger kemler" zu 14 Gulden angeschafft. Dabei ist am Rande vermerkt: „Dis jar seind die Tuch zu 12 fl vkfft worden". Sollte daraus hervorgehen, daß man den Rat überteuert hatte? Für Arme hat man ebenfalls Martini 1552 „gemain schwarz vnd graw Leipzigisch tuch, . . .[1]) gesiegelt, Jedes zu 5 fl wie es damals (?) gegolten" gekauft. Diesen spärlichen Angaben aus Leipzig folge noch eine, die Dresden betrifft. Sie wurde veranlaßt durch die um 1578 von Kurfürst August veranstaltete Erhebung über die Teuerung der Handwerkserzeugnisse. Die Dresdener Tuchmacher verteidigten sich gegen den Vorwurf ungerechtfertigter Preissteigerung und führten als Beweis die mißliche Lage ihres Handwerks an, dessen Meisterzahl binnen wenigen Jahren von 36 auf 11 heruntergegangen sei. Sie weist nach, daß ihre Roh- und Hilfsstoffe stark im Preise gestiegen sind. Müßten sie nicht alles, ausgenommen das liebe Korn, von Jahr zu Jahr teurer bezahlen, so könnten sie wohl „etwas baßfeiler" verkaufen. Nicht ganz logisch behaupten sie aber bei alledem, daß ihre Erzeugnisse gar nicht teurer geworden seien, denn man habe „für 20 vnd 30 Jahren ein eln futter tuch vmb $3^1/_2$ gr, andere gemeine tücher zu 5 vnd 6 gr vnd die besten zu 8 vnd 9 gr so wohl als itzund kaufft". Zum Vergleich mögen folgende Preise dienen, die Koch[2]) leider ohne Quellen-

[1]) Die Qualitätsangabe ist leider gänzlich unleserlich.
[2]) Koch, Willibald: Beiträge zur Geschichte des deutschen Handwerks. Leipzig 1880, S. 99.

nachweis, angibt. Nach ihm galt in Thüringen 1511 die Elle zwickisches (= Zwickauer) und Neustädter Tuch 5 gr 3 ₰; 1550 kostete eine Elle gemeines graues Tuch zur Winterkleidung $4^1/_5$ bis 9 gr. Auch die vorhin angezogene Preisstatistik Falkes erstreckt sich noch auf das sechzehnte Jahrhundert und bringt für diese Zeit ziemlich reichliche Angaben. Leider fehlt ihnen der innere Zusammenhang, und die einzelnen Stück- oder Ellenpreise sagen uns wenig, da wir sie nicht miteinander vergleichen können, solange wir die Qualitäten nicht kennen, auf die sie sich beziehen. Die Quellen versagen in dieser Hinsicht fast ganz. Sie sprechen meist nur von geringen, gemeinen, guten Tuchen oder bringen andere allgemeine Andeutungen, mit denen nicht viel anzufangen ist. Aus den Falke'schen Mitteilungen mögen hier noch einige zusammenfassende Angaben folgen. Von sächsischen Tuchen kostete um 1535 ein Stück $3^1/_2$ bis 11 Gulden, die Elle $2^1/_2$ bis 7 Groschen. Falke meint, daß die Tuchpreise in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts niedriger gewesen seien als im fünfzehnten und in der zweiten Hälfte des sechzehnten. Letzteres belegt er durch Angaben aus den achtziger und neunziger Jahren. Damals kostete von inländischen Tuchen das Stück 10 Taler bis 31 Taler 15 Groschen (11 Gulden 9 Groschen bis 35 Gulden 4 Groschen). Ausländische Tuche sind weniger stark im Preise gestiegen. Sie standen um 1535 auf 28 bis 30 Gulden für ein Stück niederländisches (Mechlisches) und 26 bis 27 Gulden für englisches (Lündisches) Tuch. Die entsprechenden Ellenpreise waren 17 Groschen bezw. 12 bis $12^1/_2$ Groschen. Gerade diese letzten Angaben zeigen, wie wenig die Zahlen eigentlich sagen, wenn die Qualitäten der Tuche nicht genauer bekannt sind. Am Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts kostete das Stück englisches Tuch 34 Taler bis 40 Taler 16 Groschen (38 Gulden 18 Groschen bis 46 Gulden 10 Groschen); die Elle 21 bis 25 Groschen. Das stärkere Anziehen der Preise für inländisches Tuch erklärt sich, wie Falke — allerdings ohne jeden Nachweis — behauptet, im wesentlichen daraus, daß sich die Erzeugnisse des Inlandes den ausländischen Tuchen „in Beschaffenheit und Mannigfaltigkeit viel genähert" hatten. Zu bemerken ist noch, daß das Falke'sche Zahlenmaterial, das wohl ausschließlich dem Sächsischen Staatsarchiv entnommen ist, sich auf eine ganze Reihe sächsischer Städte bezieht, unter denen aber Leipzig nicht ist.

§ 4. Besteuerung des Tuchhandels.

a) Abgabe an den Landesherrn (Zoll).

Die Erhebung eines Landeszolles auf alle Waren, natürlich auch auf Tuche, reicht bis in die älteste Periode zurück. Schon zu Ottos des Reichen Zeit fanden sich Spuren davon. Genaueres ist aber darüber nicht bekannt, wenigstens nicht für Leipzig. Hier trifft die Forschung erst vom fünfzehnten Jahrhundert an auf spärliche Nachrichten über den Zoll. Die erste Andeutung enthält das schon einmal erwähnte Ratsgutachten von 1464. Es besagt, daß das „gewant . . . vff dem sloße vorczeichnt“ [1]) wurde, also außerhalb des städtischen Rechtsbereichs; offenbar durch Beamte des Landesherrn und im sogenannten „landesherrlichen Interesse“. Eine darauf bezügliche, leider ganz vereinzelte Mitteilung[2]) gibt einen Begriff von dem Umfange, den der Tuchhandel schon im fünfzehnten Jahrhundert gehabt hat. Allein in der Michaelismesse 1486 betrug die Einnahme der Kurfürstlichen Rentkammer aus den Tuchabgaben 98 Schock (Groschen), d. i. nach unserm Gelde annähernd 500 Mark,[3]) ein Betrag, der mit Rücksicht auf den weit höheren Kaufwert des Geldes in damaliger Zeit sehr hoch erscheint.

Die Einrichtung des Schloßzolles hat lange bestanden. Noch 1556 ermahnt eine Polizeiverordnung die Fremden, ihre Gebühr aufs Schloß und an den Rat zu geben.[4]) Sehr gewissenhaft scheinen hiernach die fremden Händler ihre Zollpflicht nicht erfüllt zu haben.

Das beweist auch das schon mehrfach angezogene kurfürstliche Mandat von 1575. Es tadelt, daß viele Lundische und gemeine Landtuche in Leipzig zu Markte gebracht werden, „vnnd doch in vnser Ampt doselbst das geburliche Tuchgelt wie vor alters dauon nicht entrichtet wirdet“. Künftig solle kein Tuch verkauft werden, bevor dem Tuchschreiber in der Renterei das Tuchgeld bezahlt sei. Auf Hinterziehungen stand als Strafe die Wegnahme der unverzollten Tuche. Schon die Erwähnung eines

---

[1]) Urk. B. I, Nr. 317, S. 248.

[2]) v. Langenn: Herzog Albrecht der Beherzte. Leipzig 1838, S. 358. Die völlig ungenügende Quellennotiz: „Aus der Berechnung von 1486“ machte mir leider die Nachprüfung der Stelle und die etwaige Auffindung weiteren Zahlenmaterials unmöglich.

[3]) Zur näherungsweisen Berechnung des Schockwertes benutzte ich Angaben aus P. S. Wagner: Gründliche Nachricht von . . . Groschen etc. Wittenberg 1728.

[4]) Barthels vermischte Nachrichten von Leipzig, Handschrift in der Stadtbibliothek zu Leipzig, S. 22.

besonderen Beamten zur Tuchzolleinnahme läßt darauf schließen, daß die Besteuerung der nach Leipzig eingeführten Gewebe für die landesherrliche Kasse eine beträchtliche Einnahme bildete.

Noch ausführlicher und in weit schärferem Tone behandelt ein weiteres kurfürstliches Mandat von 1580 die Angelegenheit. Es besagt, daß „der alte gewöhnliche Zoll von den Wullen Tüchern, so auf die Märkte gen Leiptzigk zuuorkauffen oder auff lieberung[1]) gebracht werden, jtziger zeit nicht volkömlichen einkomet, sondern gantz vnrichtig vnd vordechtig damit vmbgangen (wird)". Viele Tücher bleiben verschwiegen und unverzollt und „von jahren zu jahren (sind) je weniger vorrechnet worden". Daher soll mit Fleiß und Ernst Nachforschung gehalten, und die „vorbrecher" sollen in gebührliche Strafe genommen werden.

Hier werden auch zum ersten Male die Zollsätze genannt. Man hatte zu entrichten: „von einem itzlichen Lundischen Tuch, desgleichen Purperanischem[2]) Stammet vnd anderm frembdem Tuch zweene Groschen, von einem Carisey[3]) ein(en) Groschen, Vnd von einem Tuch, so in vnsern Landen gemacht worden, einen groschen".

Statt des einen Tuchschreibers von 1575 werden jetzt zwei „Kammerschreiber" zur Zolleinnahme „verordnet", von denen mindestens einer während der Märkte persönlich in der Renterei anwesend sein mußte, um den Zoll „fleißig" einzuschreiben und zu verrechnen.

Tücher, die einmal verzollt worden waren und unverkauft von einem Markte zum andern stehen blieben, waren nicht wieder melde- und zollpflichtig. Wenn sie aber das Stadtgebiet verließen und später wieder eingeführt wurden, war abermals Zoll dafür zu bezahlen.

b) Städtische Abgabe.

Obwohl in Leipzig, wie überall, eine zollartige städtische Belastung des Warenhandels zweifelsohne schon in älterer Zeit bestanden hatte, gibt doch erst das fünfzehnte Jahrhundert davon Nachricht.

Im Jahre 1464 erstattete ein sechsgliedriger Ratsausschuß das schon mehrfach erwähnte Gutachten „in Betreff der Ver-

[1]) Auf Lieferung gebracht, d. h. auf Bestellung geliefert.

[2]) „Purperanisch" ist nicht sicher zu deuten; vielleicht Verstümmelung von „Poperingisch" (Tuch von Poperinghe). In einer zweiten Abschrift steht „Purprianisch".

[3]) Die zweite Abschrift gibt auch für „Karsey" an: zweene Groschen.

besserung und Vervollständigung der Wageordnung und der Mittel zur Erlangung erhöheter städtischer Einnahmen von den Kaufmannsgütern“ [1]) das unter anderen wichtigen Vorschlägen auch solche für eine neue Regelung des Stadtzolls, des sogenannten „Schlägeschatzes“ brachte.

Vorher war allgemein auf alle Waren ein Pfennig vom Schock (Groschen) erhoben worden, also nach heutiger Ausdrucksweise rund 1,4 vom Tausend ad valorem.[2]) Mit diesem äußerst niedrigen Satz, „der bey inen so schwache vnd gering ist als in keiner andern stadt“,[3]) hatten aber die Leipziger offenbar nicht auf ihre Rechnung kommen können. Sie waren deshalb bei Kurfürst Friedrich II. vorstellig geworden, der ihnen durch die eben schon angezogene Urkunde vom 15. April seines Todesjahres 1464 die Genehmigung erteilte, „das sie in zukunftigen gezeiten von allem hanndel, aller ware vnnd pfennigwert, wie es nomen hadt, nichts außgenommen, von itzlichem koufman, der außerhalben vnsers lieben bruders vnnd vnnser furstenthumb wonhaft ist, in den merckten ader außerhalben der merckt drey pfennig, die do in vnnserm furstenthumb genng vnd gebe sein, zw schlegeschatz fordern vnnd nemen sollen“.[4]) Dieses Privileg war sicher für die Leipziger wohlgemeint, mußte aber ebenso sicher von den Landfremden als auffallend ungerecht empfunden werden, weil sie allein eine bedeutende höhere Belastung tragen sollten, während die Inländer garnicht betroffen wurden; denn „ein iczlichir, der in vnsers gnedigen hern herczogen Friderichs vnde herczogen Wilhelms furstenthum sitczet, darff[5]) nicht mehr denne den alden slegeschacz geben, vom schocke I den“.[6]) Hasse bemerkt zu Friedrichs Briefe mit Recht, daß er allerdings kaum als eine Förderung der Leipziger Messen betrachtet werden könne.[7]) Man scheint denn auch in Leipzig Bedenken getragen zu haben, die Erhöhung auf das Dreifache des früheren Schlägeschatzes streng durchzuführen; denn die von den Gutachtern vorgeschlagenen „Ansätze der Abgaben von Kaufmannswaren und Handelsartikeln in der Wage“ [8]) sind durchweg bescheidener gehalten. Sie sind außerdem teils nach dem Werte, teils nach der Menge bestimmt, wodurch der ganze Tarif etwas undurchsichtig und die Erhöhung des Schlägeschatzes weniger deutlich

[1]) Urk. B. I, S. 383.
[2]) Es kann sich nur um neue Schock: 60 Groschen zu je 12 Pfennigen, handeln; denn bereits 1490 wurde die Schockrechnung überhaupt aufgegeben.
[3]) Urk. B. I, S. 303, zweite Zeile.
[4]) Urk. B. I, S. 303.
[5]) lies: 'braucht'.
[6]) Urk. B. I, S. 317.
[7]) Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, S. 13.
[8]) Urk. B. I, S. 384.

wird. Auf die Tuche beziehen sich folgende Abschnitte: "Tuch recht. Item von inlendischem tuch geverbeth adder graw yo vom tuche III den. Item von einem Rinisschen tuche V den. Item von Welsschen, Lundisschen, Bruckschen tuchern vom Schock I den. — Item ab tuch auch bei der ellen enczeln vorkauft wirdet, was obbir II schillinge gekaufft wirdet, gibbet man I den.

Item von vorlendisschen vnde Rinisschen tuchern von Ache adder Franckfurt etc zcu geben I gr., vnde (man) sal on doch sagen, das man yn gutlich thut, man muchte wohl mehr nemen. Item von Leydisschen, Mechlischen, Lundisschen etc. zcugeben II gr. (Item von geferbten tuchern, die nicht kostlich syn, vom tuche I gr. Item von kostlichen tuchen II gr.)[1]) Item von geringen Behmisschen tuchern IV den. Item von guten Behmischen tuchern I gr.

Item von grauwen tuchern im lande gemacht, wenne die hir von vßlendisschen gekauft werden, zcu geben VI den., abber die verkeuffer, die im lande sitczen, sollen geben also vehl sie vor gegeben haben.

Item vßlendische kaufflute, die geferbett tuch, Vorlendisch, Rynissch adder schongewant keuffen, sollen also vehl geben also die verkeuffer geben, als oben irczalt ist."

Inländische, d. h. sächsische Tücher sind am niedrigsten besteuert: 3 Pfennige vom Tuch. Auf die Qualität ist hier keine Rücksicht genommen. Daher ist auch das Berechnen eines bestimmten Satzes nicht möglich. Legt man einen Mittelpreis von 8 Gulden fürs Stück zugrunde, so kommt man auf etwa $^1/_4\,\%$ des Wertes, also nicht ganz das Doppelte des oben angegeben alten Satzes ($^1/_4\,\% = 2^1/_2\,‰$). Die Besteuerung der fremden Tücher ist durchweg höher. Gewöhnliche böhmische Tücher kosten doppelt, gute viermal soviel als die Inlandsgewebe. Vorländische Frankfurter und Aachener Tücher stehen den guten böhmischen gleich. Seltsamerweise sind aber für andere Rheinische Tuche nur 5 Pfennige zu bezahlen. Recht unverständlich sind die Angaben für die eigentlichen ausländischen, d. h. nichtdeutschen Gewebe. Leydener, Mechler und Lundische sind mit zwei Groschen angesetzt, und im Abschnitte zuvor stehen nochmals die Lundischen neben den welschen (italienischen?) und Brüggischen Tuchen mit dem alten niedrigen Satze von einem Pfennig vom Schock (Groschen). Ebenso schwer ist zu verstehen, weshalb die nichtsächsischen Käufer Zoll bezahlen sollen und noch dazu, soweit es sich um Landtuche handelt, mehr als die inländischen Verkäufer. Alles in allem ist der Tarifentwurf heute nicht mehr recht erklärlich. Es müssen ihm handelspolitische Motive zugrunde gelegen haben, die uns nicht bekannt sind. Darauf deutet auch

[1]) Urk. B. I, S. 317, Fußnote 6.

die auf die vorländischen, Frankfurter und Rheinischen Tücher bezügliche Bemerkung, man möge „ihnen“ (doch wohl: den Einführern solcher Tuche) sagen, daß man ihnen etwas zugute tue.

Offenbar haben die Vorschläge der Gutachter zu Beschlüssen geführt. Denn die „Ansätze“ finden sich im Gelben Buche wieder, teilweise mit kleinen Abweichungen in der Gebührenhöhe. Die Eingangsworte der „Ansätze“: „Der slegeschacz in der Wage s a l also stehen“ sind ersetzt durch: „Der Slegeschatz Inn der Wage S t e h i t also“. Hiernach scheint die etwas kürzere Fassung des Gelben Buches die wirklich eingeführte Verordnung darzustellen.

Wie lange der Schlägeschatz in der angegebenen Höhe erhoben worden ist, steht nicht fest. 1518 verzeichnet das Gelbe Buch als „Tax in der Wage“ nur folgende Gebühren für 'Gewand': „Lange Tuch, der Außlender 2 gr., Landsaße 1 gr.; Kurtze Tuch, der außlender 8 Pfg., Landsaße 4 Pfg.

Soweit eine Nachprüfung möglich ist, erscheint die städtische Auflage nicht unbillig hoch und kann für den Tuchhandel kein Hemmnis bedeutet haben. Dessenungeachtet mögen Hinterziehungen, genau wie beim Landeszoll, häufig vorgekommen sein. Davon geben zwei Ratsverordnungen, 1590 und 1602, Zeugnis, die übereinstimmend tadeln, daß dem Rate ebenso wie „unserm gnädigsten Herrn“ an Gebühren und Einkommen viel entzogen werde.

§ 5. **Die Aufsicht über den Tuchhandel.**

Soweit die in Leipzig hergestellten Wollgewebe in Frage kamen, hielten die Tuchmacher, wie bei der Tuchhausbesprechung ausgeführt wurde, selbst darauf, daß bei der Herstellung und beim Verkauf ihrer Erzeugnisse alles nach Recht und Billigkeit zuging und belegten Übertreter mit „Bußen“.

Dagegen war über den Tuchhandel im engeren Sinne, das heißt über den Verkauf der von außerhalb zugeführten Tuche eine ziemlich scharfe Aufsicht nötig, vor allem hinsichtlich der Abgaben.

Als Kontrollmaßregel wurde schon erwähnt, daß in älterer Zeit alle fremden Tuche auf dem Schlosse gemeldet werden mußten. Später wurde das geändert. Das Mandat von 1580 spricht nicht mehr von der Revision auf dem Schlosse, sondern führt eine Art Deklarationspflicht ein. Es befiehlt jedem, der Tuche zum Verkaufe nach Leipzig bringt, gleich am zweiten oder dritten Tage nach dem Einläuten des Marktes seine Waren in der „Rentherey“ unter Vorlegung eines Verzeichnisses anzumelden und den Zoll gegen Aushändigung einer Empfangsbestätigung zu bezahlen. Wer die angegebene Frist überschritt,

dem sollte „sein Handels gewelb oder Kammer“ gesperrt und das Feilhalten nicht gestattet werden.

Dem Rat zu Leipzig wurde durch das Mandat auferlegt, die kurfürstlichen Beamten zu unterstützen und die Tuchverkäufer an die Erfüllung ihrer Pflichten zu gemahnen. Der Befehl zur Mithilfe wurde sogar auf die Räte der anderen Städte des Landes erstreckt; sie mußten auf Verlangen der Leipziger Kammerschreiber die ihnen unterstehenden Tuchhändler oder Tuchmacher darüber verhören, wieviel Ware jeder in Leipzig verhandelt habe.

Natürlich mußte der Rat auch im städtischen Interesse für eine ausreichende Beaufsichtigung des Handels überhaupt, also auch des Tuchhandels Sorge tragen.

Diesem Zwecke sollte das wichtige Gutachten von 1464 ebenfalls, und zwar in erster Linie dienen. Es enthält daher eine ganze Reihe einschlägiger Anregungen. Zunächst verlangt es Maßnahmen, “vf das keyn gut, das hir ingefurt wirdet, vorslagen (verheimlicht) werde”. Empfohlen wird folgendes: Die Torwächter sollen “fleißig” auf alle einfahrenden Wagen achten und jeden Fuhrmann, der Zentnergut oder irgendwelche anderen Kramwaren bringt, darüber belehren, daß er die Güter nicht selbst abladen darf. Auch die Wirte sollen den Fuhrleuten ein Gleiches sagen und sie vor Zuwiderhandlungen warnen, die mit einer Geldstrafe von einem Schock (Groschen) bedroht werden. Das Abladen der Waren hat nur durch vereidigte Läder zu geschehen, und zwar in Gegenwart eines Wageschreibers, der alle Güter aufzeichnet. Das Öffnen der einzelnen Packungen dürfen die Kaufleute ebenfalls nicht selbständig vornehmen, sondern nur im Beisein eines zur Amtsverschwiegenheit verpflichteten Wagebeamten, der den Inhalt zu prüfen hat. Die in Abwesenheit ihrer Besitzer ankommenden Waren soll man “vorpitczirn, biß das ymands herkomme, dem eß zcugehoret”; eine Maßregel, die an unser Zollverschlußverfahren erinnert. Auch von einer Art Transitverkehr ist die Rede; denn Güter, die man “nicht vffbindet”, weil sie unverkauft wieder aus der Stadt geführt werden, sind ebenfalls mit Siegeln zu versehen.

Der Kern aller dieser Vorschläge ist, daß alle Kaufmannsgüter einer strengen Kontrolle durch Wagebeamte unterstellt werden. Einen Wiegezwang gab es zwar schon vorher, wie aus einer Polizeiordnung von 1454 ersichtlich ist.[1]) Er wurde aber wohl nur lässig gehandhabt und galt nur für das sogenannte Zentnergut. Jetzt aber werden sämtliche Einfuhrgüter herangezogen. Nur hinsichtlich der fremden Tuche sollte eine Ausnahme stattfinden, da sie schon auf dem Schlosse gemeldet werden mußten. Diese Kontrolle hielten die Gutachter für ausreichend, “darum

[1]) Urk. B. I, S. 317.

sal eß im iarmarckte bei bliben". Außerhalb der Messe aber sollte auch das Tuch dem Wagezwange unterstellt sein.

Die starke Unterscheidung zwischen dem Markthandel und dem Handel außerhalb der Jahrmärkte tritt, wie beiläufig bemerkt sei, noch an mehreren Stellen des Gutachtens hervor und läßt keinen Zweifel darüber, daß die Leipziger Messen schon eine große Bedeutung erlangt hatten. Im Gegensatz dazu wird bemerkt, daß der Handel "vßirhalben des iarmarkts die czit geringe ist". Auch das Tuchgeschäft hat im damaligen Meßverkehr schon eine erhebliche Rolle gespielt. Denn die Gutachter halten für nötig, zu der erwähnten Ausnahmebestimmung noch eine ergänzende Vorschrift zu geben. Sie verlangen, "das ein iczlichir, der gewant heer zcu marckte bracht hat, sollich gewant gar vorrechte", d. h. die städtische Einfuhrgebühr darauf bezahle, und zwar nach Maßgabe der auf dem Schlosse bereits erfolgten Aufnahme. Für Tuch, das die Händler nach der Messe wieder mitnahmen, sollten sie nichts entrichten, aber durch Aussage ihres Wirtes oder eines „ynbinders"[1]) den Beweis führen, daß die Ware unverkauft wieder wegging.

Als eine Aufsichtsmaßnahme ist letzten Endes auch der Gewandhauszwang anzusehen, dem die auswärtigen Tuchhandwerker unterworfen waren. Denn durch die Zentralisierung des Tuchhandels, wenigstens eines großen Teils, wurde dem Rate die Übersicht über die zugeführten Tuche sehr erleichtert. Daher schärfte die Verordnung von 1602 ein, "das keiner seine anhero geführte Tuche vor dem vierdten Tage nach einleutung des Margkts, vnd also ehe dann das Gewandthauß auffgemacht wirdet, in den Herbrigen, Gewelben vnd Kammern außbacken, verkeuffen, verhandeln noch verstechen (verstecken), Sondern dieselben vffs Gewandthauß zu öffentlichem feilen Kauff schaffen vnd bringen sol".

§ 6. **Tuchhandel und städtische Politik.**

Die mittelalterliche Stadtpolitik war im allgemeinen charakterisiert durch Bevorzugung des Einheimischen vor dem Fremden und Mißtrauen gegen den letzteren. Diese Grundzüge fehlten natürlich auch in Leipzig nicht. Aber sie wurden hier gemildert durch ein Prinzip entgegengesetzter Tendenz, durch die Rücksichtnahme auf den Handel, besonders auf die Messen. Sie verbot es, den Fremden zu scharf anzufassen. Aus diesem Interessenwiderstreit ergab sich für das Leipziger Stadtregiment eine handelspolitische Haltung, die in einzelnen Zügen nicht ohne Reiz ist. Auch der Tuchhandel läßt davon einiges erkennen.

[1]) Ynbinder s. v. w. Einbinder, alte Bezeichnung für Packer.

Die Bevorzugung der Bürger vor den Fremden äußerte sich besonders im Gästerecht. Davon gibt die jüngere Wagetafel deutlich Zeugnis. Sie enthält für jeden einzelnen Handelsgegenstand zwei Mengenangaben. Die erste, größere, zeigt an, wieviel Ware im Verkehr von Gast zu Gast wenigstens verkauft werden mußte; die zweite, wesentlich kleinere, bestimmt die Mindestmenge für den Fall, daß der Käufer ein Leipziger Bürger war. Dadurch wurde der Handel der Stadtfremden untereinander und die Umgehung der Einheimischen bedeutend erschwert. Von den in der Tafel genannten fremden Tuchen dürfen Aachener und Mechler an Bürger in halben Stücken abgegeben werden; dagegen darf der Gast dem Gaste nicht unter zwei Stücken, also der vierfachen Menge, verkaufen. Bei englischen Tüchern und bei Kirsching (Kirsey) ist das Verhältnis 1 : 2.

Eine ähnliche Unterscheidung, diesmal zwischen Landfremden und Inländern zeigt die oben erwähnte "Tax oder Losung in der Wage" (1518), nach der der Fremde doppelt soviel Abgaben zahlen muß als der Einheimische.

Die Schlägeschatz-Ansätze von 1464 sehen es zwar im ganzen ebenfalls auf stärkere Heranziehung der Fremden zum städtischen Zoll ab. Sie sind aber anderseits gerade ein Beweis dafür, daß man den fremden Kaufmann nicht abschrecken wollte. Denn nach dem Mandat des Landesherrn hätten im einzelnen die Gebühren höher sein können. Trotzdem mochte man noch immer eine ablehnende Haltung der Fremden und damit eine Schädigung der Messe befürchten; denn der Gutachter verlangt vorsorglich, "das man dorbei sage, das man on gutlich thu; man muchte wol mer nemen nach myns hern satczunge".[1])

Das Verzichten auf einen Vorteil um eines größeren willen und das Bestreben, den Fremden zu Gemüte zu führen, daß sie in Leipzig nur mäßig geschatzt würden, mäßiger jedenfalls als anderswo,[2]) ist ein feiner Zug städtischer Politik und beweist den Weitblick des Leipziger Stadtregiments jener Zeit.

Damit ist allerdings nicht ganz in Einklang zu bringen, daß nach dem Wortlaut der "Ansätze" auch die ausländischen K ä u f e r mit einer Abgabe belastet werden sollten, sodaß also zum Einfuhrzoll noch ein Ausfuhrzoll kam. Besonders auffällig ist das

[1]) Urk. B. I, S. 317, Fußnote.

[2]) Solche Hinweise auf die Mäßigkeit der Leipziger Abgaben kommen mehrfach vor; besonders deutlich in einer Meßordnung des Rates, Schlägeschatz und Wagegebühr betr., vom 31. Dezember 1597. Sie beklagt, daß Schlägeschatz und Wagepflicht ungebührlichen Eintrag erfahren, weil die Waren nicht immer richtig angemeldet werden; oft nicht auf den halben, ja zehnten und zwanzigsten Teil ihres Wertes, obwohl die Wagepflicht in Leipzig „gegen den andern Handelsstädten so gar leidlich und träglich, daß sich darob mit fugen niemandes zu beschweren".

bei den im Lande gefertigten Tüchern, für die der landfremde Käufer mehr Gefälle entrichten sollte als der einheimische Verkäufer. Merkwürdigerweise fehlen die betreffenden Abschnitte in der wahrscheinlich endgültigen Fassung der Schlägeschatzvorschriften im Gelben Buche. Man könnte daraus schließen, daß auch in dieser Beziehung der Rat zur Förderung des Leipziger Handels weise Selbstbeschränkung geübt habe, wenn nicht auch das Gelbe Buch[1]) gleich den "Ansätzen" die seltsame Stelle enthielte: "Item in der Weise (d. h. genau so wie den Verkäufern) sol man den kewfern, die gewant hir Inslahn nicht slechts (= ohne weiteres) gleuben, ab sie sagten, sie hetten nicht mehr wenn graw gewant Ader nicht dann so vil, es sey denn, das sie des beweißung hetten ader bey Ihren eyden sagn ab sie nicht beweyßung hetten, doch sal mann yn sagen, das sie sich bewaren bey verlust des verswegen guds". Der Zweck dieser Bestimmung ist nicht ganz klar. Wollte man etwa die Käufer bloß deshalb zur Anmeldung ihrer Einkäufe nötigen, um dadurch die abgabepflichtigen Verkäufer besser kontrollieren zu können? Für diese Erklärung ist der Ton der Vorschrift zu scharf. Es scheint also doch, als habe man, gemäß den Vorschlägen der Gutachter, auch von den Käufern der Tuche eine Abgabe verlangt. Das würde allerdings beweisen, daß der Leipziger Rat bei aller handelspolitischen Einsicht doch noch zu sehr unter dem Einflusse von sozusagen fiskalischen Erwägungen stand und sich noch nicht zu der für spätere Zeiten selbstverständlichen Auffassung zu erheben vermochte, daß man dem eignen Lande meist schlecht dient, wenn man die Ausfuhr seiner gewerblichen Erzeugnisse erschwert.

Von dem für die mittelalterliche Stadtpolitik kennzeichnenden Mißtrauen gegen Ortsfremde, spricht auch die früher zitierte Vorschrift, daß Händler, die unverkaufte Ware ohne Zahlung des Schlägeschatzes wieder mitnehmen wollten, dazu das Zeugnis eines Packers oder ihres Wirtes brauchten. Man schätzte die Wahrhaftigkeit der fremden Tuchhändler nicht hoch ein; denn im Gutachten heißt es, "das man irin slechten (= schlichten) worten ane geczugniß nicht gleuben soll".

Die Vorschrift zeigt übrigens die wichtige Stellung des "Wirts", der das Interesse des Gastes und das der Stadt gleichmäßig zu wahren hatte. Noch besser läßt sich das aus der Ratsverordnung von 1602 ersehen. Sie verlangt, daß die Quartiergeber der fremden Tuchmacher und Tuchhändler ihre Gäste an die Abgaben- und Meldepflicht erinnern. Weiter heißt es: "Wie dann auch die Wirte, welche solches (das Verkaufen unverzollter Tuche) in jren Heusern nachsehen vnd vorstatten vnd dißfals die vorbrechere

[1]) Gelbes Buch, S. 107.

einem Erbarn Rahte nicht anzeigen werden, gleicher gestalt gestrafft werden sollen.". So schaffte sich der Rat in den Wirten eine Art Polizei.

Im Ganzen genommen war die Leipziger Handelspolitik ein vorsichtiges Mittehalten zwischen Entgegenkommen und Mißtrauen, zwischen Rücksicht auf die fremden Kaufleute und Wahrung des finanziellen Interesses der Stadt. Daß daraus bisweilen seltsame Blüten treiben konnten, beweist eine fast bedenklich anmutende Wagemeisterinstruktion von 1518, die das Gelbe Buch aufbewahrt hat. Die interessante Stelle steht in der schon erwähnten Wagetaxe[1]) und mag ihrer Merkwürdigkeit wegen hier vollständig folgen; denn obwohl sie sich nicht direkt auf den Tuchhandel bezieht, hat sie doch auch mit für ihn gegolten. Sie lautet: "Noch obgeschriebennen Tax kan man sich In allen stucken nicht richten, Sondern ist hiebey zumercken, wan die wagmeister mit eim kaufman Rechenen vnnd der kauffman sein vorhandelt kaufmenschatz vf 100 f anschluge, Soullen die Wagmeister allewege Iren tax vf 200 f machen vnd anschlagen vnd also In grosserer vnd weniger Zoll thun (?), Domit ob sich der kaufman In dem er mehr dan er selbst ansagt verhandelt, vnd vorgessen hette, Es also dem Rath wider einkeme, vnd sollen allewege vom f j alt ß wie vor alters genomen werden, Darjnnen die wagmeister wol werden sich gegen eins jeden gelegen hait mit freuntlichkait vnd Erbarkait zuerzeigen wissen, vnd nicht so gantz nach hertigkeit mit den Leuten handeln, damit solches die kauffleute nicht abschewe vnd der Niderlage zur schmelerung geraiche".

Der Rat mochte wohl schlimme Erfahrungen genug gemacht haben und wissen, daß unter den Fremden mancher war, der beim Anmelden seiner abgabepflichtigen Verkäufe immer geneigt war, etwas zu "vergessen". Man verfuhr darum ein wenig nach dem Grundsatze: Auf einen Schelmen anderthalben!

---

[1]) Gelbes Buch, S. 54.

Lebenslauf.

Ich wurde am 3. November 1868 in Dresden geboren und gehöre dem ev.-luth. Bekenntnisse an. Meine erste Ausbildung erhielt ich in meiner Heimatsstadt. Am Kgl. Realgymnasium zu Borna legte ich die Maturitätsprüfung ab. Ich studierte an der Technischen Hochschule zu Dresden (vorbereitend), an den Universitäten Genf und Leipzig und an der Handelshochschule zu Leipzig. Zu sprachlicher Weiterbildung war ich einige Jahre im Auslande (Schweiz, Rußland, England). In einem Bankgeschäfte in Dresden war ich kaufmännisch tätig. Zur Zeit bin ich Oberlehrer an der Öffentlichen Handelslehranstalt zu Leipzig.

Carl Gustav Strassburger.